

Umweltbericht
zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk
Düsseldorf (GEP 99)
 (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung)

- 2. Fassung -

(ersetzt 1. Fassung aus Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss der 51. Änderung)

Stand: 11. Januar 2008

1. Allgemeine und übergreifende Aspekte	4
1.1 Regionalplan (GEP 99): Inhalt, wichtigste Ziele und Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	4
1.2 Inhalt und wichtigste Ziele der angestrebten Planänderung	4
1.3 Zweck der Strategischen Umweltprüfung (SUP), Gegenstand und Verfahren	5
1.4 Beschreibung der Art, wie die Umweltprüfung vorgenommen wird	6
1.5 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete	7
1.6 Derzeitige für die Änderung des Regionalplans relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz beziehen	10
1.7 Auf internationaler, gemeinschaftlicher oder der Ebene der Mitgliedsstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung relevant sind und Art der Berücksichtigung dieser Ziele und sonstiger Umwelterwägungen	11
1.8 Voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans	15
1.9 Etwaige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen	16
1.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen	16
1.11 Geplante Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG	17
2. Änderungen der textlichen Darstellungen	17
2.1 Alternativenprüfung und Begründung der Wahl der geprüften Alternativen	17
2.1.1 Änderung von Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1 Nr. 4	17
2.1.2 Änderung von Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1 Nr. 5	18
2.1.3 Änderung von Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1: zusätzliche Nr. 9	19
2.1.4 Zur Änderung der textlichen Erläuterungen	19
2.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplans (GEP 99) und Wechselbeziehungen zwischen den Aspekten	20
2.2.1 Änderung von Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1 Nr. 4	20
2.2.2 Änderung von Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1 Nr. 5	20

2.2.3 Änderung von Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1: zusätzliche Nr. 9	20
2.2.4 Änderung der Erläuterungen zu Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1	21
2.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung	21
3. Erläuterungskarte Rohstoffe	21
3.1 Einführung	21
3.2 Alternativenprüfung und Begründung der Wahl der geprüften Alternativen	21
3.2.1 Allgemeine Vorbemerkungen zur gesamtträumlichen Prüfung und zur konkret auf einzelne Bereiche bezogenen Prüfung	21
3.2.2 Angebotsplanung	27
3.2.3 Umgang mit sonstigen privaten (Abgrabungs-) Interessen	28
3.2.4 Quantitative Aspekte	29
3.2.5 Verhältnis zu anderen Regionalplanänderungsverfahren	33
3.2.6 Ausschlussgründe / -bereiche	34
3.2.6.1 Übersicht	34
3.2.6.2 Regionalplandarstellungen allgemein und Siedlungsflächen	38
3.2.6.3 Grundwasser- und Gewässerschutz	40
3.2.6.4 Biologische Vielfalt, Flora und Fauna (einschließlich besonderer Schutzgebiete)	46
3.2.6.5 Landwirtschaft und Bodenschutz	50
3.2.6.6 Ergebnisse	54
3.3 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Abbildung von Sondierbereichen in der Erläuterungskarte und entsprechende Wechselbeziehungen	54
3.3.1 Einführung	54
3.3.2 Umweltauswirkungen und Wechselbeziehungen von Sondierbereichen (ohne Berücksichtigung möglicher nachfolgender BSAB-Darstellungen)	55
3.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einer möglichen späteren Fortschreibung von BSAB-Darstellungen und entsprechende Wechselbeziehungen	56
3.4.1 Einführung	56
3.4.2 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	57
3.4.3 Biologische Vielfalt, Flora und Fauna	58
3.4.4 Wasser	61
3.4.5 Boden	62
3.4.6 Luft, Klima	64
3.4.7 Landschaft (Landschaftscharakter, Landschaftsbild, Kulturlandschaft)	64
3.4.8 Kulturelles Erbe (Boden-, Kulturdenkmäler, Architektur, Sonstiges)	67
3.4.9 Sachwerte	69
3.4.10 Sonstige Schutzgüter/-elemente	71
3.4.11 Wechselbeziehungen zwischen den Faktoren	71
3.5 Erläuterungen zu Angaben in der SUP-Teilbereichstabelle	72
3.5.1 Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden würden und relevante Inhalte anderer Pläne, Programme und Projekte	72
3.5.2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und derzeitige relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen	73
3.6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung	73
3.7 Status der Gesamtbereichstabelle und der SUP-Teilbereichstabelle	74
4. Nichttechnische Zusammenfassung	74
5. Verzeichnis der wichtigsten verwendeten Quellen und Literatur	76

Anhang (Teil des Umweltberichtes)

Anhang 1 – Gesamtbereichstabelle (Informationen zu allen zu prüfenden Interessensbereichen für die Rohstoffgewinnung) inkl. Blatt mit einführenden Bemerkungen

Anhang 2 – Kartographische Übersicht über Interessensbereiche für die Rohstoffgewinnung

Anhang 3 – SUP-Teilbereichstabelle (vertiefenden umweltbezogenen Informationen zu denjenigen geprüften Interessensbereichen für die keine Ausschluss

1. Allgemeine und übergreifende Aspekte

1.1 Regionalplan (GEP 99): Inhalt, wichtigste Ziele und Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Der Regionalplan legt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) auf der Grundlage des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) und des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Regierungsbezirk fest. Der Regionalplan erfüllt ferner die Funktion eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplans gemäß Landesforstgesetz. Er stellt die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Sicherung des Waldes dar.

Die zeichnerische Darstellung des Regionalplans enthält die regionalplanerische Zielplanung im Maßstab 1:50.000 (Hinweis: Erläuterungskarten z.B. auch 1:200.000). Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung den Kommunen gegenüber, deren grundgesetzlich garantierte Planungshoheit beachtet werden muss. Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhaltes des Regionalplans einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Plan-Verordnung zum LPIG geregelt (vgl. auch § 50 LPIG).

Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind nach Maßgabe des § 4 ROG sowie ergänzender Regelungen bzw. „Raumordnungsklauseln“ in anderen Gesetzen in Zulassungs- und Planungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Darüber hinaus enthalten auch zahlreiche Fachgesetze vergleichbare Regelungen in so genannten Raumordnungsklauseln (z.B. § 35 Abs. 3 BauGB).

Zentrale Zielsetzung des bei der Bezirksregierung Düsseldorf (oder im Internet unter www.brd.nrw.de) einsehbaren Regionalplans ist die Erreichung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Bezogen auf die Rohstoffgewinnung wird mit dem rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) außerdem angestrebt, die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen hinreichend sicherzustellen und dabei aber mit den endlichen Ressourcen haushälterisch und sparsam umzugehen. Ferner sollen Abgrabungsbereiche räumlich gebündelt werden (Vorranggebiete/„Konzentrationszonen“). Detailliertere Angaben können dem Kapitel 3.12 des Regionalplans (GEP 99) entnommen werden.

1.2 Inhalt und wichtigste Ziele der angestrebten Planänderung

Gegenstand der geplanten 51. Regionalplanänderung sind Regelungen zur Rohstoff-sicherung und -gewinnung des Regionalplans (GEP 99).

Neben den nachfolgend detaillierter skizzierten Änderungen sollen dabei auch die übrigen Vorgaben aus Kapitel 3.12, Ziel 1 (inkl. Erläuterungen) des Regionalplans und der zugehörigen graphischen Darstellungen (d.h. auch inkl. der BSAB) bestätigt werden. Prinzipiell sind auch korrelierende Änderungen in anderen Teilen des Regionalplans nicht ausgeschlossen, deren Notwendigkeit sich im Rahmen ergebnisoffener Erarbeitungsverfahren immer ergeben kann.

Die vorgesehenen Änderungen und Bestätigungen bestehender Regelungen können den nach der 1. Beteiligungsrunde im Sommer/Herbst 2007 überarbeiteten, d.h. den 2. Fassungen der Anlagen 1a, 1b und 2 der Sitzungsvorlage für die Juni-Sitzung des Regionalrates 2007 entnommen werden sowie den überarbeiteten Anhängen des Umweltberichtes. Hinzu kommt die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Regionalplan bei der Bezirksplanungsbehörde und an den Auslegungsorten während der Öffentlichkeitsbeteiligung für diese Regionalplanänderung. Weitere Angaben zum Gegenstand der Regionalplanänderung sind dieser ebenfalls nach der 1. Beteiligungsrunde im Sommer/Herbst 2007 überarbeiteten Fassung der Begründung der Planerarbeitung sowie dem überarbeiteten Umweltbericht zu entnehmen.

Zentrale Ziele sind hierbei die Optimierung der Regelungen für kleinere Erweiterungen bestehender Abgrabungen bzw. Abgrabungsbereiche und die Verbesserung der langfristigen Rohstoffsicherung. Vorgesehen sind Änderungen des Ziels 1 in Kapitel 3.12 des Regionalplans (GEP 99) und der zugehörigen Erläuterungen – einschließlich der Aufnahme einer neuen Erläuterungskarte Rohstoffe – sowie die Bestätigung bisheriger Regelungen. Bezüglich letzterer ist darauf hinzuweisen, dass im geltenden Regionalplan bereits dargestellte und damit rechts- und bestandkräftige Festlegungen keiner SUP bedürfen. Ungeachtet dessen werden hier auf freiwilliger Basis auch Ausführungen zu bestehenden Regelungen gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die geplanten Änderungen und Planungsinhalte im Laufe des Verfahrens noch ändern können.

1.3 Zweck der Strategischen Umweltprüfung (SUP), Gegenstand und Verfahren

Ziel der SUP ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Im Rahmen dessen sind auch Alternativen zu betrachten, um eine geeignete, möglichst umweltverträgliche Planungsvariante zu ermitteln.

Im vorliegenden Fall sind Gegenstände der SUP Darstellungen bzw. Inhalte des Regionalplans (GEP 99) aus dem Bereich Rohstoffsicherung. Damit wird vorausschauend berücksichtigt, dass die Verwirklichung regionalplanerischer Vorgaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Verfahren der SUP besteht im Wesentlichen aus den folgenden Schritten (vgl. §§ 14 und 15 LPIG):

- Entscheidung über die Notwendigkeit einer SUP (Screening)
- Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)
- Ausarbeitung des Umweltberichtes
- Durchführung eines Beteiligungsverfahrens (Konsultationen)
- Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens bei der Entscheidungsfindung
- Bekanntgabe und Zugänglichmachen von Informationen (insb. der zusammenfassenden Umwelterklärung) nach Annahme des Planes
- Überwachungsmaßnahmen

1.4 Beschreibung der Art, wie die Umweltprüfung vorgenommen wird

Da für den vorliegenden Entwurf einer Änderung des Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen ist, wurde zunächst der entsprechende Untersuchungsumfang festgelegt (Scoping; von der Bezirksplanungsbehörde dazu versendete Unterlagen können bei der Bezirksregierung, Dez. 32 eingesehen werden) und dieser Umweltbericht erstellt. In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wurde dabei gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG erstellt.

Der Umweltbericht enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen des Entscheidungsprozesses am besten geprüft werden können. Dies reduziert insb. den auf einzelne Bereiche bezogenen erforderlichen Umfang der Angaben im Umweltbericht, da selbst auf der Ebene der Regionalplanung ggf. vor einer möglichen Abgrabung noch eine Verfahrensstufe folgen müsste und des Weiteren ein Zulassungsverfahren erforderlich wäre. Die Ausführungen und Bewertungen im Umweltbericht sind im Wesentlichen verbalargumentativer Art.

Soweit es sich um generelle Informationen zu SUP-Komplexen handelt, die textliche Darstellungen sowie alle oder mehrere angemeldete Interessensbereiche gleichermaßen oder in ähnlicher Weise betreffen, werden die entsprechenden Angaben nur in zugehörigen allgemeinen Texten abgehandelt. Zur bereichsbezogenen Bewertung in Aussicht genommener potenzieller Sondierbereiche und speziell zur Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen wurden ferner eine SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) entwickelt. Ergänzende Informationen stehen in der Gesamtbereichstabelle (Anhang 1).

Darüber hinaus wird in den allgemeinen Passagen auch erläutert, auf welchen generellen Kriterien die Bewertungen in der SUP-Teilbereichstabelle beruhen, wie aufgeführte Kurzangaben in der SUP-Teilbereichstabelle zu verstehen sind und welche Komplexe überhaupt in der Tabelle thematisiert werden. Das heißt, die vollständigen SUP-Angaben ergeben sich erst aus der gemeinsamen Betrachtung der SUP-Teilbereichstabelle und der ergänzenden generellen Informationen im Umweltbericht.

Bei der SUP werden und wurden die Vorgaben des Landesplanungsgesetzes (LPIG), der Plan-Verordnung zum LPIG und des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG berücksichtigt. Hierzu wird auch auf die entsprechenden Texte verwiesen. Ebenso wird auf die ergänzenden Ausführungen zur Durchführung der Umweltprüfung in anderen Teilen dieses Umweltberichtes verwiesen.

Soweit in der SUP-Teilbereichstabelle angegeben wird, dass bestimmte Bereiche (z.B. schützenswerte Böden) nur teilweise betroffen sind, können die genauen Ausbreitungen ergänzend bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden (bitte Termin vereinbaren). Gleiches gilt für ähnliche generalisierte Angaben. Erforderliche Angaben sind jedoch bereits in der SUP-Teilbereichstabelle enthalten, so dass dies nur ein zusätzliches Informationsangebot darstellt.

Der Untersuchungsraum der vorliegenden Regionalplanänderung ist der gesamte Regierungsbezirk Düsseldorf. Allerdings wurden hierbei die potenziellen Sondierbereiche/ggf. möglichen späteren BSAB und ein Bereich von rund 500 Metern um diese Bereiche vertieft betrachtet. Bei der Bewertung angemeldeter Interessensbereiche in Randbereichen des Regierungsbezirkes wurde, falls erforderlich, auch das relevante nähere Umfeld außerhalb des Regierungsbezirkes betrachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Literaturverzeichnis genannten Datengrundlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingesehen werden können. Bitte ggf. Termin vereinbaren und die betreffenden Daten benennen.

1.5 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Der Planungs- und Untersuchungsraum der vorliegenden Regionalplanänderung ist weitestgehend mit dem Regierungsbezirk Düsseldorf identisch.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2005 ist jedoch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Planungsgemeinschaft zur Erstellung eines regionalen Flächennutzungsplans zwischen den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a.d.R. und Oberhausen bekannt gemacht worden. Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 LPIG vom 03.05.2005 entfällt mit der öffentlichen Bekanntmachung während des Bestehens der Planungsgemeinschaft die Zuständigkeit der Bezirksplanungsbehörde und des Regionalrates zur Erstellung und

Änderung von Regionalplänen auf dem Gebiet dieser Städte. Das bedeutet, dass seit dem 07.12.2005 keine textlichen oder zeichnerischen Ziele des Regionalplans für das Gebiet dieser Städte durch den Regionalrat geändert werden können. Insoweit gilt der Regionalplan für diese Städte in der zum 07.12.2005 wirksamen Fassung fort. Er bleibt bis zur Genehmigung eines Regionalen Flächennutzungsplans durch die Landesplanungsbehörde in Kraft. Aus den vorgenannten Gründen gelten die mit der 51. Regionalplanänderung vorgesehenen Änderungen der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung nicht für das Gebiet der Städte Oberhausen, Mülheim a.d.R. und Essen.

Allerdings sind in diesen drei Kommunen nach den vorliegenden Daten auch keine aktiven Abgrabungen oberflächennaher Bodenschätze vorhanden und auch keine Abgrabungsinteressen bekannt oder BSAB existent.

Der Regierungsbezirk hat eine Größe von ca. 529.000 Hektar. Er ist der bevölkerungsreichste und am dichtesten besiedelte Regierungsbezirk in ganz Deutschland. Die Struktur des Bezirks ist in vielen Bereichen städtisch geprägt. Dennoch sind rund 67 % der Katasterfläche dem Freiraum zuzuordnen.

Im Einzelnen entfallen auf wichtige Flächenkategorien die folgenden Anteile (Stand 2005; Quelle: LDS/Statistikbereich des Dez. 62 der Bezirksregierung Düsseldorf):

- Landwirtschaftliche Nutzfläche: 49%
- Siedlungsfläche: 33%
- Wald: 14%
- Wasser: 3%

Es wechseln sich historisch entwickelte Industrielandschaften mit neu gewachsenen Randzonen und ländlich strukturierten Räumen ab. So unterschiedliche Regionen wie das internationale Dienstleistungszentrum Düsseldorf, die grünen Erholungsgebiete des Niederrheins, das hochindustrialisierte westliche Ruhrgebiet und das mittelständisch strukturierte Bergische Land befinden sich hier.

Der größte Teil des Regierungsbezirkes ist dem Niederrheinischen Tiefland und der Niederrheinischen Bucht zuzuordnen. Diese Gebiete können wie folgt umschrieben werden:

Das Niederrheinische Tiefland erstreckt sich als klar gegliederte Flußterassenlandschaft beiderseits des Niederrheins unterhalb von Düsseldorf. In die ebenen, getrepten Terrassen sind die weiten Sohltäler der Flussauen mit ihren Altstromrinnen sowie der Stauchmoränenwall der Niederrheinischen Höhen eingeschaltet. Zumeist dominieren grundwassernahe quartäre Sande und Kiese an der Oberfläche, in den Auen auch Hochflutlehm und teils ausgedehnte Niedermoore. Es wechselt im allgemeinen Grünland in den Niederungen und Ackerland auf trockeneren Lehm- und Sandplatten. Größere Waldbereiche sind nur teilweise vorhanden.

Die südlich anschließende Niederrheinische Bucht unterscheidet sich vom Niederrheinischen Tiefland insbesondere durch die Lößbedeckung. Sie überzieht die nach Süden ansteigende Ebene, die durch mehrere Terrassenstufen und –horste sowie die Auen von Rhein, Erft und Rur gegliedert wird. In der typischen Bördenlandschaft herrscht Ackerbau vor, während Grünland weitestgehend auf die Flußauen beschränkt und inzwischen weitestgehend zurückgedrängt ist. Wald findet sich fast nur bei fehlender Lößauflage, wie auf der Bergischen Heideterrasse (gekürzter, leicht veränderter Auszug aus Dinter, W. in: „Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW, Schriftenreihe der LÖBF, Band 17, S. 29-31).

Aufgrund der umfangreichen Vorkommen an oberflächennahen Bodenschätzen, insbesondere der großflächigen Vorkommen an Kies/Kiesand, findet im Regierungsbezirk eine umfangreiche Abgrabungstätigkeit statt. Diese konzentriert sich vornehmlich im Niederrheinischen Tiefland und der Niederrheinischen Bucht (vgl. Anhänge A 1 und A 28 des Arbeitsberichtes Rohstoffsicherung des MWME, 2005).

Der Niederrhein und dessen räumlicher Umweltzustand wird daher auch im Arbeitsbericht Rohstoffsicherung des MWME besonders hervorgehoben (S. 27):

„Mit Blick auf die Rohstoffgewinnung in Nordrhein-Westfalen ist festzustellen, dass das Zusammentreffen reicher Rohstoffpotenziale einerseits und erheblichen Eigenbedarfes der Bevölkerung und der rohstoffbasierten Industrie andererseits im dicht besiedelten Raum ein spezifisches Konfliktspektrum in sich trägt und eines neuen, zeitgemäß angepassten Vorgehenskonzeptes bedarf:

1. Dies ergibt sich u. a. aus der besonderen Belastung von Teilräumen, etwa des Niederrheins oder anderer Bereiche, in denen eine langjährige, z. T. bereits Jahrzehnte andauernde Nutzung bestimmter Vorkommen zwischenzeitlich zu einseitiger räumlicher Überbelastung geführt haben kann (...).“

Darüber hinaus werden jedoch auch für den Abbau anderer Rohstoffe, insb. von Ton/Schluff, Kalkstein/Dolomit und Braunkohle umfangreiche Gebiete des Regierungsbezirkes in Anspruch genommen. Informationen zur Verbreitung entsprechender Rohstoffe können u.a. dem Arbeitsbericht Rohstoffsicherung des MWME (2005) entnommen werden.

Die großräumige Abbautätigkeit im Regierungsbezirk ist im Landschaftsbild an zahllosen Abgrabungsseen, Tagebauen, Steinbrüchen und Kies- bzw. Sandgruben abzulesen. Die ursprüngliche natürliche Landschaft ist dadurch teilweise deutlich überformt worden.

Konkretere Ausführungen zum Umweltzustand und den Umweltmerkmalen sich auch dem nachfolgenden Abschnitt zu Umweltproblemen zu entnehmen sowie der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3).

1.6 Derzeitige für die Änderung des Regionalplans relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz beziehen

Der Regierungsbezirk Düsseldorf zeichnet sich durch umfangreiche Vorkommen an oberflächennahen Bodenschätzen aus. Dies hat dazu geführt, dass hier in der Vergangenheit bereits eine großräumige Abbautätigkeit stattgefunden hat und weiterhin stattfindet, die zu einer lokal unterschiedlich intensiv ausgeprägten Veränderung der natürlichen Landschaft bzw. der Kulturlandschaft führt. Damit einher gingen ferner neben dem Verlust land- und forstwirtschaftlicher Flächen und den ursprünglichen Elementen von Flora und Fauna auch weitergehende abgrabungstypische Belastungen bzw. Gefahren z.B. aus dem Themenkomplex Immissionsschutz und Bodenschutz. Zu den entsprechenden Wirkungsmechanismen wird auf die unten stehenden Ausführungen zur Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen verwiesen.

Besonders relevant ist im Regierungsbezirk ferner die generelle Problematik des Grundwasserschutzes. Als Ergebnis der „Wasserbilanz 2003 für den Regierungsbezirk Düsseldorf“ waren zwei Feststellungen direkt erkennbar: Wasser ist zwar genügend vorhanden, aber die Sicherstellung einer ausreichend guten Qualität des Wassers erfordert in der Zukunft weitere Anstrengungen. Hierbei ist zu Bedenken, dass Abgrabungen eine Gefahrenquelle für den Grundwasserschutz darstellen können (vgl. Ausführungen zu erheblichen Umweltauswirkungen weiter unten).

Eine weitere besonders wichtige Problematik ist ferner das Erfordernis am Unteren Niederrhein hinreichende Räume für die arktischen Gänse und andere Vogelarten bereit zu stellen. Hier besteht insbesondere in Bezug auf die Gänseäusungsflächen ein potentieller Konflikt mit Abgrabungsvorhaben (Verlust von Flächen durch unverfüllbare Nassabgrabungen und Störungen). Diesbezüglich wird auf die vertiefenden Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss für die 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B verwiesen.

Aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte im Regierungsbezirk Düsseldorf besteht ein substantielles Bedürfnis nach Erholung in der freien Landschaft, was einher geht mit einem teilweise hohen Freizeitdruck auf verbleibende Freiflächen. Die Thematik der Abgrabungen ist hiervon in verschiedener Weise berührt. Abgrabungsbereiche bieten in der Nachfolgenutzung oftmals attraktive Gelegenheiten für eine Freizeitnutzung (was ggf. auch zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen führen kann). Abgrabungen können jedoch auch die nutzbaren bzw. begehbaren Erholungsflächen weiter reduzieren und damit den Nutzungsdruck in anderen Bereichen entsprechend erhöhen.

Die Abgrabungstätigkeit steht aufgrund der Immissions- und Verkehrsbelastung zumindest während der Abbauphase auch potentiell im Konflikt mit Wohn- und Erholungsnutzungen sowie den Ruheansprüchen der Fauna.

Soweit es bereichsspezifisch weitere relevante Umweltprobleme gibt, wird auf die entsprechenden Ausführungen in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) verwiesen. Ebenso wird auf die zugehörigen allgemeinen Aussagen bezüglich der Erläuterungskarte und Umweltproblemen verwiesen.

1.7 Auf internationaler, gemeinschaftlicher oder der Ebene der Mitgliedsstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung relevant sind und Art der Berücksichtigung dieser Ziele und sonstiger Umwelterwägungen

Nachfolgend soll kurz dargelegt werden, welche für den Regionalplan bedeutenden Umweltschutzziele auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene sowie auf Bundes- oder Landesebene festgelegt worden sind. Darauf aufbauend wird dargelegt, auf welche Art diese Umweltschutzziele und entsprechende Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Regionalplanes berücksichtigt wurden.

Umweltschutzziele, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, sind solche Ziele, die sich auf die von den Vorgaben und Festlegungen des Planes beeinflussten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen auswirken können. Dabei sollte es sich primär um konkret festgelegte Ziele handeln, d.h. die Ziele sollten in Form einer EU-Richtlinie oder einer Rechtsvorschrift für den Plangeber (Regionalrat) bei seiner Planungsentscheidung Bindungswirkung aufweisen.

Die nachfolgenden zusammengestellten Umweltschutzziele stellen keine abschließende Liste dar. Es werden nur für die Erstellung dieser Regionalplanänderung und auf dieser Planungsebene relevante Umweltziele benannt.

Internationale bzw. gemeinschaftliche Umweltschutzziele betreffen insb. insoweit den Regionalplan, als Darstellungen des Regionalplanes Natura 2000-Gebiete oder deren Umgebung betreffen können. Hierzu und zur entsprechenden Prüfung folgen weiter unten bzw. für die einzelnen Interessensbereiche in der entsprechenden Tabelle noch konkretere Angaben. Ansonsten ist davon auszugehen, dass internationale und gemeinschaftliche Umweltschutzziele zwischenzeitlich in das nationale Recht umgesetzt wurden, soweit sie für den Regionalplan Bedeutung haben.

Die für den Regionalplan bedeutenden und auf Bundesebene festgelegten Umweltschutzziele finden sich im Raumordnungsgesetz (ROG) sowie in den weiteren umwelt- und planungsbezogenen Bundesgesetzen und den darauf gründenden Rechtsvorschriften.

Bei der Umsetzung der Umweltschutzziele ist die Leitvorstellung der Raumordnung (§ 1 Abs. ROG), nämlich eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, zu beachten. Darüber hinaus sind die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG) zu berücksichtigen die zusammengefasst folgende umweltbezogene Vorgaben enthalten:

- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Anstreben u.a. in ökologischer Hinsicht ausgeglichener Verhältnisse
- Räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und Vorrang für die Wiedernutzung brach gefallener Siedlungsflächen
- Erhalt und Entwicklung großräumiger, übergreifender Freiräume sowie Sicherung oder Wiederherstellung der Freiräume in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Klima; Gewährleistung wirtschaftlicher und sozialer Nutzungen des Freiraums unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen
- Schutz der flächengebundenen Landwirtschaft
- Sicherung und Zusammenführen der Grünbereiche als Elemente des Freiraumverbundes und Abbau von Umweltbelastungen
- Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Biotopverbundes
- Sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter
- Schutz von Grundwasservorkommen
- Vorbeugender Hochwasserschutz
- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Reinhaltung der Luft
- Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV und Verringerung der Verkehrsbelastung und Vermeidung zusätzlichen Verkehrs durch siedlungsstrukturelle Funktion-/Nutzungsmischung
- Erhalt von Kulturlandschaften und -gütern
- Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft

Die umwelt- und planungsbezogenen Fachgesetze des Bundes enthalten in der Regel weitere, auf die jeweilige Planungs- oder Fachebene bezogene Ausdifferenzierungen der o. g. Umweltschutzziele. Insbesondere im Wasserhaushaltsgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie dem Bundesbodenschutzgesetz sind Umweltschutzziele konkretisiert, die bereits in den Grundsätzen nach § 2 ROG in Abs. 2 – insbesondere in den Ziffern 2, 3, 6, 8, 10 und 14 – zusammenfassend angesprochen und insofern innerhalb der Regionalplanung zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 19 Abs. 2 LPIG erfüllt der Regionalplan auch die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz NRW. Er stellt regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar. Insofern sind zunächst die bundes- und landesrechtlichen Erfordernisse an die Inhalte des Landschaftsrahmenplans und des forstlichen Rahmenplans relevant.

Nach § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile eines Landes in Landschaftsrahmenplänen darzustellen. Die Landschaftsrahmenpläne sollen nach § 14 Abs.1 BNatSchG Angaben enthalten über:

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen
 - zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds besonders geeignet sind,
 - zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000",
 - zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen

Darüber hinaus ist aufgrund des Charakters des Regionalplans als forstlicher Rahmenplan auch das Bundeswaldgesetz besonders zu berücksichtigen. Zweck dieses Gesetzes ist nach § 1 Nr. 1 insbesondere den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen. Nach § 8 Bundeswaldgesetz haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen. Dies ist auch bei der Aufstellung des Regionalplans einzustellen. Weitergehende Vorschriften sind im Landesforstgesetz NRW zu finden.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung sind Waldflächen nicht per se als Ausschlussbereiche definiert worden. Dies erfolgte jedoch indirekt in vielen Fällen über andere Schutzkategorien, z.B. Naturschutzgebiete. Eine weitergehende Berücksichtigung kann bei der künftigen BSAB-Fortschreibung und der entsprechenden Auswahl unter den Sondierungsbereichen erfolgen (Prioritäten) sowie beim konkreten Zuschnitt

der BSAB. Damit wird den Beiträgen des Waldes u. a. zur Grundwasserneubildung, zum Klimaschutz, zur Landschaftsökologie und zur allgemeinen Wohlfahrt hinreichend Rechnung getragen.

Übergeordnete raumbezogene Umweltschutzziele des Landes NRW, die hier von Bedeutung sind, ergeben sich vor allem aus dem LEPro und dem LEP NRW. Die Umweltschutzziele des Landesplanungsrechtes entsprechen dabei im Grundsatz denen des ROG, sind jedoch insbesondere im LEP sachlich und räumlich weiter ausdifferenziert. Gemäß § 2 LEPro ist mit dem Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit und des Gleichgewichts des Naturhaushalts der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes besondere Bedeutung beizumessen. Der LEP stellt in seinem Teil B den Freiraum und Freiraumfunktionen zeichnerisch dar und legt fest, dass Freiraum nur bei bestehendem Bedarf in Anspruch genommen werden darf. Die sonstigen umwelt- und fachbezogenen Gesetzesvorschriften auf Landesebene beinhalten Umweltschutzziele, die hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Regionalplanung i. d. R. nicht in relevanter Weise weiter reichen, als die auf Bundesebene bestehenden Umweltschutzziele.

Die Berücksichtigung von Umweltschutzzielen und sonstigen Umwelterwägungen ist eine der Kernaufgaben der an der Leitvorstellung der Nachhaltigkeit ausgerichteten Regionalplanung und deshalb ein wesentlicher Bestandteil jedes Arbeitsschrittes bei der Erstellung des Regionalplanes. Konkret erfolgt die Berücksichtigung der vorstehenden Umweltziele bezüglich der vorliegenden Änderung der Ziele der Rohstoffsicherung und -gewinnung zum einen über die in der überarbeiteten Begründung der Planerarbeitung und dem Umweltbericht genannten Auswahlkriterien für die Standorte, die in die Erläuterungskarte aufgenommen werden sollen sowie – bei möglichen späteren BSAB – die Festlegung umweltgerechter Nachfolgenutzungen.

Darüber hinaus enthält der Regionalplan jedoch bereits - neben umweltbezogenen zeichnerischen Darstellungen - auch textliche Ziele, die zu einer Berücksichtigung der o. g. Umweltschutzziele bei Rohstoffgewinnungsvorhaben beitragen. Dies sind insbesondere Ziel 1 Nr. 3, Nr. 5 (gepl. Neufassung) und Nr. 7 des Kapitels 3.12 (Rohstoffgewinnung) sowie die allgemeinen Ziele im Kapitel 2 (Freiraum) und Ziel 2 Nr. 2 des Kapitels 3.10 (Wasserwirtschaft) des Regionalplans. Eine konkretere Berücksichtigung der übergeordneten Umweltschutzziele erfolgt in Zulassungsverfahren sowie – im Einzelfall – auch in bauleitplanerischen Verfahren. Darüber hinaus ist eine entsprechende Betrachtung auch bei möglichen späteren BSAB-Fortschreibungen auf der Grundlage der in der Erläuterungskarte enthaltenen Sondierungsbereiche vorgesehen.

Ergänzende Ausführungen Umweltschutzzielen und deren Berücksichtigung im Rahmen der Erarbeitung dieser Regionalplanänderung sind in den weiteren Teilen dieses Umweltberichtes (insb. auch bei der konkreten Bewertung einzelner angemeldeter Interessensbereiche) zu finden und sollen daher zur Vermeidung von Doppelungen nicht wiederholt werden.

1.8 Voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Änderung des Regionalplans

Ohne die Änderung des Regionalplans würde sich der derzeitige Umweltzustand im Regierungsbezirk ganz allgemein voraussichtlich aufbauend auf dem Status Quo entsprechend der allgemeinen Trendentwicklung entwickeln, modifiziert durch raumordnerische Ziele oder andere Pläne und Projekte.

Tendenziell ist in Bezug auf Abgrabungsvorhaben im Regierungsbezirk insbesondere aufgrund der bereits erfolgten Zulassungen und BSAB-Darstellungen von einer weiteren Inanspruchnahme größerer Flächen für die Rohstoffgewinnung insbesondere am Unteren Niederrhein auszugehen, mit den entsprechenden Auswirkungen, die weiter unten bei den einzelnen Schutzgütern abgehandelt werden (bei der Bewertung der Umwelterheblichkeit). Dies sind unter anderem mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser sowie Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Fauna und Flora. Die Inanspruchnahme würde dabei ohne die Sondierbereiche weniger gesteuert und langfristig weniger planbar ablaufen. Ohne die vorgesehene Sonderregelung Nr. 5 des Ziels 1, Kap. 3.12 könnte außerdem eine im Vergleich geringere Konzentration des Abtragungsgeschehens auf vorhandene Abgrabungsstandorte erfolgen.

Die Flächen, die in der Erläuterungskarte dargestellt werden sollen, würden ohne die Planänderung voraussichtlich fast alle für die heutigen Nutzungen weitergenutzt werden. Dies bedeutet in der Regel eine relativ artenarme landwirtschaftliche Nutzung ggf. mit potenziellen Belastungen für das Grundwasser (diesbezüglich ist aber auch auf den i. d. R. sehr guten fachlichen Standard der heutigen Landwirtschaft hinzuweisen und die geltenden hohen Umweltschutzaufgaben). Dies wird zumindest kurz- bis mittelfristig so der Fall sein.

Es erscheint zwar wahrscheinlich, dass ein Teil der Flächen mindestens langfristig auch ohne Erläuterungskarte und eine entsprechende Abbildung darin direkt zu BSAB werden und abgegraben werden würde. Dies lässt sich jedoch nicht genau und vor allem nicht bereichsbezogen prognostizieren, so dass die voraussichtliche – im Sinne der wahrscheinlichsten – Entwicklung für die einzelnen Bereiche jeweils die Beibehaltung des Status Quo ist. Gleiches gilt für Bereiche, die nun aufgrund der Neufassung der Nr. 5 zugelassen werden können, wobei die Umweltauswirkungen aufgrund der Bedingungen der Nr. 5 tendenziell gering sind.

Soweit es hiervon im Einzelfall – insb. bezüglich der Sondierbereiche – eine Abweichung von diesen allgemeinen Aussagen gegeben hätte, wäre dies an dieser Stelle entsprechend dargelegt worden.

Eine im Einzelfall mögliche, spätere direkte BSAB-Darstellung, die bei dieser angenommenen Variante ohne Sondierbereiche erfolgen würde, wäre jedenfalls unter anderem verbunden mit einer entsprechenden Beseitigung der heutigen Flora und Fauna sowie einer abgrabungstypischen Verkehrsbelastung. Bei Nassabgrabungen würden sich dann bei den Bereichen, die als BSAB dargestellt werden, aufgrund des

regelmäßigen Verbotes grundwasserbelastender Verfüllungen voraussichtlich die typischen Abgrabungsseen als Nachfolgenutzung bilden mit ökologischer Bedeutung unterschiedlichen Gewichtes, Verlust an Landmasse - Aufgabe der Land-/Forstwirtschaft - und einer Veränderung/Störung des Landschaftsbildes/der Freiraumstruktur (vgl. darüber hinausgehend ebenfalls die nachfolgenden Ausführungen zu den Schutzgütern).

Bei unverfüllten Trockenabgrabungen würden sich die typischen Sandgruben bilden mit ebenfalls unterschiedlicher ökologischer Qualität, jedoch einer in jedem Fall deutlich sichtbaren Veränderung des Landschaftsbildes. Diese wäre bei verfüllten Trockenabgrabungen nicht gegeben, welche zudem landwirtschaftlich genutzt werden könnten. Auch hier ist auf die potenziellen Belastungen des Grundwassers hinzuweisen.

Bezüglich der Bereiche, die aufgrund der Neufassung der Nr. 5 nicht mehr zugelassen werden können, aber ansonsten nach der zuvor geltenden Regelung zugelassen worden wären, wäre ebenfalls von den typischen in diesem Umweltbericht dargelegten Folgen von Abgrabungen auszugehen.

1.9 Etwaige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen

Bedingt durch die Planungsebene des Regionalplans sind im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes teilweise nur auf allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüssen basierende Einschätzungen möglich.

1.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Den textlichen und zeichnerischen Darstellungen zur Rohstoffsicherung im Regionalplan (GEP 99) und speziell dem vorliegenden Entwurf der Änderung des Regionalplans in diesem Themenbereich liegt u. a. der Ansatz zu Grunde, erhebliche negative Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen. Dies erfolgt über die Auswahlkriterien für die Standortwahl in Bezug auf Sondierbereiche. Bei späteren darauf aufbauenden Fortschreibungen der BSAB-Darstellungen würde es ergänzend über die entsprechende umweltgerechte Auswahl der BSAB und die Festlegung umweltgerechter Nachfolgenutzungen erfolgen.

Darüber hinaus enthält der Regionalplan auch textliche Ziele, die zu einer Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen beitragen. Dies sind insbesondere Ziel 1 Nr. 3 und Nr. 7 des Kapitels 3.12 (Rohstoffgewinnung) sowie die allgemeinen Ziele im Kapitel 2 (Freiraum) und Ziel 2 Nr. 2 des Kapitels 3.10 (Wasserwirtschaft) des Regionalplans.

Ebenso enthält auch die Sonderregelung in Kapitel 3.12, Ziel 1 Nr. 5 umweltschonende Vorbehalte in Bezug auf besonders schützenswerte Räume und die Größenordnung der unter die Sonderregelung fallenden Erweiterungen.

Konkretere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen können in evtl. nachfolgenden regionalplanerischen Verfahren zur Darstellung von BSAB sowie in nachfolgenden Zulassungsverfahren und – im Einzelfall – auch im bauleitplanerischen Verfahren festgelegt werden.

1.11 Geplante Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß §14 Abs. 7 LPIG im Verfahren nach § 32 LPIG sowie über die Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde in Fachplanungs- bzw. Zulassungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 LPIG.

Darüber hinaus wird seitens der Bezirksplanungsbehörde regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Zulassungsbehörden ein Monitoring des Abtragungsgeschehens im Regierungsbezirk Düsseldorf durchgeführt (Erhebungen alle 2 Jahre zum Stichtag 1. Januar, zuletzt zum Stichtag 1.1.2007). Dies soll auch in Zukunft fortgeführt werden.

Weitergehende Überwachungsmaßnahmen werden in Zulassungsverfahren für Abtragungsvorhaben festgelegt und ggf. im Rahmen der Bauleitplanung. Diesbezüglich ist aber darauf hinzuweisen, dass eine in Zulassungsverfahren zu beachtende raumordnerische Gewährleistung des Abbaus erst für BSAB-Darstellungen vorgesehen ist und nicht bei der ggf. vorlaufenden Aufnahme als Sondierungsbereich in die Erläuterungskarte Rohstoffe.

2. Änderungen der textlichen Darstellungen

2.1 Alternativenprüfung und Begründung der Wahl der geprüften Alternativen

2.1.1 Änderung von Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1 Nr. 4

Diese Änderung ist redaktioneller Art, so dass keine Alternativenprüfung erforderlich ist.

Zugleich soll mit der Beschlussfassung über das modifizierte Ziel 1 des Kapitels 3.12 des Regionalplans auch erneut der bereits geltende Vorrangstatus der BSAB (siehe Anhang 2 des Umweltberichtes) gemäß Absatz 1 des Ziels 1 Nr. 2 des Kapitels 3.12 in Verbindung mit Ziel 1 Nr. 4 des Kapitels 3.12 bestätigt werden, da die Bereiche bereits entsprechend abgewogen worden sind und Planungssicherheit vorzusehen ist. Es wurde geprüft, ob Erkenntnisse vorliegen, die trotz des hohen Gewichtes der Planungssicherheit eine Änderung erfordern, was jedoch nicht der Fall war (siehe auch Verfahren der 32. Änderung, Teile A und B). Ebenso soll insb. der Gesamttext der Nummern 2 und 4 des Ziels 1 des Kapitels 3.12 in der Fassung dieser überarbeiteten Vorlage (2. Fassung) zur 51. Änderung bestätigt werden – neben der o. g. redaktionellen Änderung der Nr. 4. Eine Vorrangregelung ist im Übrigen für eine erforderliche geordnete, planbare und nachhaltige Raumentwicklung alternativlos.

Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Sitzungsvorlagen und Beschlüsse verwiesen, insb. im Rahmen der 32. Änderung Teile A und B, die beim Dezernat 32 der

Bezirksregierung eingesehen werden können (bitte ggf. Termin vereinbaren; siehe ergänzend auch Verfahrensunterlagen im Internet auf www.brd.nrw.de). Die mit dieser überarbeiteten Vorlage angestrebten Änderungen der Zielformulierungen und Erläuterungen (inkl. der Erläuterungskarte) des Kapitels 3.12, Ziel 1 bzw. die Bestätigung von Formulierungen des Ziels 1 führen darüber hinausgehend für Kommunen, gewerbliche Wirtschaft und alle von der Rohstoffgewinnung betroffenen Stellen und Personen voraussichtlich zu einer langfristigen Planungssicherheit für bestehende Standorte und für die mögliche künftige Fortschreibung. In die Abwägung gehen die Ergebnisse des aktuellen Rohstoffmonitorings ein, nach denen neue BSAB derzeit nicht erforderlich sind (siehe 3.2.4 des Umweltberichtes).

Ein aktueller Abgleich der im Regionalplan dargestellten BSAB mit den Daten des Geologischen Dienstes und weiteren vorliegenden Erkenntnisse ergab, dass in den BSAB auch entsprechende Rohstoffe vorhanden sind. Dies bestätigt erneut, dass die Darstellung von BSAB bei der Aufstellung des Regionalplans (GEP 99), i. S. einer Fortschreibung der Darstellungen des GEP 86, in Gebieten erfolgt ist, die bezüglich ihrer Ausstattung die notwendigen Voraussetzungen bieten. Feststellungen, dass in den BSAB keine Lagerstätten vorhanden sind, ergaben sich nicht. Das schließt nicht aus, bei sich im Einzelfall ergebenden kleinteiligen Problemen planerisch im Sinne einer Optimierung zu reagieren.

2.1.2 Änderung von Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1 Nr. 5

Neben der Nullvariante (siehe 1.8 und zu den Gründen gegen die Nullvariante die hiesigen Ausführungen zum Zweck der Änderung) besteht eine geprüfte Alternative in einer kompletten Streichung des Ziels 1 Nr. 5 des Regionalplans (GEP 99). Dies hätte den Vorteil einer unmittelbaren räumlichen Festlegung der künftigen Abgrabungsbereiche durch den Regionalplan und wurde daher für eine Prüfung ausgewählt.

Diese Variante wurde jedoch verworfen, weil angestrebt wird, die Standortsicherungsinteressen besser zu berücksichtigen und in vertretbarem Rahmen und unter vertretbaren Bedingungen zeitnahe Entwicklungsmöglichkeiten jenseits ansonsten erforderlicher Regionalplanänderungen einzuräumen. Dies dient auch dazu, den Unternehmen im Rahmen der Möglichkeiten Zeit zu verschaffen, sich um Flächen in BSAB zu bemühen, ggf. auch im Rahmen von Fortschreibungen des Regionalplans.

Die tendenziell gegenläufige geprüfte Variante besteht in dem Verzicht darauf, den Anwendungsbereich der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 der Nummer 5 eng zu begrenzen in Bezug auf Größe, Abgrabungsstatus und Nutznießer, sowie räumlichem Bezug (unmittelbarer Anschluss) sowie in Bezug auf die Bedingung aus Ziel 1 Nr. 5 Absatz 1 d). Die Wahl dieser Variante für eine Prüfung liegt darin begründet, dass sie den Rahmen der Möglichkeiten für Abgrabungstätigkeit erheblich erweitern und so der Rohstoffgewinnung nützen würde.

Die zur Prüfung gewählte Variante wurde jedoch im Ergebnis verworfen. Sie würde dem Ziel einer nachhaltigen Steuerung des Abtragungsgeschehens im Regierungsbezirk Düsseldorf durch den Träger der Regionalplanung entgegen laufen. Sie würde ferner entsprechende Fehlentwicklungen an regionalplanerisch nicht gewünschten Standorten ermöglichen und wäre nicht mit der Absicht einer landschaftsschonenden und konfliktbegrenzenden Konzentration des Abtragungsgeschehens vereinbar. Hinzu kommt, dass eine derartige standortbezogene Begünstigung abgelehnt wird. Die Standortinteressen werden mit der favorisierten Fassung der Planänderung angemessen und hinreichend berücksichtigt.

2.1.3 Änderung von Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1: zusätzliche Nr. 9

Bezüglich der zu prüfenden Alternativen bestand die wesentliche Alternative im dem belassen des Status Quo. Diese Alternative besteht in der Regel immer und bedarf insoweit keiner Begründung.

Diese Option wurde jedoch vor dem Hintergrund der Ausführungen im Urteil des OVG Münster vom 24.05.2006 zur langfristigen Sicherung der Rohstoffgewinnung und den Ausführungen in der nach der 1. Beteiligungsrunde im Sommer/Herbst 2007 überarbeiteten Begründung der Planerarbeitung verworfen. Es soll eine Optimierung der langfristigen Sicherung vorgenommen werden, so dass der Status Quo geändert werden soll.

Eine weitere geprüfte „Variante“ bestand in einer reinen Vergrößerung des quantitativen Hektarumfangs der BSAB. Grund hierfür ist, dass auch BSAB – neben dem Element des Abbaus – das Element der Sicherung enthalten und insoweit Sondierbereiche ersetzen könnten.

Diese Option wurde jedoch vor dem Hintergrund der beabsichtigten nachhaltigen Steuerung des Abtragungsgeschehens verworfen. Es soll keine unnötig große Zahl parallel betriebener offener Abtragungen entstehen, bei denen sich die Rekultivierung aufgrund der größeren Absatzprobleme - infolge der Erhöhung der Zahl der Abtragungen – lange verzögern würde. Darüber hinaus wird die Zahl der bisherigen BSAB auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus dem Rohstoffmonitoring als hinreichend angesehen.

2.1.4 Zur Änderung der textlichen Erläuterungen

Die textlichen Erläuterungen ergeben sich weitestgehend aus den gewählten Varianten der Änderungen der textlichen Ziele und sind insofern alternativlos. Im Übrigen ist zur Bedeutung der Erläuterungen einschränkend festzustellen, dass die Erläuterungen keine Ziele im Sinne des ROG darstellen.

2.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplans (GEP 99) und Wechselbeziehungen zwischen den Aspekten

2.2.1 Änderung von Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1 Nr. 4

Diese Änderung ist von den Auswirkungen her redaktioneller Art, so dass gegenüber dem Status Quo keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und keine entsprechenden relevanten Wechselbeziehungen zu verzeichnen sind. Anzumerken ist jedoch, dass die Nr. 4 ermöglicht, im Sinne – nicht näher zu bestimmender – voraussichtlicher positiver Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung die Inanspruchnahme von Gebieten für Abgrabungen zu verhindern, die unter Umweltgesichtspunkten als wertvoll/schützenswert einzustufen sind (und daher nicht als BSAB dargestellt werden).

2.2.2 Änderung von Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1 Nr. 5

Von erheblichen Umweltauswirkungen der Änderungen wird nicht ausgegangen. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die Bereiche, denen auf dieser Basis raumordnerisch ggf. zugestimmt werden kann, flächenmäßig gering und durch vorhandene Abgrabungen i. d. R. vorbelastet und entsprechend weniger wertvoll sind. Darüber hinaus räumt die Änderung kein Abgrabungsrecht (keine Gewährleistung i. S. v. Ziel 1 Nr. 2 aus Kapitel 3.12) ein, so dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Basis von Fachgesetzen verhindert werden können (z.B. über gebietsbezogene fachgesetzliche Abgrabungsverbote). Die Anwendung der Sonderregelung in besonders schützenswerten Bereichen ist zudem durch die Nr. 5 d) ausgeschlossen.

Der Wegfall der bisherigen Ausnahmeregelungen, d. h. der entsprechenden Zulassungsmöglichkeiten, hat gegenüber dem Status Quo primär positive Umweltauswirkungen zur Folge. Diese sind jedoch voraussichtlich unerheblich - aufgrund der Tatsache, dass eine Zulassung auch bislang nur bei Kompatibilität mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und dem Fachrecht möglich und von der Größenordnung her begrenzt wäre. Entsprechend würde auch bei einer Beibehaltung des Status Quo von keinen erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen.

2.2.3 Änderung von Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1: zusätzliche Nr. 9

Diese rein textliche Änderung hat im Prinzip keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und keine entsprechenden relevanten Wechselbeziehungen. Diese könnten sich erst durch die Aufnahme von Sondierbereichen in die Erläuterungskarte Rohstoffe und insbesondere darauf aufbauende nachfolgende BSAB-Fortschreibungen ergeben (siehe unten).

Hinzuweisen ist dementsprechend darauf, dass die Änderung des Regionalplans bei einem Belassen des Status Quo der zeichnerischen Abbildungen/Darstellungen in diesem Punkt – d.h. ohne das zugehörige zeichnerische Element - naturgemäß keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und keine entsprechenden relevanten Wechselbeziehungen zur Folge hätte.

Die Alternative der Beibehaltung der bisherigen Fassung des Ziels 1 in Kombination mit einer Vergrößerung des quantitativen Hektarumfangs der BSAB hätte im Übrigen eine tendenziell räumlich ausgeweitete Inanspruchnahme der Lagerstätten im Regierungsbezirk für Abgrabungen zur Folge mit der Konsequenz einer Ausweitung der weiter unten allgemein dargelegten Umweltauswirkungen von Abgrabungen (vgl. Ausführungen bei der Bewertung der Umwelterheblichkeit). Zugleich würden Abgrabungen tendenziell aufgrund der verstärkten Konkurrenz auf dem Markt langsamer beendet mit der Folge länger andauernder Belastungen durch den Abbaubetrieb.

2.2.4 Änderung der Erläuterungen zu Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1

Die Erläuterungen sind nicht als Ziele im Sinne des ROG einzustufen. Ihre Änderung hat daher auch keine in diesem Umweltbericht zu nennenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge.

2.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung

Die Umwelt- und Alternativenprüfung hat keinen Änderungsbedarf bezüglich der zuvor beabsichtigten textlichen Änderungen ergeben.

3. Erläuterungskarte Rohstoffe

3.1 Einführung

Im Rahmen der beabsichtigten Regionalplanänderung soll eine Erläuterungskarte Rohstoffe mit Sondierungsbereichen für künftige BSAB in den Regionalplan aufgenommen werden. Dies wurde bereits im vorstehenden Teil des Umweltberichts zu den textlichen Änderungen ausgeführt und begründet. Der Status der in der Karte dargestellten Bereiche soll im neu formulierten Kapitel 3.12, Ziel 1 definiert werden.

Dies Vorgehen entspricht dem in den Zielen und Erläuterungen des LEP NRW unter C.IV skizzierten Vorgehen. Die entsprechenden Regelungen sind gemäß § 4 ROG bzw. nach Maßgabe entsprechender Raumordnungsklauseln in Fachgesetzen als Ziele der Raumordnung in anderen Verfahren zu beachten.

Zur umweltbezogenen Bewertung der Sondierungsbereiche und des entsprechenden Zusammenspiels von Gesamtbereichstabelle (Anhang 1), SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) und allgemeinen textlichen Ausführungen im Umweltbericht wird ergänzend zu den nachfolgenden auch auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Gleiches gilt für die Ausführungen zur Abschichtung der SUP-Angaben auf verschiedenen Verfahrensstufen.

3.2 Alternativenprüfung und Begründung der Wahl der geprüften Alternativen

3.2.1 Allgemeine Vorbemerkungen zur gesamträumlichen Prüfung und zur konkret auf einzelne Bereiche bezogenen Prüfung

Zu Beginn des Prüfverfahrens für die Auswahl der in der Erläuterungskarte Rohstoffe aufzunehmenden Sondierungsbereiche stand der gesamte Regierungsbezirk mit allen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk zur Disposition. Aus einer ersten Auswertung

von Daten des Geologischen Dienstes wurde dabei deutlich, dass entsprechende Vorkommen zumindest für den Rohstoff Kies/Kiessand in weiten Teilen des Regierungsbezirkes nahezu flächendeckend vorhanden sind. Betrachtet man die Verbreitung des Rohstoffes Kies/Kiessand, so liegt dieser in mehr als 75% der Fläche des Regierungsbezirkes vor und in mehr als 55 % der Fläche des Regierungsbezirkes in einer Mächtigkeit von mindestens 10 Metern. Auch für andere Rohstoffe liegen größere Vorkommen vor. So liegen Vorkommen an Ton/Schluff in ca. 16 % der Fläche des Regierungsbezirks vor. Bei Sand - gemäß Kategorisierung des Geologischen Dienstes - sind es ca. 4,3% der Fläche des Regierungsbezirks (Quelle: Daten des Geologischen Dienstes zu Lockergesteinen, 2006). Zu den Vorkommen anderer Rohstoffe, z. B. den umfangreichen Vorkommen an Kalkstein/Dolomit können Angaben u. a. dem Arbeitsbericht Rohstoffsicherung des MWME und dem Informationssystem Rohstoffkarte von NRW (1 : 100 000) des Geologischen Dienstes entnommen werden.

Im Rahmen des Planungsprozesses wurden dann aufbauend auf diesen Erkenntnissen von den Rohstoffvorkommen in einer ersten Abwägungsstufe bestimmte Ausschlussbereiche - vorbehaltlich atypischer Bedingungen - ausgenommen, z. B. Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (siehe entsprechende Ausführungen in diesem Umweltbericht und der überarbeiteten Fassung der Begründung der Planerarbeitung). Es verblieben aufgrund der äußerst umfangreichen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf jedoch große Rohstoffvorkommen außerhalb der Ausschlussbereiche, deren Abbildung in einer Erläuterungskarte im Rahmen einer planerischen Abwägung – unter Berücksichtigung der mit einer Darstellung verbundenen Restriktionen und der durch die Quantität der Bereiche bedingten sehr geringen Abbauwahrscheinlichkeit – nicht zweckmäßig bzw. kaum zu begründen wäre. Hierbei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass die Bereiche weitestgehend im Freiraum liegen und somit zum großen Teil bereits zu einem hinreichenden Grad durch entsprechende freiraumschützende bzw. die Siedlungsentwicklung konzentrierende raumordnerische Ziele vor der Inanspruchnahme für Zwecke geschützt sind, die einer evtl. später beabsichtigten Rohstoffgewinnung entgegenstehen würden.

Hierzu sind folgende Zahlen zu nennen: Unter Berücksichtigung der in der Nr. 3.2.6.1 unter den Begriffen „Internationale Schutzgebiete“, „Darstellungen des Regionalplans (GEP 99)“, „Weitere Natur- und Kulturraumpotentiale“, „Wasserschutzgebiete“ genannten Ausschlussbereichen ergeben sich folgenden Zahlen:

Wenn man die Ausschlussbereiche für Erweiterungen mit Daten des Geologischen Dienstes (Auszug aus dem Fachinformationssystem Rohstoffe, Fachgebiet „Nichtenergetische oberflächennahe Rohstoffe“) abgleicht und dabei dann (aus Datengründen) abweichend von 3.2.6.1 auch alle Landschaftsschutzgebiete (auch die ohne Abgrabungsverbot) ausnehmen würde, nicht jedoch bebaute Bereiche und Abstandsbereiche zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen/geschlossenen Ortschaften, würden noch folgende Bereiche verbleiben:

- ca. 32.000 ha Rohstoffvorkommen für Kies/Kiessand außerhalb der Ausschlussbereiche (davon ca. 14.500 ha mit Mächtigkeiten von mindestens 20 Metern);
- ca. 2.500 ha Rohstoffvorkommen für Sand;
- ca. 3.350 ha Rohstoffvorkommen für Ton.

Bezüglich Ausschlussbereiche für Neuansätze sehen die Zahlen wie folgt aus.

- ca. 15.500 ha Rohstoffvorkommen für Kies/Kiessand außerhalb der Ausschlussbereiche (davon ca. 6.150 ha mit Mächtigkeiten von mindestens 20 Metern);
- ca. 1.250 ha Rohstoffvorkommen für Sand;
- ca. 2.300 ha Rohstoffvorkommen für Ton.

Es sei an dieser Stelle im Übrigen bezüglich des Unterschiedes zwischen Neuansätzen und Erweiterungen sowie Wiederaufschlüssen auch auf die entsprechende Erläuterung (Vorblatt) zu Anhang 1 des Umweltberichtes hingewiesen.

Auch für Kalkstein/Dolomit als weiterem im Regierungsbezirk Düsseldorf abzubauenem Rohstoff bestehen auf Basis eines Abgleichs mit den Daten des Informationssystem Rohstoffkarte von NRW (1 : 100 000), Unternehmensdaten und den Daten des Arbeitsberichtes Rohstoffsicherung – unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Abweichungen von den Ausschlussgründen bei seltenen Rohstoffen – räumliche Spielräume.

Im nächsten Schritt wurde geprüft, für welche Bereiche in den verbleibenden Gebieten außerhalb der Ausschlussbereiche konkrete Abbauinteressen (i. d. R. Meldungen von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden und Privaten) bekannt sind. Nur diese wurden für eine Darstellung als Sondierungsbereich vorgesehen (jedoch Sonderbetrachtung für seltene Rohstoffe oder bei besonderen Umständen erfolgt). Diesbezüglich wird auf den permanenten Prüfauftrag seitens des Regionalrates an die Bezirksplanungsbehörde bezüglich „Anmeldungen“ für neue Abgrabungsbereiche hingewiesen (vgl. z. B. Vorlage zu TOP 4 des 19 RR), sowie auf frühere Anfragen an Unternehmen und die Verbändebeteiligung im Rahmen des Scopings zur 51. Änderung. Ergänzend ist auf die Möglichkeit von Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuweisen. Durch die Bezugnahme auf entsprechende Interessensbereiche außerhalb konfliktintensiver Bereiche konnte u. a. den Standortsicherungsinteressen Rechnung getragen werden. Vor allem aber sind bekannte Abgrabungsinteressen ein Indiz für die Bereitschaft zur späteren Umsetzung der Planung. In diesem Kontext wird auf den Auftrag an die Regionalplanung verwiesen, abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern, d.h. in der Konsequenz sollte auch eine Versorgung aus den betreffenden Bereichen erfolgen.

Aufgrund der Auswahlkriterien (Mächtigkeiten, vorhandene Abgrabungsinteressen, vielfach Erweiterungen erschlossener Abgrabungen) und der ergänzend bestehenden Kenntnisse zu den einzelnen anvisierten Sondierungsbereichen war i.d.R. bereichsbezogen bereits vorab von Lagerstätteigenschaften auszugehen. Die

verbleibenden Bereiche wurden dann jedoch noch einmal daraufhin überprüft, ob Indizien dafür bekannt sind, dass keine Lagerstätteneigenschaften vorliegen (z.B. Qualität in Bezug auf die Überdeckung und Zwischenmittel). Entsprechende Bereiche wären dann nicht als Sondierbereiche vorgesehen worden (Ausschlussgrund).

Die innerhalb der Ausschlussbereiche gelegenen Interessensbereiche wurden im gleichen Zuge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, nachdem geprüft wurde, ob auch keine atypischen Bedingungen vorliegen, die eine Aufnahme in das weitere Prüfverfahren ermöglichen würden.

Sofern nur Teilbereiche eines Interessensbereiches von Ausschlussbereichen betroffen waren, wurde geprüft, ob nur eine geringfügige/kleinflächige Betroffenheit besteht, die sich z.B. mindestens bei einer eventuellen späteren BSAB-Darstellung oder im Zulassungsverfahren durch einen etwas modifizierten Zuschnitt beseitigen ließe oder die in der Abwägung in späteren Verfahrensschritten evtl. zu Gunsten der Rohstoffgewinnung zurückstehen könnte (kleinflächige Ausschlussbereiche, die in Kombination mit anderen in dem betreffenden Bereich vorliegenden Ausschlussflächen großflächig sind, fielen aber nicht unter diese Vorgehensweise). Ferner wurden teilweise Aufteilungen der ursprünglichen Bereiche vorgenommen - i. d. R. in „A“ und „B“ - sofern dadurch bezüglich der Ausschlussbereiche unkritische Teilbereiche entstanden (teils auch weitere Unterteilungen in „A1“ und „A2“ etc. aufgrund von neuen Erkenntnissen im Verfahren). Diese Teilbereiche sollten jedoch für eine spätere regionalplanerische Darstellung – ggf. mit anderen angemeldeten, angrenzenden Bereichen oder bereits vorhandenen Abgrabungen/BSAB unmittelbar (direkter Anschluss) zusammenhängende – Bereiche von zumindest in der Regel mindestens 10 ha ermöglichen, um die angestrebte Konzentration des Abgrabungsgeschehens und sinnvolle Abgrabungsbereichszuschnitte zu sichern. Bereiche unterhalb dieser Schwelle wurden nicht als Sondierbereiche vorgesehen, sofern nichts anderes bereichsbezogen angegeben wurde. Hier wurde im Rahmen der Überarbeitung des ersten Entwurfs auch noch eine konsequentere Anwendung vorgesehen. Dieser Wert von 10 ha ist allerdings nur ein Orientierungswert, von dem abgewichen werden kann (z.B. wenn aufgrund bandartiger Strukturen kein sinnvoller Bereichszuschnitt wegen übermäßigen Böschungsverluste und Trennwirkungen entstehen würde). Darüber hinaus wurden auch kleinere Erweiterungen vorhandener Bereiche nur als Sondierbereich vorgesehen, wenn die Größenordnung unter Berücksichtigung des Maßstabes und der Parzellenunschärfe des Regionalplans für eine Abbildung hinreichend war. Eine Sonderregelung wurde jedoch für Neuansätze getroffen, in denen nur Kies/Kiessand vorkommt. Hier musste angesichts der Verfügbarkeit von Alternativbereichen und vor dem Hintergrund der angestrebten Konzentration des Abgrabungsgeschehens (Vermeidung unnötiger Böschungsverluste, Schutz der wenigen noch unberührten Landschaften, Auslastung vorhandener Infrastruktur, ökonomisch günstige Größenordnungen etc.) zusätzlich eine Gesamtmindestgröße von ca. 20 ha erreicht werden - ggf. zusammen mit benachbarten Sondierbereichen (d.h. Anlehnung an Erweiterungsdefinition bei 51. Änderung). In diesem Zusammenhang ist darauf

hinzuweisen, dass bei Bereichen nur für Kies/Kiessand auch kaum Interessensmeldungen für Neuansätze unter 20 ha eingegangen waren.

Die in diesem Verfahren angewendeten Ausschlussbereiche liegen primär darin begründet, dass die entsprechenden Darstellungen bzw. Schutzkategorien (z.B. FFH-Gebiete) zumindest in der Regel funktional unvereinbar mit Abgrabungen und insbesondere entsprechenden Vorranggebieten (Sondierbereiche/BSAB) sind. Zumindest aber sollen diese Bereiche als Ergebnis der planerischen Abwägung nicht für eine Aufnahme in den Regionalplan bzw. in die Erläuterungskarte berücksichtigt werden, wenn – was jeweils geprüft wurde – hinreichende alternative Rohstoffvorkommen in weniger konfliktreichen Gebieten vorhanden sind, die planerisch ansonsten insgesamt als nicht schlechter zu bewerten sind.

Theoretisch könnte von diesen Ausschlussbereichen jedoch insb. bei Vorkommen besonders seltener Rohstoffe – soweit hier nicht ohnehin Sonderregelungen vorgesehen wurden (z.B. Mindestmächtigkeiten bei Kies/Kiessand) – oder ähnlichen besonderen Gründen des Einzelfalls eventuell abgewichen werden. Dies gilt im Übrigen auch für die ansonsten vorzunehmende Bezugnahme auf angemeldete Abgrabungsinteressen.

Da die Leitlinie einer Beschränkung auf nicht konfliktreiche bzw. -intensive Bereiche bereits seit längerer Zeit im Regierungsbezirk Düsseldorf in Bezug auf BSAB-Neudarstellungen angewendet wird, konnten sich die Unternehmen hierauf auch rechtzeitig einstellen und sich ggf. um Standortalternativen bemühen.

„Konfliktreich“ bzw. „-intensiv“ kann ein Gebiet dabei im Übrigen auch sein, wenn nur ein Konflikt mit einem einzelnen Schutzgut besteht, da mit „konfliktreich“ auch der Grad des Konfliktes gemeint ist, nicht nur die Quantität der Konfliktthemen.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass nicht alle diejenigen Bereiche konfliktarm sind, die als nicht konfliktreich eingestuft werden. Es gibt auch „mittlere“ Bereiche, die weder konfliktarm, noch konfliktreich sind. Die Frage einer derartigen weiteren Differenzierung der ausgewählten, nicht konfliktreichen Sondierbereiche stellt sich jedoch erst bei einer späteren Fortschreibung der BSAB-Darstellungen und der entsprechenden Bereichsauswahl. Allerdings sind in dem Tabellenanhang dieses Umweltberichtes jeweils bereits bereichsbezogen weitere betroffenen Raumnutzungen aufgeführt bzw. in Bemerkungen angesprochen, die in diesem Zusammenhang relevant sind.

Durch die Bezugnahme auf entsprechende Interessensbereiche außerhalb konfliktintensiver Bereiche konnte u. a. den Standortsicherungsinteressen Rechnung getragen werden. Vor allem aber sind bekannte Abgrabungsinteressen ein Indiz für die Bereitschaft zur späteren Umsetzung der Planung.

Dies Vorgehen wird zudem durch ein Zitat aus dem Arbeitsbericht „Rohstoffsicherung in Nordrhein-Westfalen“ (MWME, 2005, S. 29) bestätigt (wenngleich im Rahmen dieser

Regionalplanänderung die Berücksichtigung von Interessensmeldungen nicht der Ausgangspunkt ist, sondern ein nachgeordneter Planungsschritt):

„Ausgangspunkt standörtlicher Planung sind die unternehmerischen Meldungen von Interessen- bzw. längerfristigen Optionsgebieten für Abgrabungsvorhaben. Dies ist bewährte, sinnvolle Praxis und wird auch so bleiben.“

In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass die Sicherung von Bereichen für die Rohstoffgewinnung perspektivisch folgenreicher ist, als z.B. die für Windkraftvorhaben. Dies liegt darin begründet, dass beispielsweise eine landwirtschaftliche Nutzung bei einer Windparkerrichtung im weit überwiegenden Anteil der Windparkfläche weiterhin betrieben werden kann, während dies bei Abgrabungen nicht der Fall ist. Daher ist eine Entscheidung pro Abgrabungen insofern weitreichend, als diejenige pro Windparknutzung und dem Vorliegen eines Abgrabungsinteresses kommt insoweit ein höheres Gewicht zu.

Die dem Umgang mit Interessensmeldungen von Abgrabungsunternehmen (oder entsprechenden Verbände-/Wirtschaftsvertretern sowie Planungsbüros und Kanzleien, die für Unternehmen arbeiten) entsprechende Vorgehensweise bei Interessensmeldungen von Kreisen und Kommunen ist durch die Annahme begründet, dass für die Vorschläge dieser Gebietskörperschaften zumindest hinreichende Umsetzungsmöglichkeiten bestehen, da sie auf umsetzungsorientierten lokalen Abstimmungsprozessen beruhen. Zudem wird durch diese Vorgehensweise auch die besondere Stellung der Kommunen berücksichtigt, die sich aus Artikel 28 Grundgesetz ergibt. Bezüglich möglicher weitergehender Interessensbereiche ist auf die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 14 LPIG hinzuweisen, in denen u.a. Gebietskörperschaften und Abgrabungsunternehmen ihre Belange einbringen können.

Einzugehen ist ferner auf die in verschiedenen Kommunen vorhandenen landschaftlichen oder sonstigen Konzepte für die Gestaltung des derzeitigen Freiraums. Diese wurden im Ergebnis der Prüfung als zumindest einer langfristorientierten Sondierbereichsabbildung i. d. R. (siehe auch Angaben in der Gesamtbereichstabelle) nicht entgegenstehend und entspr. verfahrensrelevant eingestuft, soweit sie Bereiche betreffen, die nicht ohnehin aufgrund anderer Kriterien bereits in der ersten Prüfstufe ausgeschieden sind. Eine weitergehende Berücksichtigung solcher Konzepte in möglichen weiteren regionalplanerischen Verfahren/Zulassungsverfahren, insb. im Sinne einer möglichen optimierten Auskiesungsgestaltung steht dies nicht im Wege. Im Übrigen wird auch hierzu auf die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 14 LPIG hingewiesen

Bezüglich der Interessen bestehender Unternehmern am Standorterhalt ist darauf hinzuweisen, dass diese auch dadurch berücksichtigt werden, dass bezüglich möglicher späterer BSAB die Abgrabungserweiterungen Vorrang vor Neuansätzen haben sollen. Zusätzliche Unternehmen oder Unternehmensverlagerungen werden hierdurch nicht ausgeschlossen, da die Option besteht, sich aus der Vielzahl der im

Regierungsbezirk bestehenden Standorte geeignete Standorte für eine Angliederung zu suchen.

Die konkreten Absatzzahlen und der spezifische Bedarf eines Unternehmens sollen hingegen nicht zu einem ausschlaggebenden Kriterium gemacht werden, weder für spätere Fortschreibungen der BSAB noch für die Sondierungsbereiche. Dies liegt in einer Reihe von Aspekten begründet. Zum einen schwanken die Absatzzahlen zum Teil stark und schon alleine aufgrund unternehmerischen Erfolgs oder Misserfolgs sowie den Möglichkeiten den Unternehmensschwerpunkt räumlich oder thematisch zu verlagern müssen bisherige Absatzzahlen nicht den künftigen entsprechen. Hinzu kommt, dass Firmen teilweise fusionieren sowie Beteiligungen oder Firmenaufkäufe und -aufgaben zu verzeichnen sind. Hier die konkreten firmenspezifischen Bedarfe gesichert einzustellen ist regionalplanerisch unter den Bedingungen des Datenschutzes nicht möglich und als ausschlaggebendes Kriterium in einer Marktwirtschaft nicht zweckmäßig und würde wohl einen unzulässigen Eingriff in die Marktwirtschaft bedeuten. Es könnte ferner dazu führen, dass andere planerische Aspekte in der Alternativenprüfung in Relation nicht das genügende Gewicht bekommen. Ferner ist die Sicherung des Zugriffs auf einen Sondierungsbereich oder ein BSAB letztlich eine Frage des Marktes. Ebenso ist bezüglich des unpraktikablen Ansatzes der "Zuteilung" von Flächen an Firmen zu sagen, dass im Rahmen der 51. Änderung teilweise mehrere Firmen Interesse an der gleichen Fläche angemeldet haben. Wer am Ende ggf. abgraben würde erscheint damit offen.

Zum für einzelne Abgrabungsvorhaben vielfach geäußerten Argument der positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ist Folgendes zu sagen. Veränderungen von einzelnen Produktionsstandorten können dazu führen, dass an einem Standort Arbeitsplätze aufgebaut und an anderen Standorten abgebaut werden.

Zu bedenken ist im Übrigen, dass Unternehmen ihre entsprechenden wirtschaftlichen Aktivitäten in nicht konfliktreiche Bereiche und Gebiete verlagern bzw. sich um künftig darstellungs- und zulassungsfähige Bereiche oder bereits in Regionalplänen dargestellte Bereiche bemühen können.

3.2.2 Angebotsplanung

Die Rohstoffsicherungsdarstellungen sind ungeachtet der Berücksichtigung von Interessensbekundungen als Angebotsplanung zu verstehen.

Dementsprechend würde es auch einer möglichen späteren BSAB-Darstellung nicht prinzipiell entgegenstehen, wenn ein Eigentümer einer Teilfläche eines BSAB derzeit nicht bereit ist, an einen interessierten Unternehmer zu verkaufen, denn dies kann sich im weiteren zeitlichen Verlauf ändern, wenn beispielsweise ein anderes Unternehmen ein attraktiveres Kaufangebot abgibt.

3.2.3 Umgang mit sonstigen privaten (Abgrabungs-) Interessen

Neben konkret für einzelne Bereiche seitens Unternehmen oder Dritter im Zuge der Regionalplanaufstellung mitgeteilten privaten Interessen sowie anderweitig bekannt gewordener konkreter Interessen wurde das Interesse an einer Abbildung in der Erläuterungskarte und ggf. einer entsprechenden möglichen späteren Fortschreibung der BSAB-Darstellungen verallgemeinernd als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund des sehr weiträumigen Vorhandenseins von Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Konkrete Interessensmeldungen hatten jedoch in der Abwägung mehr Gewicht gegenüber typisierend angenommenen Abgrabungsinteressen. Regionalplanung gewährleistet die langfristige Versorgungssicherheit mit heimischen Rohstoffen. Die hier gewählte planerische Methodik stellt dabei hinreichend sicher, dass über die Jahre gesehen ausreichend Bereiche tatsächlich zur Verfügung stehen ohne unnötig große Bereiche für der Rohstoffgewinnung entgegenstehende Nutzungen zu „sperren“. Infolge konkreter Anregungen kann auf ein tatsächliches Interesse an einer wirtschaftlichen Nutzung geschlossen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die dargestellten Sondierungsbereiche, sollte es später zu einer Umwandlung in BSAB kommen, auch tatsächlich abgegraben werden. Eine anfängliche Zurückhaltung eines Eigentümers z.B. von kleineren Teilflächen, sich mit einem Abgrabungsunternehmen zu einigen, kann sich im Laufe der Jahre ändern.

Durch die sehr weiträumige Verbreitung von Lagerstätten oberflächennaher Bodenschätze verlieren die konkreten Lagerstätteeneigenschaften und die typisierend fast überall zu unterstellenden Interessen von Grundstückseigentümern an Abgrabungsbereichsdarstellungen bei der Gesamtschau der planerischen Abwägung an Gewicht.

Hierbei ist zudem zu bedenken, dass die Privatnützigkeit der Flächen außerhalb von Sondierungsbereichen und BSAB, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung in Bezug auf BSAB erfasst werden, zwar eingeschränkt, aber nicht beseitigt wird. In diesem Zusammenhang ist - bezüglich Nassabgrabungen - ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Thematik Nassabgrabung am 15. Juli 1981 (1 BvL 77/78) ausgeführt hat:

„Das Wasserhaushaltsgesetz schließt Eingriffe in das Grundwasser prinzipiell vom Inhalt des Grundeigentums aus. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Eingriff die Nutzung des Grundwassers selbst zum Ziele hat oder ob er lediglich lästige Begleiterscheinung einer anderen Zwecken dienenden Maßnahme ist. Das Grundstückseigentum umfasst nicht die Befugnis zur Nutzung des Erdkörpers, die nur im Rahmen einer zulassungspflichtigen Grundwassernutzung verwirklicht werden kann.“

Ein Eigentümer muss es im Übrigen grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Die Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihre weiträumige Sichtweise und ihr Rahmencharakter berechtigen den Planungsträger auch, das Privatinteresse an der Nutzung heimischer Rohstoffe auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinernd zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen (BVerwG 4. Senat, Urteil vom 13.03.2003, Az: 4 C 4/02). Dies gilt sowohl für Bereiche, die als Vorranggebiete (oder Vorbehaltsgebiete) für die Rohstoffgewinnung und/oder -sicherung dargestellt werden, als auch für die außerhalb dieser Gebiete liegenden Bereiche, die geologisch prinzipiell zur Gewinnung von Rohstoffen geeignet sind.

Ebenso typisierend wurde unterstellt, dass Personen bzw. Akteure im Einzelfall kein Interesse an einer Abbildung in der Erläuterungskarte und ggf. einer späteren BSAB-Darstellung haben können. Ergänzend wird auf die Möglichkeit entsprechender konkreter Stellungnahmen im Verfahren hingewiesen.

Die weitergehenden bereichsspezifischen Angaben und Bewertungen zu den Alternativen können der Gesamtbereichstabelle (Anhang 1) entnommen werden, in der alle bekannten Interessensbereiche aufgeführt sind.

In Bezug auf die Berücksichtigung privater (Abgrabungs-) Interessen bei der Festlegung der Vorgaben für die Rohstoffsicherung und -gewinnung wird ferner darauf hingewiesen, dass im Verfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, in der bis dato nicht bekannte Interessen hinsichtlich der Vorgaben für die Rohstoffsicherung und -gewinnung vorgetragen werden können.

3.2.4 Quantitative Aspekte

Quantitativ ist für die vorliegende Änderung des Regionalplans vor allem die allgemein gehaltene Vorgabe in Ziel C.IV.2 des Landesentwicklungsplans maßgeblich. Danach sind abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern. Im Rahmen dieser Regionalplanänderung war zu ermitteln, ob bereits die BSAB oder ggf. die BSAB zusammen mit den Sondierbereichen diese Vorgabe erfüllen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die BSAB die Sicherungsfunktion der Darstellungen in der Erläuterungskarte mit erfüllen (vgl. „S“ = „Sicherung“ bezgl. des Begriffs der BSAB: „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“).

In quantitativer Hinsicht geben zumindest für die mengenmäßig dominierenden Kiese und Sande die Monitoringberichte der letzten Jahre und insb. der Monitoringbericht zum Stichtag 01.01.2007 (Sitzungsvorlage zum 25. Planungsausschuss am 06. Juni 2007) Indizien bezüglich des vorzusehenden Umfangs der regionalplanerischen Darstellungen/Abbildungen.

Bei der Bedarfsberechnung für die 51. Änderung des Regionalplans wird - unter Übernahme der Annahmen aus dem o. g. Monitoringbericht zum Stichtag 01.01.2007 (erschieden in der Publikationsreihe „Rheinblick“: Regionalmonitoring für den Regierungsbezirk Düsseldorf) - der durchschnittliche jährliche Verbrauch der Jahre 2002-2006 mit den entsprechenden unverritzten Restflächen gemäß diesem Monitoringbericht zum Stichtag 01.01.2007 abgeglichen. Es ergibt sich auf Basis dieser Daten zum besagten Stichtag 01.01.2007 ein Versorgungszeitraum durch bereits gesicherte Bereiche von mindestens rund 24 Jahren für Kies und Sand, wobei dieser insb. aufgrund demographischer Auswirkungen auf das Baugewerbe auch noch länger reichen kann (vgl. zum Bedarfsrückgang z.B. S. 6 des Berichtes der Landesregierung SH zur Sicherung der Versorgung der schleswig-holsteinischen Bauwirtschaft mit dem Rohstoff Kies; Drucksache 15/1826 des Landtages SH (02-04-30); progn. deutlicher Bedarfsrückgang gem. Abteilung Geologie des dortigen Landesamtes für Natur und Umwelt); die Annahme eines zumindest nicht ansteigenden Jahresverbrauchs wird auch durch die Ergebnisse des Siedlungsmonitorings gestützt, welches von einer deutlich zurückgehenden Wohnungsbautätigkeit ausgeht. BSAB für Kies und Sand sind somit hinreichend dargestellt und erfüllen bereits alleine die raumordnerische Zielsetzung, abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern (gilt - wie auch bei den nachfolgend thematisierten Rohstoffen - auch unter Berücksichtigung der seit dem 01.01.2007 und bis zum voraussichtlichen Verfahrensende der 51. Änderung im Jahr 2008 bereits abgebauten Mengen und selbst wenn sich unerwartet noch kleinere Bereiche z.B. aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen als nicht realisierbar erweisen sollten). Hinzu kommt die Lagerstätten sichernde Wirkungsweise der sonstigen raumordnerischen Ziele (insb. zum Freiraumschutz und zur Siedlungsentwicklung) „als Nebenprodukt“, sowie die sichernde und ordnende Funktion des Rohstoffmonitorings (i. V. m. den zugehörigen Interessensbereichsmeldungen). Ferner ist auf den zusätzlichen Abgrabungsspielraum durch die vorgesehene Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans hinzuweisen (gilt für alle Rohstoffarten). Dessen ungeachtet soll die langfristige Rohstoffsicherung über die Sondierbereiche auch unter dem Aspekt späterer Fortschreibungen weiter optimiert werden.

Zur weitergehenden Differenzierung zwischen Kies/Kiessand und Sand gemäß Kategorisierung des Geologischen Dienstes (Fachinformationssystem Rohstoffe, Fachgebiet „Nichtenergetische oberflächennahe Rohstoffe“: Regierungsbezirk Düsseldorf, Teil 1: Lockergesteine, Version 1.2) ist zu sagen, dass in beiden Teilsegmenten des Bereichs Kies und Sand die langfristige Rohstoffsicherung über BSAB gemäß einer Überprüfung im Rahmen der 51. Änderung abgedeckt ist (Rückgriff auf das Rohstoffmonitoring und die Lockergesteinsdaten des Geologischen Dienstes). Darüber hinaus werden auch Sondierbereiche für Speziandsand gemäß Einstufung des Geologischen Dienstes vorgesehen (siehe Gesamtbereichstabelle). Die Ausschlusskriterien sind hier - wie auch für Kalkstein/Dolomit und Ton/Schluff - in Bezug auf die Mächtigkeiten abweichend von den Kriterien für Kies/Kiessand definiert worden, um die geringere Verbreitung als bei Kies/Kiessand zu berücksichtigen. In ähnlicher Weise ist bezüglich der Kiese, Kiessande und Sande anzumerken, dass sich

qualitativ noch weitergehender ausdifferenzierte Untersegmente auch im Nachgang durch eine entsprechende Aufbereitung bzw. Sortierung herstellen lassen. Eine weitergehende regionalplanerische Ausdifferenzierung ist nicht erforderlich.

Für die im Rahmen des Monitorings zum Stichtag 01.01.2007 erstmals erfassten Rohstoffgruppen Ton/Schluff und Kalkstein/Dolomit wird – unter anderem aufgrund von Unternehmenskontakten – und der vorliegenden Daten ebenfalls davon ausgegangen, dass die gesicherten, unverritzten Bereiche einen hinreichenden Zeitraum bereits abdecken. Auf Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs der Jahre 2005 und 2006 ist für den Rohstoff Ton/Schluff von einem zum Stichtag 01.01.2007 gesicherten Versorgungszeitraum von über 43 Jahren auszugehen. Bei Kalkstein/Dolomit liegt der Wert bei wesentlich mehr als 36 Jahren. BSAB sind somit für diese Rohstoffe hinreichend dargestellt. Auch für diese Rohstoffe wird für den Prognosezeitraum nicht von einem Anstieg des jährlichen Bedarfs im Vergleich zu den Jahren 2005-2006 ausgegangen.

Eine neue Bewertung der Frage des BSAB-Fortschreibungsbedarfs ist zeitlich im Nachgang des nächsten Monitorings für alle Rohstoffe mehr als ausreichend.

Da die BSAB die Sicherungsfunktion der Darstellungen in der Erläuterungskarte mit erfüllen und die BSAB für Ton/Schluff und Kalkstein/Dolomit sehr lange Zeiträume abdecken, besteht vor diesem Hintergrund und der Lagerstättensituation gesamt-räumlich kein zwingender Sichtungs- bzw. Abbildungsbedarf bezüglich Sondierbereiche für diese Rohstoffe. Potenziell werden jedoch alle oberflächennahen Bodenschätze im Verfahren erfasst und es können für alle Rohstoffe Sondierbereiche dargestellt werden. Es sollen für diese Rohstoffe nach dem derzeitigen Verfahrensstand - im Sinne einer vorsorgenden Rohstoffpolitik - auch einige Bereiche als Sondierbereiche gesichert werden. Die entsprechend vorgesehenen Lagerstätten außerhalb von Kies/Kiessand-Lagerstätten wurden dabei aufgrund der teils spezielleren Anforderungen besonders eingehend auf ihre Abbauwürdigkeit hin untersucht. Die Abbauwürdigkeit wurde dabei (u.a. aufgrund von Firmenangaben und Rückschlüssen aus den Verhältnissen in angrenzenden Bereichen bei Erweiterungen) als hinreichend plausibel angesehen.

Die Gesamtfläche der vor diesem Hintergrund für die Erläuterungskarte vorgesehenen Sondierbereiche beträgt ca. 1.675 ha (rund zwei Drittel Standorte bzw. Komplexe sind Erweiterungen oder Wiederaufschlüsse). Dies sind insoweit Positiv-Flächen in dem Sinne, als sie eben – gemäß den weiteren Ausführungen in diesem Umweltbericht - als Sondierbereich abgebildet werden können. Alle sonstigen Flächen sind in Bezug auf die Möglichkeit der Abbildung als Sondierbereich Negativ-Flächen, weil hier Ausschlussgründe vorliegen - einschließlich des Ausschlussgrundes eines fehlenden Abgrabungsinteresses.

Nähere Einzelheiten zu den entsprechenden Vorkommen und Rohstoffen können der Gesamtbereichstabelle (Anhang 1) entnommen werden. Quantitativ sind diese

Bereiche in jedem Fall hinreichend (u. a. Berücksichtigung der Mächtigkeiten) und es liegen nach dem Stand der Ermittlungen keine Erkenntnisse dazu vor, dass diese als Sondierungsbereiche ungeeignet sind (Betrachtung u.a. von Überdeckung und Zwischenmittel). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Sondierungsbereiche tendenziell einen weiter in der Zukunft liegenden Zeitpunkt abdecken, als die BSAB und dass mindestens in der weiteren Zukunft mit Bedarfsrückgängen zu rechnen ist (siehe vorstehende Ausführungen zum demographischen Wandel etc.).

Dies, das heißt die Aussage zum hinreichenden Umfang, gilt auch dann, wenn man die (Teil-) Bereiche nicht anrechnet, bezüglich derer in der Gesamtbereichstabelle oder im Text des Umweltberichtes gewisse Prüfvorbehalte bezüglich weiterer Verfahrensstufen geltend gemacht wurden (wasserw. Abstände, Immissionsschutz, Umgang mit Einzelgebäuden, Denkmalschutz, Infrastruktur etc.) und auch noch die Teile der Sondierungsbereiche abzieht, die bereits fachrechtlich außerhalb von BSAB zugelassen wurden (ca. 40 ha; Stand 01.01.2007). Diese zugelassenen Bereiche (nahezu vollständig für Kies/Kiessand) wurden vor dem Hintergrund möglicher Nachauskiesungen und vor dem Hintergrund evtl. im Vorfeld des vollständigen Abbaus der Gesamtlagerstätte auslaufender Zulassungen trotzdem als Sondierungsbereich vorgesehen, wenn sie die entsprechenden Kriterien erfüllten. Ansonsten bleiben fachrechtliche Zulassungen aber ohnehin unberührt.

Im Kontext der planerischen Bewertung, dass der Umfang der Sondierungsbereiche - auch unter Berücksichtigung der Mächtigkeiten - als in jedem Fall hinreichend angesehen wird, ist ergänzend auch auf die Aussagen zu verkürzten Sicherungszeiträumen auf Seite 32 des Arbeitsberichtes Rohstoffsicherung in Nordrhein-Westfalen des MWME hinzuweisen (MWME, 2005) sowie auf die dortige Feststellung, dass der Planungshorizont für „Reservegebiete“ im LEP nicht festgelegt wurde (S. 24). Sollte sich bezüglich des Bedarfs für BSAB-Darstellungen und Sondierungsbereichen bezogen auf einzelne Rohstoffarten eine Neubewertung im Sinne eines zusätzlichen Bedarfs ergeben, würde angestrebt, für entsprechende geeignete Bereiche regionalplanerische Verfahren durchzuführen.

Hinzuweisen ist bezüglich der BSAB im Übrigen darauf, dass durch die Bezugnahme auf das bisherige Abgrabungsgeschehen im Regierungsbezirk (Monitoring auf Grundlage von Daten der Zulassungsbehörden und ergänzend der Unternehmen) auch der Export aus dem Regierungsbezirk bei der Berechnung des Versorgungszeitraumes mit eingerechnet wird; denn in den vergangenen Jahren wurde in beträchtlicher Menge aus dem Regierungsbezirk exportiert (wenngleich aufgrund der gewerbestatistischen Erhebungsregelungen und -vorschriften exakte Zahlen hierzu nicht vorliegen; vgl. jedoch Angaben im Arbeitsbericht Rohstoffsicherung des MWME). Würde man unterstellen, dass die Abgrabungsbereiche nur der Versorgung des Regierungsbezirks Düsseldorf mit heimischen Rohstoffen dienen, so ergäben sich rein rechnerisch deutlich längere Versorgungszeiträume.

Im Hinblick auf die Fragen der Verwendung und Abnehmer von Rohstoffen ist zu betonen, dass hier die Rahmenbedingungen des freien Warenverkehrs und die entsprechenden wirtschaftsrechtlichen Regeln in der europäischen Union zu beachten sind. Insoweit ist auf den entsprechend beschränkten Spielraum der Raumordnung zu verweisen.

Die Regelung von Fragen der Substitution und des Recyclings sind nicht Aufgabe der Regionalplanung. Soweit sich jedoch über Instrumente außerhalb der Regionalplanung der Umfang des Recyclings und der Substitution erhöht, würde dies über verringerte Abbauraten im Rahmen des Rohstoffmonitorings auch zu entsprechenden Auswirkungen auf den Versorgungszeitraum führen. Dies wiederum könnte bei der Fortschreibung der BSAB und der Erläuterungskarte berücksichtigt werden. Da der Arbeitsbericht Rohstoffsicherung des MWME aber zum Ergebnis gekommen ist, dass die Möglichkeiten des Recyclings eher begrenzt sind, wird bezüglich der Planung der Sondierungsbereiche noch keine ergänzende explizite Berücksichtigung als erforderlich eingestuft. Es wird daher nur eine geringe zusätzliche Reduktionsmöglichkeit gedanklich bei der Frage eingestellt, ob die Sondierungsbereiche hinreichend sind. Diese Frage wird bejaht.

Auf Grundlage der Angaben in der Antwort der Landeregierung vom 02.05.2007 auf die Große Anfrage 8 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 14/280) werden auch die Möglichkeiten der erhöhten Besteuerung marktgängiger Lockergesteine aus den tagebauspezifischen Massenströmen und Bedarfen als gering angesehen. Es ist eher von einem zumindest annähernd gleichen Volumen auszugehen und es wird daher auch zu dieser Thematik nur eine geringe zusätzliche Reduktionsmöglichkeit gedanklich bei der Frage eingestellt, ob die Sondierungsbereiche hinreichend sind. Diese Frage wird bejaht.

Bezüglich der quantitativen Aspekte der 51. Änderung wird ferner darauf hingewiesen, dass sich eventuelle künftige Veränderungen der Menge der in Braunkohlenabbaugebieten für den Verkauf gewonnenen Kiese und Sande voraussichtlich auf die Marktnachfrage in den außerhalb der Braunkohlengebiete gelegenen Abgrabungen auswirken würden (Marktbeeinflussung). Dementsprechend würde es sich automatisch auf künftige Monitoringdaten zum Abgrabungsumfang im Regierungsbezirk Düsseldorf auswirken und damit nur mit einer kurzen Zeitverzögerung auf die Ermittlung des Bedarfs an BSAB-Fortschreibungen. Diese Art der Berücksichtigung veränderter Mengen aus den Braunkohlengebieten erscheint hinreichend, so dass bezüglich der Planungsstufe der Sondierungsbereiche noch keine ergänzende explizite Berücksichtigung erforderlich ist.

3.2.5 Verhältnis zu anderen Regionalplanänderungsverfahren

Nicht weiter für eine Abbildung als Sondierungsbereich geprüft wurde in Übrigen der Bereich 2408-01, da der Regionalrat dessen Darstellung als BSAB im Rahmen des Verfahrens zur 47. Änderung des Regionalplans bereits beschlossen hatte. Mittlerweile ist diese Änderung rechtskräftig geworden.

Die Bereiche der 50. Änderung wurden angesichts des noch frühen Verfahrensstandes der 50. Änderung mit einbezogen. Gleiches gilt für die Bereiche der 48. Änderung des Regionalplans. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf den Umfang der Sondierungsbereiche sind so gering dass die Sondierungsbereiche auch mit diesen Änderungen in jedem Fall ausreichend wären. Das heißt, die Ausführungen im Abschnitt 3.2.4 blieben gültig.

3.2.6 Ausschlussgründe / -bereiche

3.2.6.1 Übersicht

Die Betroffenheit der nachfolgend aufgelisteten Darstellungen bzw. Bereiche führte in der Regel bereits auf der ersten konkret bereichsbezogenen Prüfstufe zum Ausschluss von Vorkommen als Sondierungsbereich, da diese Darstellungen vorgelagert im Rahmen einer Abwägung unter Betrachtung des gesamten Regierungsbezirkes als Ausschlussbereiche ermittelt wurden. „In der Regel“ bedeutet dabei, dass ein Ausschluss erfolgte, sofern sich aus der Einzelfallprüfung keine konkreten Besonderheiten ergaben, die auf der regionalplanerischen Ebene der Sondierungsbereichsfestlegung eine Abweichung erlauben könnten oder hätten erlauben können (z.B. eine räumlich sehr kleinflächige Betroffenheit oder aktuellere Daten der Fachplanung). Des Weiteren stand die Zugrundlegung dieser Ausschlussbereiche anfangs unter dem Vorbehalt der später positiv abgeschlossenen Prüfung, ob bei Anwendung dieser Ausschlussbereiche – mit der vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit bei besonderen Umständen - quantitative hinreichende nicht konfliktreiche Bereiche für Sondierungsbereiche verbleiben. Dies galt insbesondere für seltene Rohstoffarten.

Internationale Schutzgebiete

- FFH-Gebiete inklusive 300-Meter Umgebungszone
- Gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) inklusive 300-Meter Umgebungszone

Regionalplan (GEP 99)

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) aller Art gemäß Regionalplan inkl. 300-Meter Umgebungszone
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) aller Art gemäß Regionalplan
- Sondierungsbereiche für mögliche ASB und GIB gemäß Erläuterungskarte 1 des Regionalplans
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gemäß Regionalplan
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Regionalplan und weitere Einzugsgebiete im Sinne der WSZ III B entsprechend Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft des Regionalplans (i. V. mit ggf. aktuelleren Daten der Fachplanung)
- Sonstige Zweckbindungen im Freiraum gemäß Regionalplan

- Bereiche für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft gemäß Regionalplan
- Nachfolgende Darstellungen von Verkehrsinfrastruktur im Regionalplan:
 - o Darstellungen gemäß 3.aa-1 des Planzeichenverzeichnisses
 - o Darstellungen gemäß 3.ab-1 des Planzeichenverzeichnisses
 - o Darstellungen gemäß 3.ba-1 des Planzeichenverzeichnisses
 - o Darstellungen gemäß 3.bb-1 des Planzeichenverzeichnisses
 - o Darstellungen gemäß 3.c des Planzeichenverzeichnisses
 - o Darstellungen gemäß 3.d des Planzeichenverzeichnisses

Weitere Natur- und Kulturraumpotentiale

- Naturschutzgebiete (NSG)
- Landschaftschutzgebiete (LSG) mit Abgrabungsverbot
- Biotope gemäß § 62 Landschaftsgesetz
- Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (ehemals LÖBF)
- Bereiche mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes besonders schützenswerten Böden

Wasserschutzgebiete

- Wasserschutzzonen I-III B (i. V. mit ggf. aktuelleren Daten der Fachplanung)

Ferner wurden bebaute Bereiche in der Regel ausgenommen. Dies galt allerdings teilweise nicht, wenn es sich um Einzelhausbebauungen/-höfe bzw. entsprechende Grundstücke oder kleinräumige Infrastruktur o.ä. handelte. Diesbezüglich ist auf den Darstellungsmaßstab der Erläuterungskarte und die Parzellenunschärfe des Regionalplans zu verweisen, sowie auf die Konkretisierungsmöglichkeiten im Rahmen ggf. nachfolgender Verfahrensschritte (BSAB-Fortschreibungen, Zulassungsverfahren). Dies gilt auch für entsprechende immissionsschutzrechtliche Abstände.

Zu Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder – sofern die Gebiete nach § 30 BauGB zu beurteilen sind - in geschlossenen Ortslagen wird ein Abstand von 100 Metern angesetzt (siehe unten).

Bei Interessensbereichen ausschließlich für Kies/Kiessand wurden zudem auch die Bereiche ausgenommen, die gem. Daten des Geologischen Dienstes nur Rohstoffmächtigkeiten (Kies/Kiessand) von maximal 10 Metern aufwiesen. Dieses Auswahlkriterium dient der Minimierung des Flächenverbrauchs und kommt – durch die entsprechende Bevorzugung der Bereiche mit besseren Mächtigkeiten - auch den wirtschaftlichen Interessen von Unternehmen entgegen (da. Flächen die vorgesehen werden dann auch entsprechend mächtig sind; die negativen Auswirkungen auf die Unternehmen, deren Flächenanmeldungen aufgrund geringerer Mächtigkeiten nicht berücksichtigt wurden, müssen hingegen in Kauf genommen werden, da in der Gesamtabwägung - aufgrund der negativen Auswirkungen von Abgrabungen auf verschiedenen Schutzgüter und landw. Nutzungsinteressen - nur eine begrenzte Zahl an Flächen vorgesehen werden soll). Hierzu ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass

die Lagerstätteneigenschaften bereits im ersten Entwurf der geplanten geänderten Erläuterung Nr. 9 zu Ziel 1 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans als Kriterium für BSAB-Fortschreibungen genannt wurden.

Insbesondere zur Begrenzung der negativen Auswirkungen von Abgrabungen wurden ferner weitere Ausschlussgründe bei Neuansätzen für alle Rohstoffarten vorgesehen. Neuansätze wurden nur dann in die Erläuterungskarte aufgenommen wenn sie neben den allgemeinen Ausschlussgründen (siehe oben) auch noch außerhalb von gemäß der Systematik des Geologischen Dienstes sehr schützenswerten Böden oder schützenswerten Böden lagen (siehe Abschnitt 3.2.6.5).

Bei Neuansätzen ausschließlich für Kies/Kiessand musste die entsprechende Rohstoffmächtigkeit zudem bei mindestens 12,5 Metern liegen (d.h. in der Systematik des Geologischen Dienstes eine Stufe höher als das Kriterium für Erweiterungen von mind. 10 Metern). Auch dieses rohstoffbezogene Auswahlkriterium diene u.a. der Minimierung des Flächenverbrauchs und kommt wirtschaftlichen Interessen entgegen. Darüber hinaus wird zur Rechtfertigung auf die allgemeinen Ausführungen zum Vorrang von Erweiterungen und Wiederaufschlüssen vor Neuansätzen in der nach der 1. Beteiligungsrunde im Sommer/Herbst 2007 überarbeiteten Begründung der Planerarbeitung verwiesen. Angewendet wurde dieses Ausschlusskriterium von mindestens 12,5 Metern jedoch nur in den Kreisen Kleve und Wesel. Hintergrund dafür ist, dass sonst in den südlichen Teilen des Regierungsbezirkes keine hinreichenden Bereiche gesichert werden könnten (örtliche Nachfrage der Wirtschaft, Verkehrsvermeidung etc.). Generell wird darauf hingewiesen, dass eine noch weitergehendere Konzentration auf Bereiche mit hohen Mächtigkeiten tendenziell zu einer kritischen Konzentration (lange Transportwege, Umweltbelastungen etc.) in einigen wenigen Teilbereichen des Regierungsbezirkes führen könnte und zudem Standortsicherungsinteressen der Industrie weniger Berücksichtigung finden könnten.

Soweit FNP-Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgespart worden sind ist auf Folgendes hinzuweisen: Eine Aussparung nur der einzelner bereits realisierter oder festgelegter Standorte wird regionalplanerisch als nicht hinreichend bewertet, da Spielräume für zusätzliche Anlagen oder Standortneukonfigurationen im Rahmen des Repowerings erhalten bleiben sollen.

Im Einzelfall konnten ferner weitere fallspezifische Gründe dazu führen, dass Bereiche auf der ersten konkret bereichsbezogenen Prüfstufe bereits von einer Abbildung als Sondierungsbereich ausgenommen wurden. Die Gründe wurden in der entsprechenden Gesamtbereichstabelle (Anhang 1) dargelegt.

Soweit Sondierungsbereiche kleinflächig in Ausschlussbereichen liegen oder hierfür kleinflächig Vorbehalte bestehen, wird als Ergebnis der regionalplanerischen Prüfung der Sondierungsbereiche davon ausgegangen, dass diese Problematik wiederum - falls erforderlich - auf nachfolgenden Verfahrensstufen gelöst werden kann, auf denen konkretere räumliche Festlegungen erfolgen (Ausschluss jedoch, wenn einzelne

kleinflächige thematische Ausschlussbereiche zusammen mit anderen einen nicht nur kleinflächigen Ausschluss für einen Interessensbereich begründen). Diesbezüglich ist erneut auf den Maßstab der Erläuterungskarte Rohstoffe und die Parzellenunschärfe des Regionalplans hinzuweisen. Vor diesem Hintergrund wurden bei den Abgrenzungen der Bereiche nicht metergenau die entsprechenden Kriterien nachvollzogen, sondern auf dieser Maßstabsebene teils gröbere und in Bezug auf das Vorhaben sinnvollere Abgrenzungen vorgenommen.

Zu den Ausschlussbereichen ist generell anzumerken, dass nicht alle Nutzungen auf der Ebene der Regionalplanung bis an die Grenze dessen ermöglicht werden müssen, was anhand fachrechtlicher Maßstäbe gerade noch zulässig ist. Eine – wie die 51. Änderung - am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung kann – insb. bei entsprechenden Alternativen - weitergehende Ausschlussgründe definieren (vgl. BVerwG vom 17.02.2002, AZ.: 4 C 15/01).

Die raumordnerische Abwägung darf im Übrigen an „mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien“ ausgerichtet werden. Dies hat bereits das OVG NRW in seinem Urteil vom 13.06.2002 festgestellt (8 A 480/01). Entsprechendes führte später das Sächsische Obergericht in seinem Urteil vom 07.04.2005 aus. Es bestätigte die Befugnis, regionalplanerisch Ausschluss-Zonen als „Vorwegausausscheidungsflächen“ für Windenergieanlagen festzulegen (Az.: 1 D 2/03) und erklärte ferner:

„Dabei darf der Plangeber sein Plankonzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien für die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche ausrichten, um etwa immissionsschutzrechtlich „auf der sicheren Seite zu sein“.

Im aktuellen Urteil des OVG NRW vom 06.09.2007 (8 A 4566/04) wurde erneut ausgeführt, dass die Raumordnungsbehörde ihre Abwägung an mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten darf.

In diesem Kontext ist auch darauf einzugehen, dass teilweise Fachgutachten vorgelegt wurden, welche die Zulassungsfähigkeit im Fachverfahren belegen sollen. Hierzu ist aber anzumerken, dass im Sinne eines vorsorgeorientierten Planungsansatzes angesichts der verfügbaren Alternativen auch Beeinträchtigungen vermieden werden sollen, die im Fachverfahren nicht als zwingender Versagungsgrund anzusehen wären. Ebenso sollten beispielsweise im Vergleich höhere Aufwertungspotentiale bei noch nicht ökologisch oder landschaftlich wertvollen Flächen genutzt werden und auch siedlungsstrukturelle Aspekte von Bedeutung. Im Einzelnen können diese und weitere Aspekte bei den jeweiligen Ausführungen zu den Ausschlussgründen/-bereichen in der Gesamtbereichstabelle nachgelesen werden.

Soweit dies nicht anders in der Gesamtbereichstabelle vermerkt wurde, wurde die Sachlage so eingeschätzt, dass sich auch auf Basis solcher Gutachten nichts an den

Ausschlussüberlegungen (Vorsorgeansatz, höhere Aufwertungspotentiale oder bessere Alternativen andersorts etc.) im Umweltbericht ändert.

Die Ausschlussbereiche wurden definiert auf Basis eines breiten und intensiven Abwägungsprozesses innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf. In die entsprechenden Vorüberlegungen wurden unter anderem auch die bisherigen Beschlüsse des Regionalrates zur Rohstoffgewinnung eingestellt.

In der Abwägung wird im Übrigen gesehen, dass einige der abgelehnten Bereiche bereits für Abgrabungszwecke – auf eigenes Risiko – von Abgrabungsunternehmen erworben oder entsprechende Optionsverträge abgeschlossen worden sein können und das ggf. sonstige Abgrabungsinteressen von anderer Seite gegeben sind. Die Argumente gegen diese Abgrabungen führten ungeachtet dessen zu einem Ausschluss. Unternehmen können sich angesichts der zeitlichen Perspektive für die Sondierbereiche darauf hinreichend einstellen. Eine Fortführung der bisherigen Nutzung solcher Bereiche z.B. für die Landwirtschaft bleibt im Übrigen weiterhin möglich.

Auf die ergänzenden Ausführungen im Abschnitt 3.2.1 zur hinreichenden Größe der Bereiche wird hingewiesen.

3.2.6.2 Regionalplandarstellungen allgemein und Siedlungsflächen

Der regelmäßige Ausschluss – in Bezug auf Sondierbereiche - von Bereichen, in denen die vorstehend genannten Regionalplandarstellungen (inkl. Abbildungen in der Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft) gegeben sind (ASB etc.), ergibt sich aus mehreren Faktoren.

Soweit auf den entsprechenden Flächen bereits die angestrebten Nutzungen (z.B. ASB-Siedlungsnutzungen) ganz oder weitestgehend vorhanden sind, schließt sich eine Abbildung als Sondierbereich und ggf. nachfolgend BSAB regelmäßig von vornherein aus, da keine Abgrabung möglich ist bzw. planerisch zu rechtfertigen wäre (Ausnahmen sind bereits dargestellte BSAB: hier besteht kein Sicherungserfordernis als Sondierbereich mehr, daher Ausschluss). Dies gilt zumindest wenn keine abweichenden besonderen Umstände des Einzelfalls gegeben sind. Sofern die Nutzungen (z.B. gewerbliche Investitionsvorhaben in GIB mit entsprechenden Bauleitplanverfahren) erst in Planung sind, ist jedoch ebenfalls regelmäßig Auswahl als Sondierbereich möglich, weil die regionalplanerisch beabsichtigten Zwecke eine vorherige oder zumindest eine gleichzeitige Abgrabung ausschließen und die entsprechende Regionalplandarstellung (z.B. als GIB) i. d. R. eine sofortige oder zeitnahe Inanspruchnahmemöglichkeit hierfür vorsieht oder offen halten will (und teilweise auch explizit einen Vorrang). Daher würde es z. B. auch der regionalplanerischen Zielkonzeption widersprechen, wenn ein ASB erst nach einer Abgrabung und einer nachfolgenden Verfüllung als Siedlungsbereich in Anspruch genommen werden könnte.

Abweichungen von diesen Ausschlussbereichen (d.h. den oben genannten Darstellungen des Regionalplans) wären theoretisch denkbar, wenn den oben genannten Planungen im Einzelfall ein geringeres Gewicht zukäme als einer für den betreffenden Bereich zu prüfenden Auswahl als Sondierungsbereich. Im Rahmen der Erarbeitung der 51. Änderung wurde daher geprüft, ob Anzeichen für eine solche Sachlage vorlagen, wovon unter Berücksichtigung denkbarer alternativer Sondierungsbereiche jedoch regelmäßig nicht auszugehen war. Ähnliches bzw. Entsprechendes gilt auch für die in den nachfolgenden Abschnitten thematisierten Ausschlussgründe bzw. -bereiche.

Zu einzelnen der oben genannten Themenfelder (Wasserwirtschaft, Naturschutz) enthalten darüber hinaus die nachfolgenden Passagen weitergehende Begründungen.

Besonders eingegangen werden soll auf den Pufferbereich um ASB. In der ersten Fassung des Umweltberichtes wurde bereits dargelegt, dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Bevölkerung im Sinne summarischer Störungen zu erwarten sind, wenn Abgrabungen im Nahbereich zu größeren Siedlungsbereichen vorgesehen sind. Hier ist auch unter Berücksichtigung der Anzahl der potentiell über längere Zeiträume Belastungen (Immissionen, Einschränkungen der Bewegungs- und Erholungsmöglichkeiten bzw. des Wohnumfeldes etc.) ausgesetzten Personen von einer Erheblichkeit auszugehen. Als Indiz hierfür gilt, wenn im Bereich von 300 Metern um einen angemeldeten Interessensbereich Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellt sind (siehe entsprechende tabellarische Angaben im Anhang des Umweltberichtes). Vor dem Hintergrund der Belastungsminderungsmöglichkeiten in weiteren Verfahrensschritten wurde dies jedoch zunächst nicht als Ausschlussgrund angesehen.

Diese Bewertung wurde nun geändert, wobei auch die verbesserte Alternativensituation aufgrund der Nachmeldung von Interessensbereichen zu berücksichtigen war. Es wird zwar weiterhin davon ausgegangen, dass im Rahmen weiterer Verfahrensstufen teilweise zulässige Belastungsniveaus erreicht werden könnten (Grenzwerte sind ohnehin einzuhalten), aber die potenziellen Beeinträchtigungen und Restriktionen sollen im Sinne eines Vorsorgeansatzes bereits auf dieser Planungsebene noch weiter gemindert werden im Sinne einer optimierten Bereichsauswahl. Daher wird auf die Darstellung von Sondierungsbereichen in einem Pufferbereich von 300 Meter um ASB verzichtet. Dies sichert wichtige reale oder potentielle Feierabend- und Naherholungsbereiche, lässt Spielräume für die langfristige Siedlungsentwicklung (inkl. zugeordneter Freiflächennutzungen am Siedlungsrand) und schützt das Ortsbild. Ferner trägt es dazu bei, die Attraktivität noch nicht ausgeschöpfter ASB für künftige Siedlungsentwicklungen zu erhalten (vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 13. 6. 2007 - 12 LC 36/07 und Urteil des Sächsischen OVG vom 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03 zur Zulässigkeit von Pufferzonen).

Bezüglich der Pufferbereiche um ASB wurden auch keine Sonderregelungen für Erweiterungen und Wiederaufschlüsse vorgesehen, denn gegen die Standortsicherungs-

und Erweiterungsinteressen ist hierbei u.a. zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung in solchen Bereichen ohnehin schon Belastungen durch vorhergehende Abgrabungstätigkeiten zu verzeichnen hatte, die angesichts von Alternativen für die regionalplanerische Rohstoffsicherung nicht weiter über Sondierungsbereiche und spätere BSAB-Fortschreibungen verstärkt oder fortgeführt werden sollen. Abweichungen wären theoretisch denkbar gewesen, sofern z.B. städtebauliche Planungen der Kommunen in der Abwägung für einen Sondierungsbereiche gesprochen hätten.

Zu Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder – sofern die Gebiete nach § 30 BauGB zu beurteilen sind - in geschlossenen Ortslagen wird ein Abstand von rund 100 Metern vorgesehen, wobei die Begründung für den Abstand zu ASB sinngemäß gilt. Aufgrund der i.d.R. geringeren Personenzahl in den betroffenen Siedlungsflächen, entsprechend geänderten Raumnutzungserfordernissen und/oder weniger regionalplanerisch freizuhaltenden/gewünschten Entwicklungsspielräumen sind jedoch geringere Abstände vorzusehen, als bei ASB (z. B. i. d. R. geringerer Naherholungsdruck auf die Umgebung und weniger Spielräume für künftige Entwicklungen erforderlich), wobei auch auf das Bestreben um eine möglichst vollständige Ausnutzung von Lagerstätten hinzuweisen ist. Da diese Abstände vom 100 Metern aber angesichts des Maßstabes der Erläuterungskarte kaum darstellbar sind und sich quantitativ auf die Gesamthektarzahl nicht nennenswert auswirken, wurde hier nur eine grobe Anpassung vorgenommen. Eine detailliertere Abgrenzung - unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte – kann ggf. in weiteren Verfahrensschritten vorgenommen werden.

3.2.6.3 Grundwasser- und Gewässerschutz

Grundwasser- und Gewässerschutz sowie Rohstoffsicherung sind gleichermaßen auf der Bundes- und Landesebene rechtlich verankert. Dies schließt jedoch nicht aus, dass zwischen beiden Raumansprüchen im Konfliktfall entschieden werden muss. Dies geschieht z. B. durch die Ausweisung von sog. Vorranggebieten, für die derartige Grundentscheidungen getroffen werden. Der Grundwasser- und Gewässerschutz ist dabei ein wichtiger Belang aufgrund der unmittelbaren existenziellen Bedeutung des lebensnotwendigen Gutes Wasser.

Welches besondere Schutzbedürfnis gerade für das Grundwasser besteht, kommt in den Grundentscheidungen der §§ 1a, 6, 19, 34 WHG und § 47 (3) LWG zum Ausdruck. Die Rechtsprechung bestätigt dies und spricht im Zusammenhang mit Grundwasser, das der Trinkwasserversorgung dient, von einem "Gemeinschaftsgut von überragender Wertigkeit" (OVG Münster, 19.10.1995 - 20 A 2087/91). Auch § 2 LEPro fordert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und listet dabei explizit Wasser auf, während § 33 LEPro u. a. fordert, Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen durch Nutzungsbeschränkungen von anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen. Letzteres spiegelt sich auch in einer entsprechenden Zielvorgabe im Kapitel B.III.4.2 des Landesentwicklungsplans und § 2 (2) Nr. 8 Raumordnungsgesetz wieder.

Der Auftrag des Art. 20a GG, die natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, verpflichtet geradezu, die in diesem dicht besiedelten und mit vielfachen Raumansprüchen belegten Regierungsbezirk ohnehin potentiell gefährdeten und vielfach vorbelasteten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor weiteren Gefährdungen und Belastungen zu schützen. Das heißt, diese besondere regionale Ausgangssituation in Bezug auf das wasserwirtschaftliche Schutzbedürfnis ist als bedeutender Abwägungsgesichtspunkt zu berücksichtigen.

Dass Abgrabungen in Wassereinzugsgebieten das Gefährdungspotential erhöhen, hat unter anderem das von der Bezirksregierung Düsseldorf in Auftrag gegebene Gutachten des Büros Bieske und Partner zur "Wasserwirtschaftlichen Beurteilung von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten" vom Februar 1998 bestätigt. In dem Gutachten wurde die Grundwasser- und Uferfiltratsituation entlang der Rheinschiene und der Niederrheinischen Tiefebene betrachtet (Das Gutachten ist einsehbar bei der Bezirksregierung; bitte ggf. Termin vereinbaren).

Auch das DVGW-Arbeitsblatt W 101 von Juni 2006 (Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete) ordnet insbesondere Eingriffe in den Untergrund als Gefahrenquelle ein, die eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

Die Gefährdung für das Grundwasser durch Abgrabungen resultiert im Wesentlichen daraus, dass die das Grundwasser überlagernden und schützenden Deckschichten - einschließlich der für die Schadstoffrückhaltung besonders wichtigen belebten Bodenzone – dauerhaft entfernt werden. Bei Nassabgrabungen erfolgt dabei eine teilweise Freilegung des Grundwasserkörpers, bei Trockenabgrabungen werden die schützenden Deckschichten erheblich reduziert.

Mit dem Verlust der schützenden Deckschichten infolge von Trockenabbauen tritt eine Verringerung der Gesamtverweildauer des Sickerwassers und ein Verlust der biochemischen Reinigungsleistung des Oberbodens ein. Die dadurch ausgelöste schnelle Durchsickerung des verbleibenden Deckschichtenhorizontes (i.d.R. wenig über dem maximalen Grundwasserstand) ermöglicht den ungehinderten Zutritt von Luftschadstoffen, Stickstoffverbindungen und anderen organischen und anorganischen Schadstoffen.

Bei Nassabgrabungen ergeben sich darüber hinaus weitere Gefährdungen durch eine Veränderung der hydrologisch-hydraulischen Situation, durch die hydrochemische Beeinflussung der unterirdischen Fließpassage, durch Qualitätsveränderungen infolge einer möglichen Eutrophierung des Abgrabungsgewässers, durch bakteriologische Belastungen des Seewassers und durch den Eintrag von Schadstoffen aus der Luft.

Abgesehen von den vorstehend genannten direkten Gefährdungen durch die Abgrabung besteht zusätzlich noch das Risiko von Schadstoffeinträgen durch im Anschluss an die Abgrabung ggf. vorgenommenen Verfüllungen und die Rekultivierungsmaßnahmen.

Diese Gefahren bestehen im Falle einer Abgrabungszulassung dauerhaft, auch wenn die Rohstoffgewinnung nach ein paar Jahren abgeschlossen ist.

Zu differenzieren ist bezüglich der Entfernung des Eingriffsortes und der Art des Eingriffs. Dies bedeutet z.B., dass eine Trockenabgrabung in der Zone III B tendenziell ein weniger hohes Gefährdungspotential darstellt als die Freilegung des Grundwassers durch eine Nassabgrabung in den Zonen II – III A (einschließlich Zone I), die dort nicht tragbar ist bzw. ein sehr hohes Gefährdungspotential darstellt. Hierzu wird auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 verwiesen; Stand Juni 2006. Trockenabgrabungen in den Zonen III-III A wird im DVGW-Arbeitsblatt W 101 ein hohes Gefährdungspotential zugesprochen und Nassabgrabungen in der Zone IIIB ebenfalls. Allerdings wird auch im DVGW-Arbeitsblatt keinesfalls negiert, dass auch Trockenabgrabungen in der Zone IIIB ein Gefährdungspotential darstellen. Dieses ist nur weniger hoch.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass im Falle einer Verfüllung von Trockenabgrabungen in wasserwirtschaftlich relevanten Gebieten zusätzliche Beeinträchtigungen denkbar sind, die zwar nicht die Schwelle der rein fachrechtlichen Unzulässigkeit überschreiten, aber dennoch vermieden werden sollten, wenn es anderweitige planerische Alternativstandorte gibt. Ein zusätzliches Risiko kann ferner in dem möglichen - ggf. auch unabsichtlichen - Einbau unzulässiger Materialien im Rahmen einer Verfüllung in wasserwirtschaftlich bedeutenden Gebieten bestehen.

Generell ist zum potenziellen Konflikt Rohstoffgewinnung versus Grundwasser- und Gewässerschutz zu sagen, dass es - anders als in konkreten Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren für Abgrabungen - in der raumordnerischen Abwägung in der Regel nicht um konkrete einzelfallbezogene Gefährdungen geht. Stattdessen geht es zumindest primär um die generelle Vorsorge und abstrakte Gefahr der Grundwasser- und Gewässerverunreinigung (vgl. o. g. Hinweise zu einer am Vorsorgegrundsatz orientierten Planung im Urteil des BVerwG vom 17.02.2002, AZ.: 4 C 15/01).

Vor diesem Hintergrund führen die wasserwirtschaftlichen Bewertungen (siehe ergänzend auch Wasserbilanz 2003 für den Regierungsbezirk Düsseldorf) in der Abwägung und vor allem unter Berücksichtigung im Regierungsbezirk Düsseldorf umfangreich vorhandener nicht konfliktreicher Alternativstandorte regelmäßig dazu, dass sich die Waagschale zugunsten des Grundwasser- und Gewässerschutzes neigt, wobei ausdrücklich in die Abwägung eingestellt wird, dass sich (nur) ein Teil der o.g. Gefahren im Zulassungsverfahren durch entsprechende Bedingungen mindern ließe.

Dies gilt auch in Bezug auf Standorterweiterungen, zumal eine vorsorgeorientierte Position des Regionalrates zum Grundwasser- und Gewässerschutz lange gegeben ist, da sie – neben der Aufstellung des Regionalplans (GEP 99) - z. B. der 34. Änderung des Regionalplans zu Grunde lag. Die Unternehmen konnten sich daher frühzeitig darauf einstellen und Alternativstandorte suchen. Entsprechende Verlagerungen der Rohstoffgewinnung sind im Rahmen einer Gesamtabwägung zumutbar.

Unter Beachtung der vorgenannten Aspekte führte die Abwägung zwischen den verschiedenen divergierenden Interessen auf der Ebene der Regionalplanung - nach Prüfung der Interessensbereiche - zu dem Ergebnis, dass keine Sondierungsbereiche in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und den Wasserschutzzonen I-III A dargestellt wurden.

Ebenso sind als Ergebnis der einzelfallbezogenen Abwägung keine Sondierungsbereiche in den weiteren Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft zum Regionalplan (GEP 99) und den Wasserschutzzonen III B vorgesehen. Die bei den Ausschlussgründen in der Gesamtbereichstabelle für diese Zonen erfolgte Differenzierung nach voraussichtlichen Trocken- und voraussichtlichen Nassabgrabungen ist insofern nur eine ergänzende Information.

Die 51. Regionalplanänderung steht im Übrigen in keinem Widerspruch zu den Zielvorgaben in Kapitel 3.10 Ziel 2 des Regionalplans. Die entsprechenden Ausführungen in Ziel 1 Nr. 5 des Kapitel 3.12 zu Abgrabungen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie in den weiteren Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 bestimmen einen regionalplanerischen Plandarstellungsvorbehalt (Hintergrund u. a.: einige im aktuellen Regionalplan dargestellte BSAB liegen z.B. noch im VSG, d.h. heutigen Ausschlussbereichen für Sondierungsbereiche) und können größere Ausschlussbereiche erfassen, als sie durch die Zielvorgaben für nachfolgende Zulassungsverfahren in Kapitel 3.10, Ziel 2 erfasst werden. Die weitergehenden Ausführungen in den Erläuterungen zu Kapitel 3.12 zu Fortschreibungen der BSAB-Darstellungen stellen ebenfalls keine zu dem auf Zulassungsverfahren abstellenden Ziel 2 des Kapitels 3.10 des Regionalplans im Widerspruch stehende Zielbindung dar, sondern sollen als Kriterien bei künftigen Regionalplanänderungen berücksichtigt werden.

Durch dieses vorsorgeorientierte Vorgehen werden Konflikte zwischen Rohstoffgewinnung sowie Grundwasser- und Gewässerschutz von vornherein begrenzt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist ein Planungsträger im Übrigen auch nicht verpflichtet, die für bestimmte Nutzungen ausgewiesenen Bereiche so zu gestalten bzw. festzulegen, dass die fachrechtlich im Einzelfall maximal zulässigen Nutzungsmöglichkeiten eröffnet werden. Kennzeichen der planerischen Befugnisse ist vielmehr, dass hier unter dem Gesichtspunkt der Konfliktvermeidung eine vorsorgliche Steuerung erfolgen darf, die nur dann abwägungsfehlerhaft wäre, wenn sie unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraumes planerisch nicht mehr begründbar wäre (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2002, 4 C 15/01).

Da eine abstrakte Kollision der Folgen von Abgrabungen mit den Belangen des Grundwasser- und Gewässerschutzes besteht, ist das Bestreben, Abgrabungen auch zur Vermeidung negativer Vorbildwirkung und Verhinderung weiterer unerwünschter Entwicklungen aus Wassereinzugsbereichen weitestgehend herauszuhalten und statt

dessen an nicht konfliktreichen Standorten darzustellen, vom weiten regional-planerischen Ermessen gedeckt.

Dabei ist auch auf den dauerhaften ökonomischen Wert nutzbarer hochwertiger Wasserressourcen hinzuweisen. Entsprechende sich laufend regenerierende und günstige Wasserressourcen (ohne unnötig erhöhte Aufbereitungskosten) können gerade für Unternehmen (Industrien, Lebensmittelproduzenten/Agrobusiness etc.) mit einem hohen Wasserbedarf ein zunehmend wichtiger Standortfaktor sein. Dieser dauerhafte Standortfaktor sollte vor allem auch im Interesse künftiger Generationen nicht ohne Not durch einen nur einmal möglichen Rohstoffabbau aufs Spiel gesetzt werden, wenn insoweit risikoärmere Alternativstandorte für den Rohstoffabbau vorhanden sind. In diesem Kontext sind am Rande auch die Bemühungen zu erwähnen, den Bereich Agrobusiness/Intensivkulturen am Unteren Niederrhein bzw. im deutsch-niederländischen Grenzraum deutlich auszuweiten (Stichwort: Reserven jenseits des heutigen Verbrauchs).

Ebenso sollen die globalen Diskussionen über eine sich verschärfende weltweite Wasserkrise und die - nicht genau zu prognostizierenden - Folgen des Klimawandels zumindest erwähnt werden (vgl. z.B. im Human Development Report 2006: <http://hdr.undp.org/en/reports/global/hdr2006/> und Berichte des Intergovernmental Panel on Climate Change auf <http://www.ipcc.ch/>), wengleich die Thematik im Regierungsbezirk Düsseldorf eine andere ist, als in heutigen Dürreregionen. Dies wird daher nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Die Trennung erscheint auch vor dem Hintergrund eines Urteils des VG Düsseldorf sachgerecht (Urteil vom 18.03.2004, 4 K 2621/00):

„4.7.3 Beides, Risiko der Entfernung der Bodenschichten wie die negative Beeinflussung der Grundwasserneubildung rechtfertigen je für sich und erst recht zusammen eine überregional planende Steuerung, die auf eine Trennung von Kiesabbau und Trinkwassergewinnung zielt.“

Mit dem potentiellen Konflikt Grundwasserschutz/Rohstoffgewinnung hat sich das VG Düsseldorf ferner in seinem Urteil vom 14.10.2004 (4 K 180/02) zum Verbot der Abgrabung in einer Wasserschutzgebietszone auseinander gesetzt:

„2.4.2 (...) Der Wert sauberen Trinkwassers ist kaum hoch genug anzusetzen. Die Belange der Trinkwasserversorgung können bei einer Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen kaum je überwunden werden. Selbst wenn das Interesse an Rohstoffen für die Bautätigkeit (Sand, Kies) als gleichwertig angesehen werden könnte, genösse die Versorgung aus dem Grundwasservorrat Vorrang (§ 44 Abs. 2 LWG). Tatsächlich sind die Rohstoffe Wasser einerseits und Sand und Kies andererseits jedoch nicht gleichwertig. Selbst Versorgungsengpässe bei Kies und Sand machen einen Vorrang der

Wassergewinnung in den dazu geeigneten und vorgesehenen Bereichen nicht abwägungsfehlerhaft. Wasser ist unmittelbar lebenswichtig. (...)
2.5.3 Das flächendeckende Verbot von Abgrabungen (auch in der am weitesten von den Brunnen der Trinkwassergewinnungsanlage entfernten Schutzzone 3B) ist nicht sachwidrig.“

Das Urteil enthält ferner Aussagen zum Regionalplan (GEP 99):

„3.3 (...) Der Grundsatz einer Unverträglichkeit von Nassabgrabungen mit Einzugsgebieten von Wassergewinnungswerken repräsentiert das dahinter stehende Interesse an einer ausreichenden und gesunden Wasserversorgung der Bevölkerung als öffentlicher Belang, welches dem Abwägungsregime der Planfeststellung unterliegt (...). Die Abwägung der Belange des Grundwasserschutzes mit konkurrierenden öffentlichen Belangen auf der Ebene des Regierungsbezirks ist dabei nicht zu beanstanden. Sie darf sich als rahmenrechtliche Planung grundsätzlich an global und pauschalierend festgelegten Kriterien orientieren (vgl. OVG NW, Urteil vom 13. Juni 2002, 8 A 480/01).“

Hinzuweisen ist abschließend erneut auf die generell für alle Ausschlussbereiche geltende Einschränkung, dass evtl. bei besonderen Umständen, insbesondere Vorkommen besonders seltener Rohstoffe, von den Ausschlussbereichen abgewichen werden könnte.

Die vorstehenden Bewertungen bleiben durch den „Gemeinsamen Standpunkt“ des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie, des Bundesverbandes Mineralisch Rohstoffe, der Deutschen Vereinigung für Gas- und Wasserfachs und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser unberührt (siehe Literaturliste). Explizit hingewiesen wird ergänzend auf die Ausführungen zum Bedarf einer Abgrabung in WSZ IIIB (Alternativensituation, Vorgaben des Regionalplans) unter „wasserwirtschaftliche Prüfkriterien“ im gemeinsamen Standpunkt, welche die vorstehende Argumentation in Bezug auf die günstige Alternativensituation im Regierungsbezirk Düsseldorf tendenziell mit stützen.

Hinweise auf mögliche Grenzverschiebungen sind im Übrigen nur Zusatzinformationen. Wenn teilweise auf Gutachten verwiesen wird, die belegen sollen, dass dies für das in den – teilweise parallel betriebenen Zulassungsverfahren – konkret fachrechtlich anvisierte Vorhaben kein größeres Problem sei, ist zudem anzumerken, dass dies – unabhängig von der Frage des Richtigkeitsgrades dieser Aussagen - nicht bedeutet, dass dies bei allen denkbaren Vorhabensvarianten der Fall ist. Der vorsorgliche Hinweis darauf ist also zweckmäßig, da eine konkrete Zulassungsvariante nicht regionalplanerisch in dem Detaillierungsgrad wie in Zulassungsverfahren vorgegeben werden kann.

3.2.6.4 Biologische Vielfalt, Flora und Fauna (einschließlich besonderer Schutzgebiete)

Regelmäßig (mit Ausnahmeverbehalt) ausgeschlossen wurden auch Abbildungen von Sondierungsbereichen (und ggf. späteren BSAB) in folgenden Gebieten:

- FFH-Gebiete (inklusive 300-Meter Umgebungszone)
- Gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) (inklusive 300-Meter Umgebungszone)
- Bereiche für den Schutz der Natur gemäß Regionalplan
- Naturschutzgebiete
- LSG mit Abgrabungsverbot
- Biotop gemäß § 62 Landschaftsgesetz
- Biotop gemäß Biotopkataster der (ehemaligen) LÖBF
- Freiraum besonderer Zweckbestimmung gemäß Regionalplan

Diese genannten Ausschlussbereiche stehen insoweit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Schutzvorgaben in den verschiedenen Fachgesetzen, insbesondere dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landschaftsgesetz NRW, als sie zur Erreichung dortiger Schutzziele beitragen. Darüber hinaus stehen sie in gleicher Weise im Einklang mit den Forderungen u. a. in § 2 (2) Nr. 8 Raumordnungsgesetz, des Bundeswaldgesetzes, § 2 (2), § 17 und § 32 des Landesentwicklungsprogramms, Kapitel B III „Natürliche Lebensgrundlagen“ des Landesentwicklungsplans (u. a. Ziel B III 2.22 zu Gebieten für den Schutz der Natur und Feuchtgebieten internationaler Bedeutung) sowie den textlichen Zielen des Regionalplans (GEP 99).

Teilweise sind auch fachrechtliche Verbotstatbestände gegeben. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der regionale Plangeber nicht verpflichtet ist, zu prüfen ob eine Befreiungslage vorliegt (vgl. Urteil des Sächsischen OVG vom 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03). Zudem soll angesichts der guten Lagerstättensituation im Regierungsbezirk ein vorsorgeorientierter Ansatz gewählt werden, im Rahmen dessen auf der regionalplanerischen Ebene nicht alle Bereiche dargestellt werden müssen, die fachrechtlich – ohne entgegenstehende regionalplanerische Ziele – zuzulassen wären.

Konzeptionell lag die planerische Auswahl der Ausschlussbereiche im Rahmen dieser Regionalplanänderung in verschiedenen Überlegungen begründet: Sofern bereits eine entsprechende ökologische/landschaftliche Wertigkeit der Flächen als Basis für die Einstufung in die vorstehenden Gebietskategorien vorlag, sollte diese durch die Abgrabungen nicht beseitigt werden, zumal fachgesetzliche Regelungen dies vielfach ohnehin nicht zulassen würden. Sofern in besonderen Einzelfällen die Flächen erst noch ökologisch/landschaftlich aufgewertet werden sollten, wurde berücksichtigt, dass diese Aufwertungsziele in der Regel nicht mit einer Abgrabung kompatibel sind und ggf. auch angrenzende ökologisch/landschaftlich wertvolle Bereiche durch die Abgrabung gestört werden könnten. Wo tendenziell in besonderen Fällen eine Kompatibilität nach Abbau möglich wäre, wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Aufwertungsmaßnahmen verwiesen.

Einzuräumen ist, dass im Einzelfall die Möglichkeit geben sein kann, dass einer der oben genannten Bereiche nach der Abgrabung und einer naturschutzorientierten Renaturierung ökologisch oder landschaftlich hochwertiger wäre, als zuvor. Auf der regionalplanerischen Ebene ist aber zu Bedenken, dass auf bislang nicht landschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen über eine mögliche landschafts-/naturschutzorientierte Nachfolgenutzung von Abgrabungsbereichen in der Regel eine gegenüber dem Vorzustand höhere Wertsteigerung erreicht werden kann als bei Abgrabungsvorhaben auf bereits bislang landschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen. Wenn also Abgrabungsbereiche für diese Zwecke genutzt werden sollen, bieten sich andere Bereiche dafür an. Des Weiteren ist die Senkung des landschaftlichen und ökologischen Wertes während des Abbaubetriebes – und die entsprechende Beseitigung des Arteninventars – zu berücksichtigen sowie die eventuellen Störungen (insb. durch Immissionen) ggf. ebenfalls wertvoller Nachbarbereiche und dortiger Arten. Im Ergebnis sollen die oben genannten Bereiche daher - unter Berücksichtigung unternehmerischer Abgrabungsinteressen in der Abwägung - von Abgrabungen freigehalten werden.

Zur Verdeutlichung: Hat man die Wahl zwischen einem landschaftlich und/oder ökologisch wertvollen Bereich A und einem nicht entsprechend wertvollen Bereich B, so gilt Folgendes: Bei einer Abgrabung des Standortes A hätte man während der Abgrabungstätigkeit mindestens vorübergehend überhaupt keinen landschaftlich und/oder ökologisch wertvollen Bereich mehr, da B weiterhin nicht entsprechend landschaftlich und/oder ökologisch wertvoll ist, und am Ende hat man nur im Falle einer gelungenen Rekultivierung (die z.B. bei der Waldherstellung sehr lange dauern kann) wieder einen entsprechend wertvollen Bereich. Entscheidet man sich hingegen für die anderweitige Abgrabung des Bereiches B, so hat man auch während des Abbaubetriebes einen entsprechend landschaftlich und/oder ökologisch wertvollen Bereich (nämlich A) und bei einer gelungenen Rekultivierung des Bereiches B zwei wertvolle Bereiche (nämlich A und B). In Bezug auf die somit angestrebten raumordnerischen (Schutz-) Zwecke ist dabei im Übrigen ergänzend auch auf die Vorgaben in Ziel B.III 2.24 des LEP hinzuweisen.

Unabhängig davon ist bezüglich der teilweise von Unternehmen vorgetragene detaillierten Absichtserklärungen u.ä. zu ökologisch oder landschaftlich besonders hochwertiger Rekultivierung ergänzend anzumerken, dass dies ohnehin nicht im Rahmen einer regionalplanerischen Erläuterungskarte oder BSAB-Darstellung sichergestellt werden könnte. Hier ist auf den regionalplanerischen Maßstab hinzuweisen, der eine generalisiertere Betrachtung erfordert die nicht auf eine konkrete Variante eines Investors abstellt. Zudem ist eine Abgrabung in der Regel nicht Voraussetzung für eine entsprechende Aufwertung. Diese kann regelmäßig auch unabhängig davon realisiert werden – ohne die zwischenzeitlichen Störungen durch einen Abbaubetrieb. Im Übrigen ist auf die Möglichkeiten der geplanten Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5 und die Möglichkeit von Zielabweichungsverfahren zu verweisen.

Darüber hinaus würden auch baldige Aufwertungsmaßnahmen im Sinne einer qualitativen ökologischen/landschaftlichen Verbesserung auf den betreffenden LSG-, BSN- o.ä. Flächen weniger Sinn machen, wenn diese Sondierungsbereichen würden. Dies liegt darin begründet, dass die aufgewerteten Bereiche im Zuge einer Abgrabung - zu welchem ggf. weit in der Zukunft liegenden Zeitpunkt auch immer – wieder beseitigt werden würden. Hier würden also die entsprechenden Möglichkeiten ansonsten eingeschränkt.

Besonders für die Frage der Ausschlussbereiche relevant war ferner die günstige Lagerstättensituation im Regierungsbezirk. Diese ermöglichte einen stärkeren Schutz ökologisch/landschaftlich wertvoller Bereiche, als es bei eng begrenzten Lagerstätten möglich gewesen wäre.

Fachrechtliche Abgrabungsverbote in Landschaftsplänen oder landschaftsrechtlichen Schutzverordnungen führten in der Regel dazu, dass Interessensbereiche nicht als Sondierungsbereiche abgebildet wurden. Hierzu wurde aber immer - unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Bereiche - auch eine Betrachtung im regionalplanerischen Maßstab vorgenommen, das heißt, es war - vor dem Hintergrund der Auswirkungen von Abgrabungen auf Natur und Landschaft - eine auf inhaltlichen Erwägungen im Rahmen der Abwägung beruhende Entscheidung, zu der bei einzelnen Bereichen ggf. andere ausschlaggebene Faktoren hinzutraten. Dabei wurde nicht nur die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan gesehen, sondern auch der Umstand, dass die o.a. Verbote häufig Unberührtheitsklauseln zugunsten des Regionalplans enthalten. Insoweit könnte man sich im Einzelfall in Abstimmung mit dem entsprechenden fachlichen Plan-/Verordnungsgeber um eine regionalplanerische Abbildung trotz derzeit noch bestehender fachlicher Abgrabungsverbote bemühen bzw. eine solche vornehmen. Im Regelfall bestand hierzu jedoch kein Anlass angesichts der Verfügbarkeit geeigneterer alternativer Lagerstätten (vgl. auch in diesem Zusammenhang die bereits erwähnten Ausführungen zum Vorsorgeansatz im Urteil des BVerwG vom 17.02.2002, AZ.: 4 C 15/01 sowie zu Befreiungslagen im Urteil des Sächsischen OVG vom 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03).

Hierzu ist auch darauf hinzuweisen, dass einige der bereits im Regionalplan dargestellten BSAB in Landschaftsschutzgebieten liegen. Es wurde und wird also nicht verkannt, dass es der Regionalplanung grundsätzlich – unter Berücksichtigung der Spezifika des Einzelfalls - möglich wäre, in Bereichen mit LSG-Abgrabungsverböten (o. ä. Verboten) BSAB darzustellen oder Sondierungsbereiche abzubilden. Es sollen nun jedoch aufgrund der in diesem Umweltbericht dargelegten planerischen Konzeption keine weiteren Belastungen in dieser Gebietskategorie über neue Sondierungsbereiche und entsprechende BSAB-Fortschreibungen entstehen. Dies gilt entsprechend im Übrigen auch für andere Ausschlussbereiche.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang ferner darauf, dass im Interesse der Unternehmen von einer Nennung der Landschaftsplanbereiche mit Abgrabungsverböten (oder entsprechenden landschaftsrechtlichen Schutzverordnungen) als

Ausschlussbereichen in der Sonderregelung Ziel 1 Nr. 5 abgesehen worden ist, so dass in den Fällen der Umgang mit dem Landschaftsplan im Fachverfahren geklärt werden kann. Es wurde also eine differenzierte Herangehensweise gewählt.

Speziell zu Landschaftsschutzgebieten ist zu ergänzen, dass nach § 21 LG NRW Landschaftsschutzgebiete der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen Bedeutung für die Erholung Rechnung tragen. Soweit der Träger der Landschaftsplanung/Verordnungsgeber in diesem Kontext bei dem von ihm durchgeführten Festsetzungsverfahren auf der Basis einer konkreten fachlichen Prüfung der landschaftlichen Ausgangssituation ein Abgrabungsverbot festgesetzt hat, ist dies in die Abwägung nach den vorstehenden Maßstäben einzustellen (red. Hinweis: sofern bereits Ausschlussgründe vorlagen; wurde dieser Frage nicht abschließend nachgegangen).

Näher einzugehen ist ferner auf den Ausschluss von Sondierungsbereichen und ggf. späteren BSAB im europäischen Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Bewertung der (ehemaligen) LÖBF im Rahmen der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B verwiesen (Sitzungsvorlage 5/23 RR, Anlage 7), wonach alle Bereiche des VSG „Unterer Niederrhein“ mindestens eine bedeutende und teils eine hohe bzw. sehr hohe Bedeutung im Sinne der Schutzziele haben. Sofern keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen, ist nach dieser Stellungnahme bei Abgrabungsvorhaben im VSG Unterer Niederrhein davon auszugehen, dass diese das VSG erheblich beeinträchtigen können. Angesichts vorhandener Alternativen und eines hinreichenden zeitlichen Vorlaufs für Unternehmen und deren Alternativstandortsuche soll bei neuen Vorhaben im Sinne einer Konfliktbegrenzung von einer Abbildung von Sondierungsbereichen in diesen Bereichen abgesehen werden. Die von der LÖBF als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagenen Bereiche werden angesichts der umfangreichen Alternativbereiche für solche Maßnahmen nur vermerkt und können im Zuge weiterer Verfahrensschritte in die Abwägung einbezogen werden (wie auch außerhalb des VSG gelegene Gänseäsbereiche). Einen Ausschlussbereich für Sondierungsbereiche stellen sie nicht dar.

Zusätzlich zum Ausschluss von neuen Vorhaben im VSG Unterer Niederrhein werden auch in anderen VSG- und FFH-Flächen regelmäßig keine Sondierungsbereiche vorgesehen. Bezüglich des VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg ist zwar einzuräumen, dass aufgrund der Erkenntnisse aus der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B nicht prinzipiell von der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Hierzu ist jedoch wiederum auf die oben genannten Vorteile der Inanspruchnahme derzeit noch nicht landschaftlich und/oder ökologisch wertvoller Flächen hinzuweisen (Aufwertungsmöglichkeiten, Störungsempfindlichkeit etc.), d. h. von Flächen außerhalb des VSG.

Die Berücksichtigung der 300-Meter Umgebungszone bei FFH- und Vogelschutzgebieten lag ergänzend zur vorstehenden Argumentation auch darin begründet, dass hierdurch im Sinne einer vorsorgenden Regionalplanung Störungen von vornherein

vermieden und ökologische Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden können. Darüber hinaus sollte der hohe landschaftsästhetische Wert und – in Teilbereichen - auch der Erholungswert des Übergangsbereiches berücksichtigt werden. Ebenso war der räumlich dynamische Charakter entsprechender schutzgebietsrelevanter ökologischer Wertigkeiten zu berücksichtigen, z.B. bezüglich möglicher späterer Verschiebungen von Äsungsbereichen (vgl. zu Pufferzonen auch das Urteil des Sächsischen OVG vom 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den BSAB, die Gegenstand der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B waren und die in oder in der Nähe von Vogelschutzgebieten lagen, um bereits im Regionalplan dargestellte BSAB handelte und es in dem jetzigen Verfahren um die - unter Berücksichtigung unternehmerischer Abgrabungsinteressen - geeignetesten Flächen für Sondierungsbereiche geht. Die Ausgangsbedingungen für die Abwägung sind daher grundsätzlich andere.

In ökonomischer Hinsicht ist im Übrigen zu bedenken, dass ökologisch wertvolle Bereiche auch eine Funktion als „weicher“ Standortfaktor übernehmen und zudem oftmals von touristischem Wert sind bzw. bedeutsam für die Erholungsnutzung. Ihr Erhalt hat daher auch eine ökonomische Bedeutung.

Die Teilbereiche der International Bird Area (IBA) und auch Ramsar-Bereiche außerhalb der heutigen gemeldeten Vogelschutzgebietsflächen werden hingegen nicht als Ausschlussbereiche für Sondierungsbereiche vorgesehen (sofern nicht andere Ausschlussgründe vorliegen, z.B. aus dem Gewässerschutz). Hierzu ist zunächst festzustellen, dass diese Teilbereiche der IBA und Ramsar-Bereiche nicht nur keine gemeldeten Vogelschutzgebiete sind, sondern nach derzeitiger Bewertung der Bundesregierung auch nicht als Vogelschutzgebiete einzustufen wären. Im Rahmen dieses raumordnerischen Verfahrens wird jedenfalls der Sache nach die Notwendigkeit einer auf Abgrabungen bezogenen prinzipiellen Freihaltung dieser großflächigen Bereiche außerhalb des gemeldeten Vogelschutzgebietes nicht gesehen. Ob einzelne Sondierungsbereiche außerhalb der heutigen Vogelschutzgebietsflächen aber innerhalb der IBA- oder Ramsar-Gebiete dennoch aufgrund der Verfügbarkeit andere besser geeigneter Sondierungsbereiche bei einer konkreten BSAB-Fortschreibung nicht vorgesehen werden sollten, kann dessen ungeachtet im Rahmen dieser möglichen nachfolgenden Regionalplanänderung für eine BSAB-Fortschreibung in der Prüfung auf Basis der dann vorliegenden Erkenntnisse bewertet werden.

3.2.6.5 Landwirtschaft und Bodenschutz

Der Schutz der Landwirtschaft ist als Grundsatz bereits in § 2 (2) Nr. 10 ROG verankert. Danach sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und – gemeinsam mit einer leistungsfähigen nachhaltigen Forstwirtschaft – dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. § 27 des Landesentwicklungsprogramms misst den Belangen der Land- und

Forstwirtschaft ebenfalls ein hohes Gewicht zu und Ziel B.III.1.3 des Landesentwicklungsplans fordert, land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Auch der Regionalplan (GEP 99) misst dem Belang der Landwirtschaft unter Ziel 1 des Kapitels 2.2 hohe Bedeutung zu.

Wenn bei zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Abschluss von Abgrabungen Wasserflächen verbleiben, sind entsprechende dauerhafte Beeinträchtigung (im Gegensatz zu temporären bei verfüllten und entsprechend rekultivierten Trockenabgrabungen) der Landwirtschaft kaum zu vermeiden. Solche Beeinträchtigungen müssen aber im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung in der Regel hingenommen werden, da entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auf Bundes- und Landesebene auch die Versorgung mit Rohstoffen gesichert werden muss und die Möglichkeiten hierzu räumlich begrenzter sind, als die Nutzungsmöglichkeiten für die Land- und Forstwirtschaft - zumal u. a. die voraussichtliche Verfügbarkeit der betreffenden Abgrabungsbereiche, die allgemeine Lagerstätten- und Bedarfssituation, sonstige andernorts einer Abgrabung entgegenstehende Belange und die Lage vorhandener Abgrabungsstandorte zu berücksichtigen sind. Dies kann teilweise auch Inanspruchnahmen landwirtschaftlich bedeutender Bereiche nach sich ziehen. Die Belange von Bewirtschaftern und Pächtern sowie die Bedeutung leistungsfähiger bäuerlicher Wirtschaftsstrukturen werden jedoch in die Abwägung eingestellt.

Bereiche für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft gemäß den Erläuterungen zu Ziel 1 des Kapitels 2.2 des Regionalplans sollen vor diesem Hintergrund wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Betriebe von abgrabungsbezogenen Planungen mit dauerhaftem Flächenentzug regelmäßig freigehalten werden.

Zur Ermittlung wurde Hilfsweise auf die entsprechenden graphischen Darstellungen des GEP 86 zurückgegriffen, die jedoch auf ihre Aktualität hin überprüft wurden.

Ferner wurde in der ersten Fassung des Umweltberichtes bereits dargelegt, dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass bei der Inanspruchnahme von besonders und sehr schutzwürdigen Böden gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes für mögliche spätere BSAB voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden resultieren würden. Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten Verfahrensbeteiligung wurde diese Einschätzung noch einmal überprüft und man kam zu dem Ergebnis, dass auch bei der Inanspruchnahme von schützenswerten Böden erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden resultieren. Diesbezüglich ist auf die gravierenden und zumeist sehr langfristigen Auswirkungen einer Abgrabung auf das Schutzgut Boden (i.d.R. dauerhafte oder temporäre Beseitigung des heutigen Bodens) zu verweisen.

Vor dem Hintergrund der in Abschnitt 3.4.5 dargelegten Bedeutung des Schutzgutes Boden (und auch der landwirtschaftlichen Bedeutung zumindest der Böden mit guten

Bedingungen in Bezug auf den Aspekt „Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit“ (u. a. in der Regel bessere Erträge und Kostenminderung für den Düngereinsatz sowie weniger Umweltbelastungen durch Düngereinsatz)) sowie den vorstehend schon skizzierten Auswirkungen von Abgrabungen hierauf ist nun auch der Aspekt Bodenschutz bei den Ausschlussgründen berücksichtigt worden. Vertiefend ist anzumerken, dass abgebaute Böden auf ewig, d.h. für alle kommenden Generationen nicht mehr zu Verfügung stehen. Bei Nassabgrabungen mit der Nachfolgenutzung Oberflächengewässer steht dort gar keine Landfläche mehr für entsprechende wirtschaftliche oder andere Nutzungen zur Verfügung und bei anderen Fällen höchstens später einmal rekultivierte Flächen - von welcher Qualität auch immer. Hier muss eine vom ROG geforderte nachhaltige Raumentwicklung der Verantwortung gegenüber kommenden Generationen gerecht werden, zumal die Flächenkonkurrenz nicht nur aufgrund der wachsenden Nachfrage nach Agrarprodukten auf dem Weltmarkt zunimmt, sondern u.a. auch aufgrund der Nutzung von Flächen zur Energie- und (vereinzelt) zur Produktions-/Baumaterialgewinnung (ökologische Baustoffe).

Abgesehen wurde vor diesem Hintergrund von der Abbildung von Sondierbereichen in Bereichen mit besonders schützenswerten Böden und bei Neuansätzen auch in Bereichen mit sehr schützenswerten und schützenswerten Böden (jeweils alle Funktionen; daher z.B. auch keine weitergehend differenzierten Angaben zur Funktion „Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit“ in der Gesamtbereichstabelle erforderlich). Dies gilt vor dem Hintergrund der Ausführungen in diesem Umweltbericht – u. a. zu den Themen Boden, Landwirtschaft und Alternativensituation - auch wenn die entsprechenden Böden in Teilbereichen des Regierungsbezirks in nicht geringen Flächenanteilen vorliegen.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Bereiche Böden mit besonders schützenswerten Böden in Bezug auf die Funktion „Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit“ i.d.R. als diejenigen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Sinne der geplanten Erläuterungen des Regionalplans eingestuft werden (geplante Erläuterung Nr. 9 zu Ziel 1, Kapitel 3.12). Flurstückszuschnitte oder aktuelle einzelbetriebliche Produktionsausrichtungen sind hingegen hierfür i.d.R. nicht ausschlaggebend, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich diese Aspekte kurz bis langfristig ändern können und die Regionalplanung auch nicht betriebliche Ausrichtungen einzelner Landwirte überprüfen bzw. verifizieren kann.

Dessen ungeachtet sind auch andere agrarstrukturelle und einzelbetriebliche Aspekte bezüglich des dauerhaften Entzugs landwirtschaftlicher Flächen von Bedeutung: Grundsätzliche Erschließungsverhältnisse landwirtschaftlicher Nutzflächen und die Grundstrukturen des Flurstückszuschnitts sind zumeist nur mit größerem Aufwand zu verändern. Wahrscheinlicher ist hier schon eine mittel- bis langfristige Fortentwicklung der aktuellen einzelbetrieblichen Produktionsausrichtungen und Nutzungsformen.

Im Rahmen nachfolgender Verfahrensschritte können jedoch diese Aspekte noch näher berücksichtigt werden, wenn Flächen für Abgrabungsvorhaben konkreter festzulegen sind (und in diesem Zusammenhang evtl. auch Flurstücksgrenzen und Erschließungsstrukturen neu geordnet werden). Hierbei ist auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und den Darstellungsmaßstab der Erläuterungskarte Rohstoffe (1:200.000) zu verweisen. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt der Fokus hingegen auf den sich langfristig durch natürliche Einflüsse – im Gegensatz zu Flurzuschnitten, Anbauprodukten etc. - nicht veränderndem bzw. veränderbaren Bodenschutzstatusaspekt, da gerade die regionalplanerische Rohstoffgewinnung - angesichts der weitgehend unumkehrbaren Folgen des Rohstoffabbaus - den langfristigen Auswirkungen ein hohes Gewicht beimessen muss.

Die weniger starke Berücksichtigung des Bodenschutzes und der vorstehend genannten landwirtschaftlichen Interessen bei Erweiterungen und Wiederaufschlüssen liegt darin begründet, dass die entsprechenden Standorte u.a. aufgrund der Vorprägung und teilweise auch den Standortsicherungsinteressen von Unternehmen bevorzugt als Sondierbereiche für künftige BSAB vorgesehen werden sollen. Näheres zu diesem Thema kann auch den entsprechenden Ausführungen zu Erweiterungen und Wiederaufschlüssen in der nach der 1. Beteiligungsrunde im Sommer/Herbst 2007 überarbeiteten Fassung der Begründung der Planerarbeitung entnommen werden. Diese Aspekte wurden als so gewichtig eingestuft, dass in solchen Fällen der Abbildung von Sondierbereichen der Aspekt der sehr schutzwürdigen oder schutzwürdigen Böden nicht entgegenstand.

Die Unterteilung zwischen Erweiterungen, Wiederaufschlüssen und Neuansätzen kann im Übrigen dem Vorblatt zur Gesamtbereichstabelle entnommen werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass aufgrund der zwischenzeitlichen Störungen (ganz oder partielle Bodenbeseitigung) auch im Fällen mit Wiederverfüllung und Bemühungen um Bodenwiederherstellung im Rahmen der Rekultivierung die oben genannten Bereiche ausgespart bleiben sollen. Es bietet sich an, stattdessen lieber Bereiche mit weniger wertvollen Böden zu nehmen, da dann auch während des Abbaubetriebes keine schützenswerten Böden aus der Nutzung genommen werden. Ferner ist fraglich, welche Bodenqualität nach der Herstellung bestehen würde, während jetzt eine schützenswerte Qualität besteht, die nicht ohne Not (Alternativen) gefährdet werden soll. Zudem würde z.B. die Archivfunktion in den abgegrabenen Teilen ohnehin dauerhaft zerstört.

Die endgültige regionalplanerische Auswahl der auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe für BSAB-Fortschreibungen in Anspruch zu nehmenden Bereiche findet erst in ggf. nachfolgenden regionalplanerischen Verfahren statt. Daher kann dann auch im Fortschreibungsverfahren bereichsbezogen unter Berücksichtigung der entsprechenden Ausgangslage und landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen abschließend entschieden werden, ob die Inanspruchnahme für Abgrabungen zu

diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung alternativer Sondierungsbereiche regionalplanerisch angezeigt ist bzw. wie die Bedarfsfrage zu sehen ist.

Ebenso hinzuweisen ist im Übrigen auch darauf, dass ein Eigeninteresse eines heutigen Besitzers landwirtschaftlicher Flächen an der Abgrabung einer aufgrund des Vorliegens von Ausschlussgründen in der Gesamtbereichstabelle als Sondierungsbereich abgelehnten Fläche nicht zu einer Änderung der Bewertung im Rahmen der Abwägung führt. Die Ausschlussgründe sind in diesen Fällen als gewichtiger eingestuft worden, als das Eigeninteresse. Maßgeblich ist dabei auch, dass die Regionalplanung Entscheidungen über in der Regel dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignete Flächen trifft. So geht auch Ziel B.III.1.3 des Landesentwicklungsplans davon aus, dass land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen sind.

3.2.6.6 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Alternativenprüfung sind der Gesamtbereichstabelle (Anhang 1) zu entnehmen.

3.3 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Abbildung von Sondierungsbereichen in der Erläuterungskarte und entsprechende Wechselbeziehungen

3.3.1 Einführung

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in zwei Stufen:

Auf der ersten Stufe werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einer Sondierungsbereichsabbildung in der Erläuterungskarte ohne die Thematisierung der Umweltauswirkungen möglicher BSAB-Fortschreibungen ermittelt. Diese Stufe wird nachfolgend thematisiert.

Die Abbildungen in der Erläuterungskarte bewirken jedoch nicht die - raumordnerische - Zulässigkeit von Abgrabungen vor, sondern nur die Sicherung von Lagerstätten. Daher sind die zu erwartenden direkten Umweltauswirkungen in der Regel sehr begrenzt.

Die zweite Stufe betrifft die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen einer eventuellen späteren BSAB-Fortschreibung. Diese voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Darstellung von BSAB werden erst in einem separaten nachfolgenden Abschnitt des Umweltberichtes thematisiert. Ergänzend sind die Tabellenanhänge des Umweltberichtes zu betrachten. Bezüglich des Detaillierungsgrades der entsprechenden auf mögliche BSAB bezogenen Prüfung im vorliegenden Regionalplanänderungsverfahren ist dabei zu berücksichtigen, dass für eine solche Darstellung ein erneutes regionalplanerisches Verfahren erforderlich wäre, das den Anforderungen der SUP-Richtlinie genügt.

3.3.2 Umweltauswirkungen und Wechselbeziehungen von Sondierungsbereichen (ohne Berücksichtigung möglicher nachfolgender BSAB-Darstellungen)

Regionalplanplanabbildungen/-darstellungen im Bereich Rohstoffsicherung werden sich in der Regel auf die Grundstückswerte auswirken. Es ist zu erwarten, dass die Grundstückswerte im Bereich von der in der Erläuterungskarte abgebildeten Bereichen zu einem gewissen Grad ansteigen. Dies wird i. d. R. jedoch nicht als hinreichend bedeutsam im Sinne einer voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkung eingestuft.

Ferner sind - bedingt durch die Konzentrationswirkung der Abgrabungsbereichsdarstellungen, die wiederum insb. auf Basis der Erläuterungskarte Rohstoffe ermittelt werden sollen - voraussichtlich auch in untergeordnetem Rahmen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit und den Wert der außerhalb der in der Erläuterungskarte dargestellten Bereiche gelegenen Grundstücke denkbar. Diese werden jedoch in jedem Fall als nicht erheblich eingestuft, zumal die bisherigen Nutzungen auf diesen Grundstücken auch weiterhin möglich sind.

Darüber hinaus könnte rein theoretisch bereits die Aufnahme von Sondierungsbereichen in die Erläuterungskarte langfristig im Einzelfall zu einer Aufgabe bisheriger Nutzungen beitragen. Dies betrifft insbesondere landwirtschaftliche Betriebe und deren Flächenbewirtschaftung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein solcher Fall in der Praxis erst bei einer BSAB-Darstellung eintreten würde. Es wird daher auch nicht einzelbereichsbezogen von entsprechenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einer Sondierungsbereichsabbildung ausgegangen.

In negativer Hinsicht könnten mögliche Umweltauswirkungen ferner in der rein theoretisch denkbaren Verhinderung raumbedeutsamer ökologischer Aufwertungsplanungen o. ä. bestehen, die einer Abgrabung dauerhaft entgegenstehen würden. In positiver Hinsicht kann eine Sondierungsbereichsabbildung die Inanspruchnahme von Freiraum für raumbedeutsame Planungen jedoch auch verhindern, durch die negative Umweltfolgen zu erwarten wären (z. B. Verlust von Fauna und Flora sowie entsprechender Lebensraumfunktionen, Versiegelung mit negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, Veränderung des Klimas etc.). Von entsprechenden Umweltauswirkungen, welche die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, war bei den einzelnen Sondierungsbereichen jedoch nicht auszugehen. Hierbei ist - neben der Möglichkeit temporärer Lösungen - auch einzustellen, dass es für die anderen Planungen und Maßnahmen in der Regel Alternativstandorte gibt, so dass für die Realisierung nicht zwingend Sondierungsbereiche in Anspruch genommen werden müssen. Ferner ist in die Überlegung einzustellen, dass raumordnerische Zielbindungen nur raumbedeutsame Vorhaben erfassen und die Abbildungen nicht parzellenscharf sind.

Eine Abbildung als Sondierungsbereich könnte neben den zuvor abstrakt angesprochenen Nutzungen ferner theoretisch bestimmte weitere Nutzungsmöglichkeiten indirekt tangieren, die Umwelteffekte (inkl. Auswirkungen auf Sachwerte) haben würden. Sol-

che konkreten Fälle wären ggf. im Tabellenanhang des Umweltberichtes bereichsbezogen zu thematisieren. Auch weitere, über die vorgenannten Aspekte im Einzelfall hinausgehende, abweichende oder konkreter fassbare voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen einer Sondierungsbereichsabbildung oder relevante Wechselbeziehungen wären ggf. im Tabellenanhang des Umweltberichtes entsprechend darzulegen. Von solchen aufzuführenden voraussichtlichen Wirkungen/Wechselbeziehungen war jedoch in der Praxis nicht auszugehen.

3.4 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einer möglichen späteren Fortschreibung von BSAB-Darstellungen und entsprechende Wechselbeziehungen

3.4.1 Einführung

Wie bereits dargelegt, ist für die bereichsbezogene Bewertung der Möglichkeit einer Aufnahme in die Erläuterungskarte die Frage der theoretischen Realisierbarkeit einer späteren BSAB-Darstellung in der planerischen Abwägung von Bedeutung, denn Fortschreibungen der BSAB sollen auf Basis der Erläuterungskarte erfolgen.

Vor diesem Hintergrund werden schon im Planänderungsverfahren für die Sondierungsbereiche die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eventueller späterer BSAB ermittelt. Die Erkenntnisse können zudem im Rahmen nachfolgender Verfahren zur priorisierten Auswahl von BSAB genutzt werden.

Zur Frage der erforderlichen Bewertung der Umweltauswirkungen ist im Übrigen vorab anzumerken, dass die in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) aufgeführten erheblichen Umweltauswirkungen bei den Bereichen, die für eine Aufnahme in die Erläuterungskarte vorgesehen sind, als mit einer möglichen späteren BSAB-Darstellung vereinbar eingestuft werden (die Alternativenprüfung unter den dann dargestellten Sondierungsbereichen bleibt unberührt). Im Gegensatz dazu sind in der Gesamtbereichstabelle (Anhang 1) zu allen angemeldeten Interessensbereichen zusätzlich auch Bereiche aufgeführt, bei denen die Umweltauswirkungen als – im Hinblick auf eine mögliche spätere BSAB-Darstellung nicht akzeptabel eingestuft werden und die nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen werden sollen („Ausschlussgründe“).

Darüber hinaus erfolgt die in dieser Regionalplanänderung vorgenommene Bewertung der Bereiche im Hinblick auf die Folgen möglicher späterer BSAB-Fortschreibungen auch vor dem Hintergrund der Vorgaben des Anhangs I Nr. f der Richtlinie 2001/42/EG, da angesichts der Möglichkeit einer späteren Darstellung als BSAB und der Beschränkungen des entsprechenden Suchraumes auf die in der Erläuterungskarte abgebildeten Sondierungsbereiche auch diese Folgen einer BSAB-Fortschreibung als voraussichtliche – mittel- bis langfristige Umweltauswirkungen dieser Regionalplanänderung angesehen werden können.

Da für eine mögliche BSAB-Fortschreibung ggf. ein weiteres regionalplanerischen Verfahren erforderlich wäre und zudem ggf. noch das Zulassungsverfahren folgt, kann die Prüfung jedoch im Sinne einer SUP-Abschichtung im Detaillierungsgrad begrenzt werden.

Die Bewertung der Erheblichkeit orientiert sich dabei an den Kriterien im Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG. Bei einer kleinflächigen Betroffenheit einzelner Schutzgüter wird in diesem Zusammenhang im Übrigen in der Regel von keiner Erheblichkeit ausgegangen.

3.4.2 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Die Betrachtung der entsprechenden Schutzgüter erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Erholung und Immissionen.

Abgrabungsbereiche stehen mindestens während des Abbaubetriebes nicht bzw. nicht mehr für die Erholungsnutzung zu Verfügung. Hinzu kommt, dass Immissionen und visuelle Auswirkungen auch die Erholungsnutzung angrenzender Bereiche zu einem gewissen Grad beeinträchtigen können.

In der Regel sind die potentiellen Abgrabungsbereiche jedoch im Vergleich zur für die Erholungsnutzung in Anspruch genommenen Umgebung eher kleinflächig, wodurch der Grad der Beeinträchtigung sich relativ vermindert. Nach erfolgter Abgrabung und Rekultivierung können Abgrabungsbereiche zudem das Landschaftsbild bereichern und können über entsprechende Folgenutzungen zu einer Erweiterung bzw. Verbesserung der Erholungsangebote führen.

Von erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung ist vor diesem Hintergrund in der Regel nur bei Abgrabungsbereichen auszugehen, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu größeren Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) liegen, in denen keine hinreichenden Ausweichräume zur Verfügung stehen oder wenn größere ASB durch die Lage der Abgrabung von Erholungslandschaften abgeschnitten werden. Ebenso könnten erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzungen resultieren, wenn Abgrabungen voraussichtlich sehr langfristig und weiträumig als „Wunden“ im Landschaftsbild empfindlicher Erholungslandschaften wahrgenommen werden. Dies wird jedoch bei den ausgewählten Sondierungsbereichen in der Regel nicht der Fall sein.

In Bezug auf Immissionen wird bei der Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen, dass entsprechende Beeinträchtigungen (sofern ein Sondierungsbereich bei einer späteren BSAB-Fortschreibung als Abgrabungsbereich dargestellt und fachrechtlich zugelassen wird) durch den Abbau (z.B. Maschinengeräusche und Verwehungen) oder Transport durch (Neben-) Bestimmungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und im Rahmen der Überwachung des Abbaubetriebes vermindert und teilweise ganz vermieden werden. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen

durch abgrabungsbedingte Immissionseinwirkungen sind vor diesem Hintergrund im Normalfall nicht zu erwarten (und auch kein entspr. Ausschlussgrund), sondern nur erhebliche negative Auswirkungen auf die Bevölkerung im Sinne summarischer Störungen wenn Abgrabungen im Nahbereich zu größeren Siedlungsbereichen vorgesehen sind, in denen auch in Bezug auf die Anzahl der potentiell über längere Zeiträume Belastungen ausgesetzten Personen von einer Erheblichkeit auszugehen ist. Als Indiz hierfür gilt, wenn im Bereich von 300 Metern um einen angemeldeten Interessensbereich ASB dargestellt sind (siehe entsprechende tabellarische Angaben im Anhang des Umweltberichtes). Auch dies wird jedoch bezogen auf die Sondierbereiche vor dem Hintergrund der Minderungsmöglichkeiten in weiteren Verfahrensschritten nicht als Ausschlussgrund eingestuft.

Es wird ferner davon ausgegangen, dass Aspekte der Deichsicherheit spätestens über entsprechende Regelungen im Zulassungsverfahren hinreichend Rechnung getragen werden können, so dass diesbezüglich von keinen erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird. Die Aspekte der Deichsicherheit und Deichschutzverordnung werden vor dem Hintergrund der Lösungsmöglichkeiten in weiteren Verfahrensschritten und der Parzellenunschärfe des Regionalplans regelmäßig auch nicht als Ausschlussgrund angesehen, sondern es wird nur ein entsprechender Hinweis auf die erforderliche Beachtung dieser Belange in die Gesamtbereichstabelle aufgenommen.

Eine weitere potenzielle Gefahr bringen mögliche Probleme der Sicherheit des Flugbetriebs durch Vogelschlag bei der Anlage von Abgrabungsgewässern in der Nähe von Flugplätzen/Flugbetriebsflächen. Allerdings kann diese Gefahr i. d. R. im Zulassungsverfahren oder im regionalplanerischen Verfahren für eine BSAB-Darstellung unter Berücksichtigung der dann konkret gegebenen Bedingungen hinreichend begrenzt werden (z.B. Verzicht auf Abgrabung bis zum Grundwasser und vor allem vogelvergrämende Maßnahmen). Zumindest für die in der Erläuterungskarte dargestellten Bereiche wird jedenfalls regelmäßig zunächst von keinen entsprechenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Die im Anhang zum Umweltbericht vermerkten Vorbehalte beziehen sich insofern primär auf die Art der Ausgestaltung des Vorhabens in weiteren Verfahrensschritten vor der möglichen Zulassung. Wenn teilweise auf Gutachten verwiesen wird, welche die Unbedenklichkeit im Einzelfall bezogen auf ein konkretes Vorhaben belegen sollen, führt dies nicht zu einer anderen Bewertung bzw. der Streichung der Vorbehalte. Denn solche Gutachten betreffen zum einen fachrechtliche Verfahren mit einer anderen Detailschärfe, als regionalplanerische Vorgaben. Zum anderen sind auch nicht Grundlage einer abschließenden bestandskräftigen fachrechtlichen Entscheidung. Vor allem aber sind auch weitere oder geänderte Vorhabensdesigns und Zulassungsanträge denkbar, die regionalplanerisch auch mitbedacht werden müssen. Dies gilt im Übrigen übertragend auch für andere Themenfelder.

3.4.3 Biologische Vielfalt, Flora und Fauna

Die Bewertung der Schutzgüter biologische Vielfalt, Flora und Fauna erfolgt aufgrund der engen thematischen Verknüpfung der Einzelaspekte im Zusammenhang. Dabei ist

zunächst festzustellen, dass die in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) aufgelisteten Bereiche aufgrund der entsprechenden Festlegung von Ausschlussbereichen für Sondierungsbereiche außerhalb vieler (größtenmäßig regionalplanerisch relevanten) Bereiche liegen, die für die biologische Vielfalt, Flora und Fauna bedeutsam sind, wie z.B. Naturschutzgebieten. Es wird in diesem Verfahren davon ausgegangen, dass diese entsprechend ausgeschlossenen Bereiche weitestgehend die bezüglich der Schutzgüter biologische Vielfalt, Flora und Fauna besonders wertvollen Gebiete umfassen.

Daher wird, soweit keine konkreten gegenteiligen Erkenntnisse ermittelt werden bzw. vorliegen, für die in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) aufgeführten Sondierungsbereiche als Regelfall davon ausgegangen, dass aus einer späteren BSAB-Darstellung voraussichtlich keine Umweltauswirkungen in Bezug auf diese Schutzgüter resultieren, die in diesem 51. Regionalplanänderungsverfahren als entsprechende erhebliche Umweltauswirkungen benannt werden müssten. Bei abweichenden Fällen wird dies in der SUP-Teilbereichstabelle jeweils bereichsbezogen vermerkt. Dabei wird auch berücksichtigt, dass in späteren Verfahrensstufen - auch im Zuge der Prüfung einer möglichen Darstellung als BSAB - noch weitergehende Daten ermittelt und weitergehende Vorkehrungen in Bezug auf die Schutzgüter biologische Vielfalt, Flora und Fauna getroffen werden können.

Soweit besonders schutzbedürftige Tierpopulationen außerhalb der oben genannten Ausschlussbereiche vorkommen sollten und diese nicht in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) erwähnt werden, lagen keine konkreten, fundierten Erkenntnisse hierzu vor und/oder die Fragen waren angesichts der Parzellenunschärfe, der Maßstabsebene und der Stellung der vorliegenden Planänderung im Entscheidungsprozess noch nicht zu bewerten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits auf der Ebene der Regionalplanung für eine mögliche künftige BSAB-Darstellung noch ein weiteres Verfahren durchzuführen wäre.

Sofern unter „voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen“ vereinfachend nur auf weitere Schutzkategorien (d.h. zusätzlich zu den Ausschlussbereichen) Bezug genommen wird, ist damit gemeint, dass eine Abgrabung die im Einzelfall der Unterschutzstellung zu Grunde liegenden Elemente beeinträchtigen würde, d.h. insbesondere die entsprechend wertgebenden Arten und Biotope beseitigt oder insb. durch Abbaubetrieb, Transporte oder Nachfolgenutzungen gestört werden würden.

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen möglicher BSAB- und Nachfolgenutzungsdarstellungen ist nicht zwangsläufig davon auszugehen, dass Abgrabungsvorhaben – in summarischer Betrachtung (Ökopunkte) – zu einer Verschlechterung der Umweltsituation führt. Hintergrund ist, dass im Rahmen der Rekultivierung oftmals ökologisch wertvolle Bereiche entstehen. Diesbezüglich können jedoch im Regelfall entsprechende bereichsbezogene voraussichtliche und zugleich erhebliche Umweltauswirkungen im vorliegenden Verfahren nicht konstatiert werden.

Regionalplanerisch ist in der Abwägung ferner zu bedenken, dass auf bislang nicht ökologisch wertvollen Flächen über eine naturschutzorientierte Nachfolgenutzung i. d. R. eine höhere ökologische Wertsteigerung erreicht werden kann, als auf bereits zuvor ökologisch wertvollen Flächen. Ferner sind die Störungen von Biologischer Vielfalt, Flora und Fauna während des Abbaubetriebes in bzw. im Umfeld ökologisch bereits wertvoller Gebieten i. d. R. gravierender, als in bislang nicht wertvollen Gebieten und schließlich werden durch die Nachfolgenutzungen regelmäßig nicht diejenigen Elemente der Flora und Fauna wiederhergestellt, die zuvor am Ort vorhanden waren.

Die Betrachtung eines ggf. höheren ökologischen Wertes durch eine entsprechende Rekultivierung nach Beendigung der Abgrabung erfolgt im Übrigen bewertungs-systematisch in einem nachfolgenden Schritt im Rahmen der Betrachtung von Ausgleichsmaßnahmen (zusammen mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen; vgl. Anhang I Nr. g der Richtlinie 2001/42/EG).

Aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung würde eine gesonderte Darlegung erfolgen, wenn Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete betroffen wären. Hier wäre dann eine Prüfung erforderlich, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete auf der Ebene des Regionalplans vorliegen könnten (vgl. § 48 d LG). Aufgrund der Ausschlussbereiche für Sondierbereiche und vorgesehener Abstände ist eine Betroffenheit jedoch nicht der Fall.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Fauna und biologische Vielfalt sind zu erwarten, wenn Bereiche in Anspruch genommen werden sollen, auf denen die LÖBF Gänseäsungsschäden auf über 45% der Flächen festgestellt hatte. Hierzu wird auf die naturschutzfachlichen Bewertung der (ehemaligen) LÖBF zum VSG Unterer Niederrhein Bezug genommen, die bereits 2005 für das Verfahren der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B erstellt wurde (Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss für die 32. Änderung des Regionalplans Teil B). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die kurzfristigen Fraßschäden auch ein Indikator für die langfristig relevante lagebedingte avifaunistische Bedeutung sind. Zwischenzeitliche Änderungen des Fraßverhaltens, z.B. aufgrund geänderter Bewirtschaftung würden an dieser lagebedingten avifaunistischen Bedeutung nichts ändern.

Bezüglich des Biotopverbundes wurden die nicht untergliederten Daten der LANUV aus der Fassung der Sitzungsvorlage vom Erarbeitungsbeschluss im Zuge der Überarbeitung für die zweite Fassung des Umweltberichtes durch neue, aktuelle und untergliederte Daten des LANUV ersetzt, die der Bezirksregierung im Herbst 2007 zugingen (vgl. Gesamtbereichstabelle). Von erheblichen Umweltauswirkungen wird alleine aufgrund der Betroffenheit des Biotopverbundes noch nicht ausgegangen. Dies liegt in der Einschätzung begründet, dass die Biotopverbundflächen, bei denen eine Erheblichkeit zu konstatieren wäre, gleichzeitig NSG o.ä. sind und ohnehin ausgenommen wurden. Zudem bestehen in der Regel noch weitere Optimierungsmöglichkeiten in weiteren Verfahrensschritten. Vor diesem Hintergrund

wurden Biotopverbundflächen auch nicht als eigenständiger Ausschlussgrund vorgesehen.

3.4.4 Wasser

Dass Abgrabungen in Wassereinzugsgebieten das Gefährdungspotential erhöhen, hat u. a. das von der Bezirksregierung Düsseldorf in Auftrag gegebene Gutachten des Büros Bieske und Partner zur "Wasserwirtschaftlichen Beurteilung von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten" vom Februar 1998 unter Beweis gestellt (einsehbar bei der Bezirksregierung; bitte Termin vereinbaren). Zu den konkreteren wasserwirtschaftlichen Zusammenhängen und Gefährdungen in Bezug auf Abgrabungen wird auf das Kapitel 3.2.6.3 verwiesen.

Zu differenzieren ist bezüglich der Entfernung des Eingriffsortes und der Art des Eingriffs. Dies bedeutet, dass eine Trockenabgrabung in der Zone III B tendenziell einen weniger erheblichen Eingriff darstellt, als die völlige Freilegung des Grundwassers durch eine Nassabgrabung in den Zonen I – III A. Von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist dennoch generell bei einer Lage Abgrabungen in Bereichen zum Schutz der Gewässer und den darüber hinausgehenden Einzugsgebieten bzw. in den Wasserschutzzonen I bis III B auszugehen.

Da jedoch im Rahmen der ersten Prüfstufe die entsprechenden wasserwirtschaftlich wertvollen Bereiche im Regelfall bereits von einer entsprechenden Abbildung ausgenommen wurden und darüber hinaus weitergehende Regelungsmöglichkeiten in weiteren Verfahrensstufen bestehen, wird in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) bezogen auf die vorgesehenen Sondierbereiche regelmäßig nicht von erheblichen Auswirkungen bezüglich des Grundwasser- und Gewässerschutzes ausgegangen. Wenn dies aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls in einem Fall doch gegeben sein sollte, wäre dies ausdrücklich vermerkt worden.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind jedoch noch weitere Belange aus dem Bereich des Schutzgutes Wasser zu betrachten. Dies betrifft insbesondere die Themen Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz. Hierzu ist festzustellen, dass der Hochwasserschutz bei der Bewertung potentieller BSAB in Überschwemmungsgebieten in der Regel kein erhebliches Problem darstellt, da Abgrabungen dort nicht zu einem Verlust von Retentionsraum führen und im Einzelfall sogar – in geringem Maße - zusätzlichen Retentionsraum schaffen können. Es können sich jedoch in Überschwemmungsbereichen Risiken für das durch Nassabgrabungen aufgedeckte Grundwasser ergeben. Diese werden jedoch bereits aufgrund der Auswahlkriterien für Sondierbereiche unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben (außerhalb wasserwirtschaftlich bedeutsamer Bereiche).

Im Einzelfall könnte ferner theoretisch die Gefahr von Durchbrüchen von Fließgewässern in Abgrabungsbereiche bestehen mit entsprechenden Umweltauswirkungen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass letzter Gefahren spätestens im

Zulassungsgefahren hinreichend begrenzt werden können, so das auch hier nicht von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird.

Generell sind Belange der Deichsicherheit und des Hochwasserschutzes auf nachfolgenden Verfahrensstufen unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe hinreichend zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Auswirkungen auf die Schifffahrt.

Im Fall des Rheins kommt ferner der vorstehend bereits thematisierte Schutz der Rheinaue und des dortigen (Kultur-) Landschaftsbildes als Themenkomplex hinzu. Dies betrifft aber nicht das Schutzgut Wasser.

Bezüglich der Frage, ob der Bereiche für eine spätere Nutzung als Trockenabgrabung geeignet wären bzw. um welche Abgrabungsform es sich voraussichtlich handelt, wurde in Zweifelsfällen insb. untersucht, wo der Großteil des Rohstoffkörpers in Bezug auf den höchsten Grundwasserstandes liegt. Darüber hinaus wurden zur Absicherung der Bewertungen auch die Abgrabungsformen in der unmittelbaren Umgebung überprüft. Es mag im Einzelfall zwar die Möglichkeit bestehen, dass Unternehmer auch Interesse an der Beschränkung auf kleinere oberhalb des Grundwasserkörpers liegende Teile der Lagerstätte hätten. Es ist jedoch regionalplanerische Intention und Vorgabe, Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen, so dass bezüglich der Abgrabungsform auch dieser Ansatz der möglichst vollständigen Ausnutzung zur Bewertung herangezogen wurde. „Voraussichtlich“ bedeutet daher in Bezug auf Nass-/Trockenabgrabungen, die rein lagerstättenbezogen sinnvollste Abgrabungsform, wenn abgegraben werden dürfte.

Weitergehende Wertungen zum Schutzgut Wasser sind ggf. der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) zu entnehmen.

3.4.5 Boden

Gerade bei Abgrabungsvorhaben kommt dem Bodenschutz ein besonderes Gewicht zu, da der Boden nicht - wie bei vielen anderen Planungen - nur im Wesentlichen die Basis für Nutzungen bietet, sondern in großem Umfang dauerhaft beseitigt bzw. gestört wird.

Die Grundziele des Bodenschutzes sind in § 1 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzulesen, wobei ergänzend auch das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen heranzuziehen ist:

„(..) Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Darüber hinaus sind auch die Vorgaben in B.III.1.2 des Landesentwicklungsplans zu berücksichtigen, wonach die Freiraumsicherung u. a. der Erhaltung, Regeneration und

Regulation des Bodens dienen soll sowie der § 2 des Landesentwicklungsprogramms, in dem der Schutz des Bodens gefordert wird.

Primäre Grundlage für die regionalplanerische Überprüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind im Rahmen dieser Regionalplanänderung die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Dienstes NRW und die Altlastendaten des Landesumweltamtes.

Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW ist untergliedert in drei Wertstufen (besonders schutzwürdig, sehr schutzwürdig, schutzwürdig). Die Einstufung der Schutzwürdigkeit basiert auf Auswertungen in folgenden drei Kategorien:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (z. B. Böden aus Vulkaniten);
- Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte wie Moore oder Felsböden);
- Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit (Böden mit hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe).

Im Rahmen der regionalplanerischen Bewertung wird als Regelfall davon ausgegangen, dass bei der Inanspruchnahme von besonders schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und schutzwürdigen Böden für mögliche spätere BSAB voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden resultieren würden. Ob solche Böden bei den Sondierungsbereichen betroffen sind, ist in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) vermerkt. Hinzuweisen ist darauf, dass über die wertenden Angaben des GD zu „Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ insoweit auch auf die landwirtschaftlichen Belange und Auswirkungen eingegangen wird, da entsprechend wertvollen Bereichen eine größere landwirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Bezüglich der Altlastendaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ist Folgendes anzumerken:

Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung ist in der Regel, insbesondere bei punktuellen oder aus regionalplanerischer Sicht kleinflächigen altlastverdächtigen Flächen/Altlasten, die innerhalb eines Interessensbereiches liegen, davon auszugehen, dass vor einer Zulassung falls erforderlich Gefährdungsabschätzungen durchgeführt bzw. Sanierungskonzepte aufgestellt werden. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Einzelfall kann die Behandlung der Altlast im Rahmen eines Abgrabungsvorhabens sogar positive Auswirkungen – i. d. R. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle – haben, wenn die Altlast in diesem Zusammenhang saniert oder beseitigt werden muss.

Liegen Altlastflächen bzw. altlastverdächtige Flächen im Einflussbereich einer Abgrabung, so kann insbesondere hinsichtlich des Grundwasserpfades eine Gefährdungsabschätzung vor einer Zulassung erforderlich sein.

Eine entsprechende vertiefende Betrachtung der Altlastenproblematik – neben den in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) aufgeführten Angaben – kann vor dem Hintergrund der o. g. Bewertung im Rahmen ggf. nachfolgender Verfahrensschritte erfolgen. Dies betrifft insbesondere die fallbezogene Gefährdungsabschätzung.

3.4.6 Luft, Klima

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind bei Abgrabungen prinzipiell über Verwehungen möglich, insbesondere bei Trockenabgrabungen. Sofern im Einzelfall keine konkreten gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen, ist jedoch davon auszugehen, dass selbst im Falle einer Betroffenheit über (Neben-) Bestimmungen im Zulassungsverfahren und die Abgrabungsüberwachung zumindest erhebliche Umweltauswirkungen verhindert werden können. Gleiches gilt im Übrigen für Lärmimmissionen.

Bezüglich des Klimas sind relevante Auswirkungen von Abgrabungen allenfalls bezüglich des lokalen Kleinklimas zu erwarten. So ist bei Nassabgrabungen eine erhöhte Verdunstung möglich. Ebenso ist eine erhöhte Nebelbildung möglich. Geringe – regionalplanerisch in der Regel nicht relevante – kleinklimatische Auswirkungen sind auch von Rand-, Schutz- und Rekultivierungspflanzungen zu erwarten.

Von Auswirkungen auf das (Klein-) Klima, die regionalplanerisch gemäß den Kriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG als erheblich einzustufen sind, ist jedoch in der Regel bei Abgrabungen nicht auszugehen. Dies gilt auch im Falle einer Lage der potenziellen Sondierbereiche in Hauptluftaustauschgebieten gemäß Erläuterungskarte 4 des Regionalplans (GEP 99), die vor diesem Hintergrund als einer BSAB-Darstellung und Abgrabungen nicht entgegenstehend eingestuft werden.

Siehe zur Klimathematik auch Abschnitte 1.7 und 3.4.11.

3.4.7 Landschaft (Landschaftscharakter, Landschaftsbild, Kulturlandschaft)

In der Kulturlandschaft finden sich zahlreiche landschaftsprägende Elemente, Objekte und Strukturen, die den Umgang früherer Generationen mit der Natur zeigen sowie deren Lebensstile, Werthaltungen und Lebensgewohnheiten. Zudem lässt sich an diesen landschaftsprägenden Elementen, wie z.B. historischen Pazellengrenzen oder Verkehrswegen, auch die Entwicklung hin zu unserer heutigen Gesellschaft ablesen. Sie sind ferner vielfach identitätsstiftend für die Bewohner der Regionen und oftmals auch von touristischem Wert sowie von Bedeutung als so genannter „weicher“ Standortfaktor. Es geht bei dem entsprechend anzustrebenden Erhalt der Kulturlandschaft also nicht nur um die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und biologischer Vielfalt sowie um den bereits etablierten umweltbezogenen Schutz des Landschaftsbildes.

Dieser weitergehenden Bedeutung entsprechend ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 2 (1) Nr. 14 als Grundsatz vorgesehen, dass historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart zu erhalten sind, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit

geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler. Zu erwähnen ist ferner, dass Kulturgüter auch unter die Schutzgüter des § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fallen und dass § 1 des Bundesbodenschutzgesetzes fordert, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Den Wert der Kulturlandschaft hat der Bundesgesetzgeber auch in Bezug auf die Raumordnung entsprechend gewürdigt. So sieht § 2 (2) Nr. 13 des Raumordnungsgesetzes (ROG) als - der Abwägung unterliegender - Grundsatz vor, dass die gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten sind. Ähnliches sieht § 2 Nr. 13 des Landschaftsgesetzes NRW für historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart als Grundsatz vor und auch LEP-Ziel B.III.2.26 bestimmt, dass wertvolle Kulturlandschaften mit nachhaltigen Nutzungen und hohem Anteil naturnaher Bereiche vorbildlich erhalten werden sollen.

Mit Abgrabungsbereichen können jedoch erhebliche visuelle Auswirkungen auf die Landschaft und Kulturlandschaft verbunden sein. Dabei sind neben den kurz- bis langfristigen naturräumlichen Veränderungen auch die baulichen und technischen Abgrabungseinrichtungen während des Betriebes zu betrachten.

In der Regel sind die potentiellen Abgrabungsbereiche aber im Vergleich zur prägenden Umgebung eher kleinflächig, wodurch sich der Grad der möglichen Beeinträchtigung bzw. auch der dauerhaften Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Kulturlandschaftsbildes relativ vermindert. Nach erfolgter Abgrabung und Rekultivierung können Abgrabungsbereiche zudem oftmals das Landschafts- und Kulturlandschaftsbild so verändern, dass sie die Landschaft bereichern (als positive Umweltauswirkungen - i. d. R. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle) bzw. als deren Bestandteil wirksam werden könnten.

Erhebliche negative Auswirkungen sind u. a. dann möglich, wenn Abgrabungen voraussichtlich sehr langfristig und weiträumig als „Wunden“ im Landschaftsbild hochwertiger und empfindlicher, unzerschnittener Landschaften wahrgenommen werden. Hier kann eine Einzelfallbetrachtung daher entsprechende erhebliche Umweltauswirkungen ergeben. Abgrabungen in vorbelasteten Bereichen (z.B. durch Infrastruktureinrichtungen) sind dabei vergleichsweise verträglicher. Es ist jedoch davon auszugehen, dass solche hochwertigen und empfindlichen Bereiche sowie unzerschnittenen Bereiche ohnehin schon in den nachfolgend thematisierten wertvollen Kulturlandschaften oder historischen Kulturlandschaften sehr hoher Bedeutung oder Landschaftsschutzgebieten liegen. Daher wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Soweit in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) nicht anders dargelegt, wird in Bezug auf die Aspekte Landschaftsbild und Kulturlandschaft von voraussichtlichen

erheblichen negativen Umweltauswirkungen - im Sinne einer Veränderung des Landschaftsbildes bzw. der Kulturlandschaft - generell ausgegangen, wenn wertvolle Kulturlandschaften gemäß Erläuterungskarte 2 des Regionalplans betroffen sind zu denen der Regionalplan in Kapitel 2.5, Ziel 1 Nr. 6 folgende Zielsetzung enthält (vgl. auch zugehörige Erläuterungen Nr. 5 und 6 zu Ziel 1):

„Der Untere Niederrhein und die Heide- und Feuchtlandschaften der Schwalm-Nette-Platten sind als wertvolle Kulturlandschaften mit hohem Anteil naturnaher Bereiche und nachhaltiger Nutzung beispielhaft zu pflegen und zu entwickeln.“

Gleiches gilt für historische Kulturlandschaften sehr hoher Bedeutung gemäß Bewertung des Büros für historische Stadt- und Landschaftsforschung (vgl. Abgrabungsgutachten für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Rahmen der Erarbeitung des GEP 99). Dies liegt in der hohen Wertigkeit und entsprechenden Empfindlichkeit dieser Bereiche begründet, die durch den Betrieb und die Veränderungen in Folge der Rekultivierung gestört bzw. verändert werden.

Von erheblichen Umweltauswirkungen wird außerdem bei einer Lage in landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen gemäß des Gutachtens "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen" des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) vom November 2007 (einsehbar bei Bezirksplanungsbehörde) ausgegangen, da der entsprechenden Einstufung der Gutachter zur besonderen Bedeutung der Bereiche gefolgt wird. Die sonstigen im Kartenteil des Gutachtens abgebildeten Gebiete wurden für sich betrachtet – wie auch historische Kulturlandschaften nur „hoher“ Bedeutung - i.d.R. nicht als hinreichend bedeutsam in Bezug auf die Frage erheblicher Umweltauswirkungen eingestuft (aufgrund der im Vergleich geringeren Bedeutung der Bereiche und der Tatsache, dass Abgrabungen angesichts der Großräumigkeit von Kulturlandschaften diese in der Regel nicht in Frage stellen und evtl. teils auch als Elemente der Kulturlandschaft angesehen werden können). Jedoch wird ergänzend z.B. auf das Ausschlusskriterium LSG mit Abgrabungsverbot (siehe entsprechende Begründung in Abschnitt 3.2.6.4) und die Ausführungen zu erheblichen Umweltauswirkungen bei einer Betroffenheit historischer Kulturlandschaften sehr hoher Bedeutung oder wertvoller Kulturlandschaften gem. EK 2 verwiesen. Diese Bereiche liegen teilweise auch in diesen sonstigen im Gutachten von LVR und LWR abgebildeten Gebieten. Insofern gehen hierüber ergänzende (kultur-) landschaftliche Aspekte in die Betrachtung ein.

Ferner wird von voraussichtlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen bei einer Lage in Landschaftsschutzgebieten sowie - aufgrund des herausragenden landschaftlichen / kulturlandschaftlichen Wertes des entsprechenden Gesamttraumes Rheinaue und speziell der rheinnahen Fläche - in den Überschwemmungsbereichen des Rheins gemäß der Erläuterungskarte 8a des Regionalplans ausgegangen.

Bezüglich weiterer Schutzkategorien (z.B. Naturschutzgebieten) wird auf die Ausschlussbereiche verwiesen, die entsprechende negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild in solchen Gebieten regelmäßig von vornherein verhindern.

Diese generalisierende Betrachtung schließt nicht aus, dass im Rahmen dieser Regionalplanänderung auch in weiteren Einzelfällen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft festgestellt werden. Dies würde dann ggf. in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) vermerkt.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die SUP-Teilbereichstabelle auch weitergehende Zustandsinformationen z. B. zu historischen Kulturlandschaften „nur“ hoher Bewertung enthält. Das heißt, unabhängig von der Frage der Bewertung der Erheblichkeit können die diesbezüglichen bereichsbezogenen Umweltauswirkungen der SUP-Teilbereichstabelle übertragend entnommen werden über Analogieschlüsse mittels Formulierungen zu Bereichen höherer Schutzkategorien. Dies gilt entsprechend auch für andere Schutzgüter.

Als (alleiniger) Ausschlussgrund wurden erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Kulturlandschaft) im Übrigen in der Abwägung mit dem Belang Rohstoffsicherung insb. angesichts der Bedeutung der Rohstoffgewinnung sowie der zumindest teilweisen vertretbaren Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit dem (Kultur-) Landschaftsschutz und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen nicht immer eingestuft. Diese Aspekte gingen aber insb. über die Berücksichtigung von Naturschutzgebieten, Landschaftsgebietsregelungen und andere umweltbezogene Ausschlussbereiche in die Ausschlussprüfung für Sondierungsbereiche mit ein. In Bezug auf die wertvollen und die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ist diesbezüglich ferner zu ergänzen, dass angesichts der Großräumigkeit der wertvollen und der landesbedeutsamen Kulturlandschaften einzelne Vorhaben die Erhaltung der Gebiete in der Regel nicht in Frage stellen und Abgrabungen evtl. teils auch als Element der Kulturlandschaft angesehen werden können.

3.4.8 Kulturelles Erbe (Boden-, Kulturdenkmäler, Architektur, Sonstiges)

Bezüglich des kulturellen Erbes ist bei der Rohstoffgewinnung - wenn auch nicht ausschließlich - insbesondere der Bodendenkmalschutz von Bedeutung. Daher wurde neben anderen Aspekten überprüft, ob für die betreffenden Bereiche Erkenntnisse über Bodendenkmäler oder für den Bodendenkmalschutz relevante Bereiche vorliegen, die regionalplanerisch von Bedeutung bzw. auf die in Bezug auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen näher einzugehen ist.

Soweit zu Sondierungsbereichen Erkenntnisse über regionalplanerisch bedeutsame (Boden-) Denkmäler bzw. für den Bodendenkmalschutz relevante Bereiche vorliegen, wurde dies in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) entsprechend vermerkt. Mögliche neuere, weitergehende Hinweise aus dem Erarbeitungsverfahren können ggf. bei der endgültigen Entscheidung über die Regionalplanänderung berücksichtigt werden.

Es wird im Rahmen dieser Regionalplanänderung jedoch selbst bei Vorliegen von (Boden-) Denkmälern aufgrund der Sachlage in anderen Fällen davon ausgegangen, dass diese - nicht in Bereichen für den Schutz der Natur liegenden (siehe nachstehende Angaben zu Erläuterung Nr. 5 zu Ziel 1 aus Kapitel 2.4 des Regionalplans) - (Boden-) Denkmäler zwar ggf. dem Denkmalschutz entsprechend behandelt, erfasst und ggf. aufgenommen / verlagert werden müssen, aber einer Abgrabung in der jeweiligen Lagerstätte i.d.R. nicht entgegenstehen (gilt auch für die entsprechende geschützte denkmalrelevante Umgebung). Ausnahmen können bedeutende archäologische Funde bilden, an deren Erhalt ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Es gibt bei den Sondierbereichen jedoch derzeit keine entsprechenden Befunde. Gleiches gilt für noch nicht unter Denkmalschutz stehende Bereiche. Sofern dies bei einem Interessensbereich nach Kenntnisstand zum Ende des Regionalplanänderungsverfahrens nicht der Fall wäre, sollte er unter Hinweis hierauf ggf. nicht für eine Abbildung in der Erläuterungskarte vorgesehen werden. Dabei wären jedoch auch der Maßstab der Erläuterungskarte Rohstoffe und die Parzellenunschärfe des Regionalplans zu berücksichtigen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 06.09.2007 Az. 8 A 4566/04 zur Thematik Leitungen, Bodendenkmäler etc. und der Thematisierung entsprechender Belange auf verschiedenen Verfahrensebenen).

Soweit in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) nichts anderes vermerkt wird, liegen für die in dieser Regionalplanänderung vorgesehenen Sondierbereiche keine Erkenntnisse über regionalplanerisch bedeutsame (Boden-) Denkmäler oder weitere Bereiche mit bodendenkmalpflegerischer Wertigkeit vor, bezüglich derer von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass entsprechend Kapitel 2.4 des Regionalplans, Erläuterung Nr. 8 im Aufstellungsverfahren für den Regionalplan (GEP 99) - die kulturhistorisch und im regionalplanerischen Maßstab bedeutsamen Objekte einschließlich Bodendenkmälern im Zusammenhang mit naturschutzwürdigen Bereichen in die im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur einbezogen worden sind. Die Bereiche für den Schutz der Natur stellen wiederum Ausschlussbereiche für Sondierbereiche dar

Anzumerken ist ferner, dass unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes - unabhängig von der Frage erheblicher Umweltauswirkungen - die Belange regionaltypischer und identitätsstiftender Kulturlandschaften, Siedlungen, Bau- und Bodendenkmäler den Sondierbereichen nicht entgegen stehen. Dies liegt in den Eigenschaften der konkret ausgewählten Sondierbereiche begründet.

Die weitergehende Berücksichtigung des (Boden-) Denkmalschutzes bleibt ggf. nachfolgenden Regionalplanänderungsverfahren zur Fortschreibung der BSAB-Darstellung sowie vor allem dem ggf. durchzuführenden Zulassungsverfahren vorbehalten.

Bei der überörtlichen Regionalplanung müssen nur die Belange in der Abwägung berücksichtigt werden, die auf der Ebene der Raumordnung erkennbar und von Bedeutung sind (Wahl, DÖV 1981, 597/603). Das Maß der Abwägung und der Umfang des in die Abwägung einzustellenden Materials richten sich daher nach dem Grad der Konkretheit der raumordnerischen Zielbestimmung (OVG Greifswald, Urt. V. 07.09.2000 – 4 K 28/99 – NVwZ-RR 2001, 565 sowie Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 5. Senat Urteil vom 4. April 2003, Az: 5 S 548/01). Besonderheiten erfahren die an die raumordnerische Abwägung zu stellenden Anforderungen gegenüber den für die Bauleitplanung entwickelten Vorgaben dadurch, dass es sich bei der Raumordnung um eine rahmenrechtliche Planung handelt, die in der Regel nicht detailgenau ist (vgl. OVG NW, Urt. V. 13.06.2002, Az.: 8 A 480/01 und auch Urteil des OVG NRW vom 06.09.2007, Az. 8 A 4566/04)).

Prospektionsmaßnahmen im Rohstoffkörper - zumal auf privatem Grund - vor einer Regionalplandarstellung mit dem Ziel eines definitiven Ausschlusses des Vorhandenseins von kleinräumigen Bodendenkmälern würden deshalb dem rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung diametral entgegenlaufen und deren Kapazitäten nicht berücksichtigen.

Darüber hinaus sind – wie beim Schutzgut Kulturlandschaft – auch bezüglich des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ Inanspruchnahmen von historischen Kulturlandschaften sehr hoher Bedeutung entsprechend der Bewertung des Büros für historische Stadt- und Landschaftsforschung in der Regel als erhebliche Umweltauswirkung in Bezug auf das kulturelle Erbe einzustufen. Die Betroffenheit entsprechende Flächen „nur“ hoher Bedeutung wird jedoch auch erfasst und kann insb. mit Blick auf die Frage möglicher späterer BSAB-Fortschreibungen in die vergleichende Abwägung einfließen.

Weitergehende erhebliche Auswirkungen, ggf. auch auf Kulturdenkmäler und besondere architektonische Elemente, wären ggf. in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) aufgeführt.

Ergänzend ist aufgrund entsprechender Anfragen im Scoping darauf hinzuweisen, dass eine Verfahrensbeteiligung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege über den Verfahrensbeteiligten 300 erfolgt (LVR).

3.4.9 Sachwerte

Regionalplanplandarstellungen im Bereich Rohstoffsicherung können sich auf Grundstückswerte auswirken. Es ist zu erwarten, dass die Grundstückswerte im Bereich von BSAB bei entsprechenden Darstellungen in gewissem Maße ansteigen. Dies wird i. d. R. jedoch nicht als bedeutsam im Sinne einer voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkung eingestuft.

Ferner sind Auswirkungen auf die Nutzbarkeit und den Wert der außerhalb von Sondierungsbereichen / möglicher späterer BSAB gelegener Grundstücke nicht völlig

auszuschließen. Diese werden jedoch in jedem Fall als nicht erheblich eingestuft, weil die bisherigen Nutzungen auf diesen Grundstücken auch weiterhin möglich sind.

Darüber hinaus können die Regionalplandarstellungen im Bereich Rohstoffsicherung langfristig auch zu einer Aufgabe bisheriger Nutzungen führen. Dies betrifft insbesondere landwirtschaftliche Betriebe. Dies ist jedoch in der Regel nicht konkret zu prognostizieren und bereichsbezogen nicht als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung einzustufen.

In besonders gravierenden Fällen könnte theoretisch auch die Betroffenheit von Leitungen bzw. Leitungstrassen eine entsprechende erhebliche Umweltauswirkung darstellen. Soweit nichts anderes im Tabellenanhang vermerkt wird (d.h. absehen von einer Abbildung als Sondierungsbereich), wird jedoch davon ausgegangen, dass diese Vorhaben unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes und des regionalplanerischen Maßstabes nicht von den einschränkenden Wirkungen einer möglichen Regionalplandarstellung in relevantem Sinne erfasst werden und sich spätestens auf nachfolgenden Verfahrensstufen Möglichkeiten der Vereinbarkeit mit konkreten Abgrabungsvorhaben ergeben (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 06.09.2007, Az. 8 A 4566/04 zur Thematik Leitungen etc. und der Thematisierung entsprechender Belange auf verschiedenen Verfahrensebenen).

Beispielsweise besteht bezüglich Hochspannungsleitungen bei einer bloßen Überspannung von Rohstoffgewinnungsbereichen kein faktischer Konflikt mit der Lagerstättennutzung und auch andere Leitungen können auf der Zulassungsebene oft allenfalls zu Aussparungen kleinerer Teilbereiche des potenziellen Sondierungsbereichs bzw. ggf. späteren BSAB führen. In der Regel sind daher bereichsbezogen keine entsprechenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt bei bestehenden Leitungstrassen oftmals auch, wenn nicht erhebliche Verlagerungen möglich sind. Bezüglich Leitungen, die sich nur in der Umgebung (Umgebungsbereiche von 500-Meter) befinden, sind ohnehin keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bezüglich sonstiger vorhandener Infrastruktur, wie Rad- und Wirtschaftswegen wird ebenfalls nicht von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, da finanziell bedeutende (Verkehrs-), aber flächenmäßig eher unbedeutende Infrastruktur aus Kostengründen voraussichtlich ohnehin von einer Zulassung ausgespart werden würde, wenn die Abgrabungsunternehmen diese nicht erwerben. Näheres wird ggf. im Zulassungsverfahren geklärt, dem die Regionalplanung nicht vorgreift. Hier ist auf die Parzellenunschärfe und den Darstellungsmaßstab des Regionalplans zu verweisen. Dies gilt entsprechend auch für den Umgang mit Einzelgebäuden bzw. besiedelten Grundstücken und kleineren Gebäudekomplexen.

Im Übrigen erscheint es – angesichts der zeitlichen Perspektive für Sondierungsbereiche - möglich, bezüglich der Unterhaltungszyklen für zu beseitigende Infrastruktur im Einzelfall auf den Zeitpunkt der möglichen BSAB-Fortschreibung und

Auskiesung Rücksicht zu nehmen und z.B. von einer vorherigen Erneuerung abzusehen.

Bezüglich Infrastrukturtrassen u. Ä. wird darauf hingewiesen, dass in Zulassungsverfahren auch die bindenden rechtlichen Regelungen zu Anbauverbots- oder -beschränkungszonen zu beachten sind. Diesbezüglich und bezüglich des eventuellen Aussparens kleinerer Teilbereiche ist ferner auf die Parzellenunschärfe und den Darstellungsmaßstab des Regionalplans hinzuweisen.

3.4.10 Sonstige Schutzgüter/-elemente

Nach dem Prüfergebnis wären allenfalls die vorstehend genannten Schutzgüter und Teilelemente erheblich betroffen. Andernfalls wäre dies in betreffenden Einzelfällen in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) entsprechend vermerkt worden.

3.4.11 Wechselbeziehungen zwischen den Faktoren

Im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgüter und Faktoren auch die Wechselbeziehungen zwischen den Faktoren zu betrachten.

In diesem Zusammenhang ist allgemein darauf hinzuweisen, dass Veränderungen des Grundwasserstandes - vor allem bei Abgrabungen in bewegtem Gelände - Einflüsse auf die Fauna und Flora haben können. Dies betrifft insbesondere über das eigentliche Abgrabungsgebiet hinausgehende Auswirkungen auf empfindliche Feuchtgebiete und Trockenstandorte (und gilt somit ergänzend zu den bereits thematisierten direkten Auswirkungen von Abgrabungen auf Fauna und Flora durch die entsprechende Beseitigung des Bodens). In der Regel ist hier jedoch – unter Berücksichtigung des Darstellungsmaßstabes – nicht von einer für diese Regionalplanänderung beachtenswerten Wechselbeziehung auszugehen.

Beim Schutzgut Boden sind weitere Wechselbeziehungen in dem Verlust der Schutz-, Filter- und Pufferfunktionen in Bezug auf das Grundwasser zu sehen. Ferner hat der Verlust von Boden Auswirkungen auf die Landwirtschaft und entsprechende Sachwerte. Die mögliche Freilegung von Altlasten kann ebenfalls gravierende Rückwirkungen auf das Schutzgut Wasser haben.

Bei Nassabgrabungen kann es bezüglich des Schutzgutes Klima zu einer erhöhten Nebel- und Schwülebildung kommen. Diese wiederum kann eventuell zu einer geringfügigen Beeinträchtigung der Wohnqualität in angrenzenden Bereichen führen sowie eine geringfügige Beeinträchtigung der Erholungseignung des betreffenden Raumes bewirken.

Ebenso haben abgrabungsbedingte Veränderungen der Fauna und Flora sowie des Bodens einen Einfluss auf das Landschaftsbild und - zusammen mit abgrabungsbedingten Emissionen - die Eignung als Siedlungs- und Erholungsraum. Ähnliches kann bezüglich der Erholungsnutzung in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen von Elementen des kulturellen Erbes gelten.

3.5 Erläuterungen zu Angaben in der SUP-Teilbereichstabelle

3.5.1 Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden würden und relevante Inhalte anderer Pläne, Programme und Projekte

Unter dieser Überschrift werden in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) – zusätzlich zu den vorstehenden allgemeinen Ausführungen zu diesem Thema – entsprechende bereichsbezogene Angaben gemacht.

Anzumerken ist, dass die Abbildung als Sondierungsbereich ohne Betrachtung der Möglichkeit späterer BSAB-Fortschreibungen aufgrund der geringen unmittelbaren Auswirkungen keine umfangreiche Beschreibung erfordern, da kaum bzw. nur wenige Gebiete durch diese Abbildung direkt erheblich beeinflusst werden können (siehe unten) und die Stellung im Entscheidungsprozess beim Detailgrad zu berücksichtigen ist. Dennoch werden in dem Textfeld auch bereits weitergehende Ausführungen im Vorgriff eine mögliche spätere BSAB-Darstellung gemacht, da die Sondierungsbereiche zumindest einen groben Rahmen dafür setzen.

Geprüft wurden im Übrigen auch die Flächennutzungspläne und – soweit hinreichend bekannt – andere relevante kommunale Planungen/Vorhaben. Der Schwerpunkt lag dabei bei der Überprüfung derjenigen Interessensbereiche, für die zu dem Prüfzeitpunkt keine feststehenden Ausschlussgründe vorlagen, d.h. die in die engere Wahl kamen. Gleiches galt für die Landschaftspläne.

Soweit in der Abwägung (nicht rein rechtlich; vgl. u. a. § 1 Abs. 4 BauGB) entgegenstehende FNP-Darstellungen o. ä. festgestellt wurden, können die entsprechenden Angaben der Gesamtbereichstabelle (Anhang 1) entnommen werden (gemeint sind nur diejenigen FNP-Darstellungen o. ä., die dort explizit als Ausschlussgrund angegeben wurden, z.B. Vorrang von WEA-Darstellungen). Sonstige relevante FNP-Aspekte u. ä. konnten für die vorgesehenen Sondierungsbereiche ferner in die SUP-Teilbereichstabelle eingetragen werden. Hier wurden jedoch nur Darstellungen mit einem auf der Ebene der Regionalplanung hinreichendem Gewicht vermerkt – die als Ergebnis der Abwägung bei den Sondierungsbereichen trotzdem gegenüber dem Belang der Rohstoffsicherung/-gewinnung zurücktreten mussten. Beispielsweise wurde eine bloße FNP-Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft, kleiner Wasserlauf oder Wald - auch vor dem Hintergrund der sonstigen Erfassung in diesem Zusammenhang relevanter Raumnutzungen (z.B. wertvoller Waldbereiche über NSG, Biotop oder LSG, fruchtbare Böden über die Daten des GD) - nicht als einer Darstellung als Sondierungsbereich entgegenstehend und besonders erwähnenswert eingestuft. Ähnliches gilt für fachbezogene Darstellungen / nachrichtliche Übernahmen, die ohnehin im Tabellenanhang zum Umweltbericht vermerkt wurden (z. B. zu Wasserschutzzonen).

3.5.2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und derzeitige relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen

Gemäß Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG werden hier in der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) – ergänzend zu den vorstehenden allgemeinen Ausführungen – die bereichsbezogenen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes dargelegt, die für die Planänderung relevant sind.

Ferner werden auch derzeitige Umweltprobleme des betreffenden Bereichs genannt, sofern sie für diese Regionalplanänderung von Relevanz sind (SUP-Abschichtung) und nicht bereits an anderer Stelle in diesem Umweltbericht thematisiert wurden. Gegebenenfalls besondere Bedeutung hätten hierbei Ausführungen zu Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete. Diesbezüglich ist ergänzend auf die im allgemeinen Bewertungsteil enthaltenen Aussagen zu Umweltproblemen im Gesamttraum hinzuweisen. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass im ggf. möglichen späteren Zulassungsverfahren voraussichtlich eine vertiefende Betrachtung erfolgen würde.

Zum Umweltzustand ist ferner darauf hinzuweisen, dass bei Erweiterungen und Wiederaufschlüssen (siehe Gesamtbereichstabelle in Anhang 1) in der Regel – analog der allgemeinen Ausführungen in diesem Umweltbericht zu den Umweltauswirkungen von Abgrabungen - von entsprechenden Vorbelastungen auszugehen ist (Landschaftsbild, Immissionen bei aktiven Abgrabungen, Veränderungen der Bodenzusammensetzung, Veränderung des Grundwasser etc.). Ähnliches gilt, wenn sich Verkehrsinfrastruktur im Bereich bzw. im Umfeld befindet (Zerschneidungswirkungen, Landschaftsbildveränderungen, Minderung der Erholungseignung, Immissionen etc.).

Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen (siehe Angaben in der SUP-Teilbereichstabelle) ist ebenso mit möglichen negativen Umweltauswirkungen – unterschiedlicher Intensität - insb. auf die biologische Vielfalt sowie den Boden und Gewässerschutz zu rechnen. Diesbezüglich ist aber auch auf den i. d. R. sehr guten fachlichen Standard der heutigen Landwirtschaft hinzuweisen und die geltenden hohen Umweltauflagen.

3.6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung

Die Prüfergebnisse der Umweltprüfung waren von zentraler Bedeutung für die Frage, ob eine Aufnahme als Sondierungsbereich in die Erläuterungskarte vorgenommen werden könnte. Die entsprechenden Informationen zur dementsprechenden Entscheidung und deren Gründe sind den tabellarischen Angaben im Anhang zu entnehmen.

Ausschlussgründe in Bezug auf angemeldete Interessensbereiche der Rohstoffsicherung wurden dabei in der Gesamtbereichstabelle (Anhang 1) dargelegt. Im Umkehrschluss sind die Gründe für eine Aufnahme in die Erläuterungskarte, dass – im Gegensatz zu den entsprechenden Alternativbereichen - keine Ausschlussgründe

vorliegen. Die Ausschlussgründe in Bezug auf Alternativen sind dabei in der Regel umweltbezogene Aspekte. Soweit in der SUP-Teilbereichstabelle erhebliche Umweltauswirkungen konstatiert wurden, aber die Bereiche trotzdem für eine Abbildung als Sondierungsbereich vorgesehen wurden, war das Interesse an der Rohstoffsicherung in der Gesamtabwägung als überwiegend eingestuft worden.

3.7 Status der Gesamtbereichstabelle und der SUP-Teilbereichstabelle

An dieser Stelle ist abschließend darauf hinzuweisen, dass diejenigen Teile der Gesamtbereichstabelle (Anhang 1) und der SUP-Teilbereichstabelle (Anhang 3) formell Teil des Umweltberichtes sind, welche erforderliche Teilangaben gemäß der SUP-Richtlinie bzw. § 5 PlanVO enthalten.

4. Nichttechnische Zusammenfassung

Gegenstand der geplanten 51. Regionalplanänderung sind Regelungen zur Rohstoffsicherung und -gewinnung des Regionalplans (GEP 99). Das Verfahren betrifft in räumlicher Hinsicht aufgrund der Änderung textlicher Ziele den gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Erarbeitung der beabsichtigten Regionalplanänderung ist auf mehrere Anlässe zurückzuführen bzw. aus mehreren Gründen erforderlich:

Es soll – insbesondere vor dem Hintergrund von Hinweisen in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (Urteil vom 24. Mai 2006; 20 A 1612/04) und Ausführungen im Landesentwicklungsplan - eine weitere Optimierung der regionalplanerischen Vorgaben bezüglich der langfristigen Rohstoffsicherung vorgenommen werden. Ebenso ist eine Änderung der bisherigen Ausnahmen von der ansonsten bestätigten Regelung vorgesehen, dass Abgrabungen nur in den im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereichen erfolgen können.

Die Änderungen bezüglich der langfristigen Sicherung betreffen u. a. die Aufnahme einer Zielvorgabe zu Sondierungsbereichen für künftige Abgrabungsbereiche. Diese Zielvorgabe bezweckt, dass die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen unzulässig ist, sofern diese Nutzungen mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind. In diesem Kontext ist die Aufnahme einer entsprechenden Erläuterungskarte „Rohstoffe“ in den Regionalplan (GEP 99) vorgesehen in der die betreffenden Sondierungsbereiche abgebildet sind. Fortschreibungen der BSAB-Darstellungen im Regionalplan sollen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe erfolgen.

Die Abbildung eines Sondierungsbereiches in der Erläuterungskarte Rohstoffe bedingt nicht die raumordnerische Vorgabe der Gewährleistung des Abbaus gemäß Kapitel 3.12, Ziel 1 Nr. 2 des Regionalplans, sondern sichert die Lagerstätte. Für die bei möglichen späteren Abgrabungsbereichsdarstellungen vorzusehende raumordnerische Ge-

währleistung des Abbaus wäre erst noch ein weiteres Regionalplanänderungsverfahren erforderlich mit einem entsprechenden Beschluss des Regionalrates.

Mit den Veränderungen der bisherigen Ausnahmeregelungen für kleinere Erweiterungen wird u. a. eine Optimierung und Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges angestrebt, welche den Interessen der Unternehmen an Standortsicherungen entgegenkommt und gleichzeitig mit der bisherigen generellen planerischen Linie einer konsequenten und nachhaltigen Steuerung des Abtragungsgeschehens im Regierungsbezirk Düsseldorf im Einklang steht.

Zu den konkreten Änderungen wird insb. auf die nach der 1. Beteiligungsrunde im Sommer/Herbst 2007 überarbeiteten Fassungen der Anlagen **1a**, **1b** und **2** der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss für die 51. Änderung des Regionalplans verwiesen. Weitere Angaben zum Gegenstand der Regionalplanänderung sind der nach der 1. Beteiligungsrunde im Sommer/Herbst 2007 überarbeiteten Fassungen der Begründung der Planerarbeitung sowie dem überarbeiteten Umweltbericht zu entnehmen.

Detailliertere Ausführungen zum Erfordernis der Änderungen sind ferner der raumordnerischen Bewertung in der nach der 1. Beteiligungsrunde im Sommer/Herbst 2007 überarbeiteten Begründung der Planerarbeitung zu entnehmen.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sind primär erst dann zu erwarten, wenn in der Erläuterungskarte dargestellte Sondierbereiche später im Rahmen möglicher weiterer Regionalplanänderungen als Abtragungsbereiche ausgewählt, im Regionalplan entsprechend zeichnerisch dargestellt und im ggf. nachfolgenden Fachverfahren dann auch zugelassen werden sollten.

Entsprechende voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen wären bei einer BSAB-Darstellung bei einigen der in der Erläuterungskarte abgebildeten Bereiche zu erwarten. Besonders problematische Bereiche wurden jedoch von einer Aufnahme in die Erläuterungskarte ausgenommen.

Von erheblichen Umweltauswirkungen durch die Veränderungen der bisherigen Ausnahmeregelungen wird nicht ausgegangen.

Zweckmäßigere Alternativen zu den einzelnen Punkten der Regionalplanänderung liegen nach aktueller Bewertung nicht vor.

Nähere Ausführungen können im vorstehenden Umweltbericht und dem zugehörigen Tabellenanhang nachgelesen werden.

5. Verzeichnis der wichtigsten verwendeten Quellen und Literatur

- Altlastendaten (Landesumweltamt NRW, 2007)
- Arbeitsblatt W 101 des DVGW: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Stand Juni 2006 und entsprechende Änderungsentwürfe)
- Antwort der Landesregierung vom 02.05.2007 auf die Große Anfrage 8 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 14/280)
- Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes.
- Auszug aus dem Fachinformationssystem Rohstoffe, Fachgebiet „Nichtenergetische oberflächennahe Rohstoffe“: Regierungsbezirk Düsseldorf, Teil 1: Lockergesteine (Geologischer Dienst; 2006, Version 1.2)
- Baggerseen: Ersatzlebensraum oder Wunden in den Flusstäler (BUND-Berichte 17; Tagungsdokumentation, 2001)
- Bodenkarte 1:50.000 (Geologischer Dienst NRW, 2001)
- Daten des Informationssystems LINFOS (LANUV, Herbst 2007) und anders ausdifferenzierte Biotopverbunddaten (BV NSG/LSG) der ehemaligen LÖBF (Lieferung 2001)
- Daten zu Bodendenkmälern des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege (2007) einzelfallbezogene ergänzende Informationen zum Schutz des kulturellen Erbes
- Daten und Verordnungen zu Natur-, Landschafts- und wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten
- Berichte und Beschlüsse zum Abgrabungs-/Rohstoffmonitoring der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Monitoring-Stichtagen 01.01.2001, 01.01.2003, 01.01.2005, 01.01.2007 (vgl. entsprechende Regionalratsdokumente auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf)
- Daten des Geoservers NRW
- Datenmosaik 2005 (Bezirksregierung Düsseldorf, 2004)
- Diverse(Fach-) Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien
- Diverse auf einzelne Interessensbereiche bezogene Gutachten, Stellungnahmen und teils langjähriger Schriftverkehr (ggf. Anfrage an Bez.-Reg.)
- Drucksache 15/1826 des Landtages SWH (02-04-30)
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2007).
- Erfassung historischer Kulturlandschaften (Büro für historische Stadt- und Landschaftsforschung; im Rahmen des Abgrabungsgutachtens für die Aufstellung des GEP 99, 1998)
- Flächennutzungspläne aus dem Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf
- Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau - Gemeinsamer Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie, des Bundesverbandes Mineralisch Rohstoffe, der Deutschen Vereinigung für Gas- und Wasserfachs und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (März 2007).
- Karten und Geodaten zu festgesetzten sowie geplanten Wasserschutzgebieten und Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz gem. Regionalplan sowie weiteren wasserwirtschaftlichen Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft des Regionalplans (Bezirksregierung Düsseldorf)
- Konzeption für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Kreis Kleve als Beitrag zum Ressourcenschutz (Kreis Kleve, 2001)
- Geographische Daten zu Deponiestandorten (Bezirksregierung Düsseldorf, 2007)
- GEP 86 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf

- Gesamthafte Bewertung des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein (LÖBF, 2005)
- Grundwassergleichen in Nordrhein-Westfalen (Landesumweltamt NRW)
- Gutachten über die zukünftige Rohstoffsicherung/-gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf – Abtragungsgutachten - (Planungsgruppe Ökologie und Umwelt, 1996; im Rahmen der Aufstellung des GEP 99 erstellt)
- Daten zu Bodendenkmälern gemäß der Denkmallisten der Kommunen (Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, 2007)
- Karte der schutzwürdigen Böden in NRW in 1:50.000 (Geologischer Dienst NRW, 2. Auflage)
- Kiesgewinnung, Wasser- und Naturschutz - Pilotprojekt "Konfliktarme Baggerseen" (ISTE Band 2)
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP)
- Landesentwicklungsprogramm (LEPro)
- Landschaftspläne aus dem Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf und auf Grundlage des Landschaftsgesetzes erlassene ordnungsbehördliche Verordnungen
- Luftverkehrsdaten des Dezernates 68 der Bezirksregierung Düsseldorf (2007)
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie Fachbeiträge zum Regionalplan
- Naturräumliche Gliederung, Dinter, W. in: Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW (Bd. 17, LÖBF), S. 29-36
- Regionalplanänderungen für den Regierungsbezirk Düsseldorf (insb. Anlage 2 der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss für die 34. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie Sitzungsvorlagen zur 32. Änderung Teile A und B inklusive entsprechender Gutachten)
- Ressourcen schonen – Konflikte minimieren - Arbeitsbericht zur Entwicklung der Abtragungspolitik im Kreis Kleve (Kreis Kleve, 2005)
- Richtlinien für Abgrabungen, Runderlass vom 08.03.1990 (MURL, 1990)
- Rheinblick – Siedlungsmonitoring 2006
- Rohstoffsicherung in Nordrhein Westfalen (MWME, 2005; Arbeitsbericht)
- Informationssystem Rohstoffkarte von NRW (1 : 100 000) (Geologischer Dienst; Datenübermittlung 2007).
- Sitzungsvorlagen zur 32. Änderung (Teile A und B) des Regionalplans (GEP 99)
- Stellungnahmen aus dem Scoping-Verfahren und der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Änderung des Regionalplans
- Wasserbilanz 2003 für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bezirksregierung Düsseldorf)
- Wasserwirtschaftliche Beurteilung von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten (Büro Bieske und Partner, 1998)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Datengrundlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingesehen werden können. Bitte ggf. Termin vereinbaren und betreffende Daten benennen.